Belg.
53
m-2

lg 53 m - 2

<36635611720019

<36635611720019

Bayer. Staatsbibliothek

Fortgesezte Darstellung

der neuesten

im Bißthum

Lüttich

vorgefallenen

Begebenheiten

nebst

Staatsrechtlichen Betrachtungen

darüber.

Belg. 53 m

August 1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der Anfang gegenwärtiger Abhandlung wurde, wie aus deren Innhalt zu ersehen ist, in dem Zeitpunkt gedrukt, da die Executions-Truppen der Deutschen Reichs-Fürsten auf das Bißthum Lüttich einen zweiten Angriff vornahmen. Diß hat mich indessen nicht abgehalten, die erst später erfolgte dahin gehörige Begebenheiten in derselben darzustellen. Der Berliner und Mainzer Hof sind nun, wie es scheint, wegen Beylegung der Lütticher Sache wieder in Negociationen begriffen: wenigstens erhielt ich nach geendigtem Druk meiner Schrift die wichtige Nachricht, daß der Churfürst von Mainz, wahrscheinlich in Betreff derselben, neuerdings an den

König von Preussen einen Cabinets-Courier nach Breßlau geschikt hat, welcher kurz darauf von dem König wieder an den Churfürsten abgefertigt worden ist. Was der Innhalt seiner Depeschen gewesen? ob der König auf etwa geschehenen Antrag des Churfürsten sich dieser Sache wieder anzunehmen gesonnen sey? ob er neue Vereinigungs-Punkte vorgeschlagen habe? ob also zu Beylegung der Lütticher Streitigkeiten durch Vergleich ein Schritt gemacht sey? das ist mir unbekannt, und die weitere Folge der Begebenheiten muß es aufklären. Möchte doch dieser sehnliche Wunsch, den ich des allgemeinen Besten wegen hege, erreicht werden!

Die

Die Lütticher Executions-Sache befindet sich gegenwärtig in einer höchst kritischen Lage. Schon damals war sie zwar verwikelt, da die Preussische Executions-Truppen Lüttich noch besezt hielten; aber seit ihrem Abzug hat Beharrlichkeit und Strenge auf der einen, Erbitterung und Kühnheit, durch Verzweiflung und Gefühl der Grösse des streitigen Gegenstands erzeugt, auf der andern Seite, den Knoten so sehr verflochten, daß nur Zerhauung desselben möglich zu seyn scheint. Auch sind wirklich die vereinigte Truppen verschiedener Reichsfürsten in Lüttich vorgerükt, und alle Augenblike erwartet man blutige Auftritte. Der Erfolg dieser Unternehmungen mag seyn, welcher er will; so ist es doch immer höchst traurig, ein schönes, fruchtbares, volkreiches Land in einen Abgrund unabsehba-

ren Jammers hinabgestürzt, und zu gleicher Zeit Uneinigkeit unter den ersten Reichsfürsten, deren übereinstimmende Denkungs- und Handlungsart zu Beförderung des allgemeinen Besten Deutschlands so nothwendig ist, durch Mißtrauen erzeugt zu sehen. Je länger dasselbe fortdauert, desto schädlicher müssen, besonders im gegenwärtigen Zeitpunkt, dessen Folgen seyn. Jeder deutsche, der nicht gleichgültig gegen sein Vaterland denkt, wünscht gewiß sehnlichst, daß es in bälde gehoben, und zugleich eine Sache, wo es auf das Wohl und Wehe so vieler Menschen ankommt, ungeachtet dessen, was vorgefallen ist, glüklich, und den wahren Grundsäzen der deutschen Reichsgeseze und einer ächten Politik gemäß, beygelegt werde. Noch ist es Zeit, dieses zu bewürken. Belebt von der Begierde, zu diesem wichtigen Endzwek vielleicht etwas beytragen zu können, ergreife ich nochmals die Feder, theils um den weitern Erfolg der Lütticher Begebenheiten dem Publiko in kürze darzustellen, theils um dasjenige, was ich schon in meiner ersten Schrift über die Maasregeln, nach welchen diese

Sache zu beendigen wäre, gesagt habe, *) mit den Bemerkungen zu beleuchten, welche Durchlesung neuerer Schriften und Beobachtung des spätern Gangs der Sache mir an die Hand gegeben haben. Ich werde dabey Gelegenheit finden, verschiedene Punkte zu erörtern, welche nach meiner festen Ueberzeugung in jedem Fall, die Begebenheiten mögen ausfallen wie sie wollen, bey wirklicher vollkommener Beendigung der Sache von den dabey handelnden Theilen vorzüglich in Betracht gezogen werden sollten.

Unter den Beschuldigungen, woraus neuere Schriften die Unlauterkeit der Absichten des Berliner Hofs bey seinem Benehmen in der Lütticher Sache erweisen wollen, ist meiner Meinung nach diese eine der ungegründetsten: daß Privatvortheile, und besonders die Nebenabsicht, mit einem Truppen-Corps in der Nähe des Brabantischen Gebiets zu seyn, vorzüglichen Einfluß darauf gehabt hätten. Gewiß würde ich diesen Einwurf schon in meiner

*) Darstellung der neuesten im Bißthum Lüttich vorgefallenen Begebenheiten, nebst Staatsrechtlichen Betrachtungen darüber. pag. 97. bis 158.

ersten Schrift berührt haben, wenn ich es für möglich gehalten hätte, denselben so ganz ohne Beweis und gegen die Wahrscheinlichkeit zu machen. Ich glaubte, dem Blik des unbefangenen Beobachters könne es nicht entgehen, daß der Berliner Hof, wenn er es für nöthig erachtete, ein Observations-Corps in der Nähe Brabants zu haben, diesen Endzwek eben sowohl durch Zusammenziehung eines Theils seiner Truppen an den Gränzen von Preussisch-Geldern erreichen konnte, dessen Lage beynahe eben so gut, als die Lage von Lüttich, dazu tauglich ist. *) Der nunmehr schon lange erfolgte Abmarsch der Preussen aus Lüttich widerlegt durch die That selbst die ungerechte Behauptung, daß Preussen durch seine Truppen daselbst die Brabanter Insurgenten habe begünstigen wollen. Aber schon vor diesem Abmarsch

*) Diese und andere Bemerkungen sind besonders gemacht pag. 24. bis 26. einer Schrift unter dem Titel: Lettre sur l'affaire de Liege, wovon eine deutsche Uebersezung mit der Aufschrift: Sendschreiben, die Lütticher Sache betreffend, herausgekommen ist. Sehr richtig sind gewiß in derselben die Maasregeln Preussens beurtheilt.

marsch zeigte das ganze Benehmen des Clevischen Directorii gerade das Gegentheil. Würde denn Preussen unter dieser Voraussezung nicht eine ungleich grössere Truppenzahl, als geschehen ist, nach Lüttich haben marschiren lassen, besonders da alle Umstände damals dieses so sehr begünstigten? Würde es nicht auch einige Reuterey in die Westphälische Provinzen, oder selbst nach Lüttich geschikt haben? Wäre wohl die Provinz Limburg, welche wegen ihrer Lage unter allen Niederländischen Provinzen dem Preussischen Einfluß am meisten ausgesezt ist, gerade unter allen am längsten dem Hause Oestreich getreu geblieben? hätte wohl Cleve durch seine Vorschläge eine freywillige Unterwerfung der Lütticher und die Besezung ihres Landes durch Executions-Truppen zuwege gebracht? eine Begebenheit, welche den Brabantern nicht anderst als schädlich seyn konnte: Hätte es nicht vielmehr, so wie die beide Condirectorien, auf wörtliche Vollziehung der Reichsgerichtlichen Mandate angetragen, und dieser Absicht gemäß gehandelt? Dadurch würde aller Wahrscheinlichkeit nach bey der zu besorgenden

gewaltsamen und verzweifelten Gegenwehr der Lütticher zum wenigsten während der rauhen Winter-Jahrszeit Lüttich unbesezt geblieben seyn. Dieses Land, das bekanntlich von Niederländischen Provinzen fast ganz umgeben ist, wäre alsdann den Brabantern in dem entscheidenden Zeitpunkt offen gestanden, da sie die reissendste Fortschritte machten, und die Kaiserliche Truppen bestürzt vor ihnen überall zurückflohen. Der unverwehrte Durchzug durch dasselbe hätte sie in den Stand gesezt, die Kaiserlichen, welche in Luxemburg noch festen Fuß hatten, ohne Furcht, abgeschnitten zu werden, von mehrern Seiten anzufallen, und vielleicht gar aus allen Niederländischen Provinzen zu vertreiben.

Diese leztere Betrachtung wird um so wichtiger, wenn man bedenkt, wie wahrscheinlich damals, wenn man entgegengesezte Maasregeln ergriffen hätte, eine Vereinigung zwischen den Lüttichern und Brabantern erfolgt wäre. Man sagt zwar, die leztern würden es nicht gewagt haben, sich einen neuen, furchtbaren Feind

auf

auf den Hals zu ziehen, und das ganze Deutsche Reich gegen sich zu wafnen. Aber sie mußten es doch gewiß fühlen, daß gerade diese Vereinigung viele Reichsstände würde abgehalten haben, an der Execution gegen Lüttich Antheil zu nehmen. Die meiste unter ihnen hätten es allem Vermuthen nach nicht für Zwekmäßig gehalten, in einem beschwerlichen Krieg ihre Kräfte anzustrengen, ihre Unterthanen aufzuopfern, ihre Einkünfte zu verschwenden, ihre Länder von Truppen zu entblössen, um zwey kriegerische und zahlreiche Nationen, welche, ohne Rücksicht auf überlegene Macht, mit der Kühnheit, die der Kampf für Freyheit einflößt, sich widersezt hätten, zugleich anzugreifen. Gewiß würde dabey jeder Reichsstand in Betrachtung gezogen haben, wie die Langsamkeit und Unthätigkeit, welche bey einem von mehrern Reichsständen aufgestellten Corps aus bekannten Ursachen beynahe unvermeidlich ist, den Ausgang eines solchen Kriegs zweifelhaft gemacht hätte, und wie eine einzige nachtheilige Action auf die in verschiedenen Territorien Deutschlands zerstreute aufrührische Unter-

thanen ganz andere Eindrüke hätte machen müssen, als alle Nachgiebigkeit und Bereitwilligkeit der Regenten, ihren Beschwerden abzuhelfen, welche sie als eine Folge freyer, aus väterlicher Zuneigung gegen ihr Volk herrührender Beweggründe angesehen hätten.

Aus allem diesem erhellt, wie mich dünkt, sehr deutlich, daß nicht irgend eine Nebenabsicht, sondern der Endzwek, das besondere Wohl Lüttichs, und dadurch mittelbar das allgemeine Beste Deutschlands zu befördern, dem Benehmen des Berliner Hofs in der vorliegenden Sache zum Grund gelegen ist. Allerdings hätte zwar Preussen durch das ganze Gewicht seiner Macht die Lütticher zu Boden drüken, und auch den hartnäkigsten Widerstand derselben beugen können. Aber es war doch gewiß zu gleicher Zeit in Betracht zu ziehen, daß bey weitem der grössere Theil der Lütticher der in ihrem Lande vorgegangenen Revolution mit einer Leidenschaft anhieng, welche sie gegen Gefahr fühllos, und fest entschlossen machte, sich gegen den Strom der überlegensten

Macht mit Gewalt anzustemmen: daß also der Wahrscheinlichkeit nach *) die Kammergerichtliche Mandate nicht ohne die schaudervollste Auftritte und den Ruin des ohnehin schon unglüklichen Landes mit Gewalt konnten vollzogen werden, daß auch nach deren Vollziehung ein Keim von Erbitterung und Zwietracht in demselben zurückbleiben mußte, also der Aufwand der dazu erforderlichen Kräfte der Würkung niemals angemessen seyn würde. — Diese und andere menschenfreundliche Beweggründe, welche wahrlich von jedem, der bey einer so wichtigen Sache mitwürkt, mit Ernst zu überlegen sind, **) bewogen den Herzog von Cleve, so zu handeln, wie er gehandelt hat.

*) Daß fast alle Lütticher für die Revolution waren, ist gegen die dawider gemachte Einwendungen augenscheinlich durch die Gründe dargethan worden, welche zu ersehen sind aus des Herrn von Dohm Schrift über die Lütticher Revolution pag. 97 — 99. Lettre sur l'affaire de Liege pag. 10, 13, 14. Darstellung der neuesten Begebenheiten Lüttichs pag. 99 - 102.

**) Dieselbe sind besonders in der angeführten Schrift des Herrn von Dohm ausführlich dargestellt.

Bey so beschaffenen Umständen ist mir unbegreiflich, wie man dem Berliner Hof aus Gelegenheit der gegenwärtigen Sache eine Unbeharrlichkeit und selbst Widersprüche in seinen zu verschiedenen Zeiten geäusserten Grundsäzen zur Last legen konnte. — Das Wohl Deutschlands war stets, und ist sichtbar noch gegenwärtig der lezte Zwek der Maasregeln, welche der König von Preussen als Reichsfürst in Angelegenheiten Deutschlands ergriffen hat. Wollte er diesem Zwek getreu bleiben; so mußten öfters andere Fälle und Umstände eine Handlungsart erfordern, welche seinem Betragen in der Lütticher Sache widersprechend scheinen, aber nicht seyn konnte. Bey dem Fall der Hessencasselschen Occupation der Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils, von welchem so viel Wesens gemacht worden ist, hat unstreitig der König von Preussen als Executor der Reichskammergerichtlichen Urtheile mit dem grösten Nachdruk gehandelt. Aber dort war von der Execution die glükliche Beendigung der Sache, welche auch erfolgt ist, zu erwarten: man hatte alle Ursache, zu

hoffen, daß ein Fürst, welcher, wie der Herr Landgraf von Hessen-Cassel sein und seines Landes Interesse so gut kennt, Nachgiebigkeit zeigen, oder doch wenigstens in keinem Fall der Execution einen langen und hartnäkigen Widerstand entgegensezen werde, und auch alsdann mußten die dadurch verursachte Nachtheile und Kosten weit mehr auf ihn selbst, als auf seine Unterthanen zurükfallen. — In der Lütticher Sache hingegen mußte nothwendig eine wörtliche Vollziehung der kammergerichtlichen Urtheile zum Haß und Mißvergnügen neuen Zunder geben, und diese konnte bey dem augenscheinlich bevorstehenden höchst gewaltsamen Widerstand der Lütticher nur dann erreicht werden, wenn man das schon unglükliche und äusserst verschuldete Land durch einen Krieg darniederdrükte, von dem vorauszusehen war, daß er Elend, Hunger, vielleicht anstekende Krankheiten zu schröklichen Begleitern haben werde, und daß selbst seine Beendigung dem Jammer des Landes kein Ziel sezen könne, dessen armen und hülflosen Einwohnern alsdann durch Auferle-

gung neuer Lasten zu Bezahlung der ungeheuern Executions-Kosten vollends alle Mittel zur Erholung mußten benommen werden. *)

Aber vielleicht erforderte hier das allgemeine Wohl des Deutschen Reichs die Aufopferung eines einzelnen seiner Länder, vielleicht war es nothwendig, durch schaudervolle Bestrafung der Lütticher ein Beyspiel zu geben, wodurch das Ansehen der Geseze halten, der gefährliche Schwindelgeist der Empörung, welcher die öffentliche Wohlfarth und Sicherheit bedroht, zernichtet, die Verbreitung des Aufruhrs über andere deutsche Territorien ge-

*) Unter allen Gattungen von Kriegen sind keine für das Menschengeschlecht zerstöhrender, keine, wo, ohne alle Rüksicht auf überlegene Macht, ein entschlossener und hartnäkigerer Widerstand sich zeigt, als diejenige, deren Gegenstand die Erhaltung des edelsten Guts der Menschen — der Freyheit ist. Wer denkt hier nicht an die mißlungene Unternehmungen der Perser gegen die Griechen — die Kämpfe der Römer für ihre Freyheit in den ersten Zeiten der Republik — die erste Kriege dieser Nation gegen die Deutschen — die Kriege der Franken mit den Sachsen 2c.

gehemmt werden sollte. — Ich läugne nicht, daß der Geist der Unruhen in Deutschland, besonders in den rheinischen Gegenden, sehr um sich gegriffen hat: aber ich zweifle doch sehr, ob denn wirklich die Gefahr so groß, das Uebel so drohend ist, daß die Nothwendigkeit es erheischt, ein so unmenschliches Beyspiel zu geben, und ob nicht der gewaltige, durch die Französische Revolution in Deutschland verursachte Eindruk die gespannte Einbildungskraft der meisten mit übertriebener Furcht und Schreken erfüllt hat. Man müßte die Herzen der Menschen nicht kennen, wenn man nicht glauben sollte, daß grosse Aufmerksamkeit unserer Landesherrn auf die geringste aufrührische Bewegungen in ihren Staaten, gute Anstalten zu Erstikung derselben im Augenblick ihres Entstehens, verbunden mit Beweisen wahrer väterlicher Zuneigung gegen ihre Unterthanen, unendlich mehr, als ein so schrökliches Beyspiel, zu diesem Endzwek beytragen würden. Wahrhaftig, die Politik ist grausam, ist die Politik des Despoten, welche nicht auf **Liebe**, sondern auf **Furcht** ihr ganzes Zu-

trauen gründet. Wollte man also den durch gewaltsame Execution der Reichskammergerichtlichen Urtheile über Lüttich zu verhängenden Jammer in die eine, und das daraus für Deutschland zu bewürkende Gute in die andere Wagschale legen; so ist es zuverläßig, daß jene immer bey weitem das Uebergewicht behalten würde.

Die bisherige Betrachtungen, verbunden mit dem, was ich schon in meiner ersten Darstellung pag. 97—117. gesagt habe, sezen es, wie mich dünkt, gegen alle Einwürfe ausser Zweifel, daß die Art, wie Preussen sich in dieser Sache betragen hat, der Lage der Umstände, und den heilsamen Grundsäzen einer Politik gemäß war, welche zum lezten Ziel ihrer Maasregeln die Begründung der Ruhe und des Wohls der Nationen auf ächte bürgerliche Freyheit macht. Hieraus scheint mir schon im allgemeinen nothwendig zu folgen, daß dieselbe, wo nicht den Buchstaben, doch gewiß dem Sinn und Geist unserer Geseze, der die einzige Richtschnur ihrer Anwendung seyn muß, vollkommen

men gemäß sey. Der lezte Zwek der Geseze, so wie der einer ächten Politik, ist das allgemeine Beste eines Staats: die Mittel, welche beyde wählen, um dazu zu gelangen, müssen also auch übereinkommen, und ein Widerspruch zwischen denselben kann nur anscheinend, niemals wirklich seyn. Wo ein allgemeines Gesez bey seiner Anwendung auf einzelne Fälle offenbar nachtheilig ist, da erfordert die Nothwendigkeit eine einschränkende Erklärung desselben, und diese geschieht ordentlicher Weise von dem Gesezgeber und Richter, ausserordentlicher Weise aber ist, meiner Ueberzeugung nach, auch der Vollstrekker richterlicher Urtheile alsdann dazu befugt, wenn die Schädlichkeit der Anwendung des Gesezes augenscheinlich, und wegen der gefährlichen Folgen, die aus dem geringsten Verzug entstehen könnten, ein Recurs an den Richter oder die Gesezgebende Gewalt unmöglich ist. Diese Grundsäze, welche der Natur der Sache und der gesunden Vernunft allein gemäß sind, habe ich in meiner ersten Darstellung über die vorliegende Executionssache pag. 117. bis 158.

auf

auf die deutsche Reichsverfassung, in sofern sie die Art, bey derselben zu verfahren, gesezlich bestimmt, angewandt: es sey mir erlaubt, hiezu noch einige Bemerkungen zu machen, worauf, wie ich glaube, zum theil bey künftiger Beendigung dieser Sache vorzüglich Rüksicht zu nehmen wäre.

Alles, was in neuern Schriften gegen die Gesezlichkeit des Clevischen Verfahrens bey gegenwärtigem Fall eingewendet, und in meiner ersten Darstellung noch nicht berührt oder widerlegt worden ist, bezieht sich auf 2. Hauptpunkte: man sagt nehmlich:

1) Cleve habe nicht das Recht gehabt, eine Vermittlung zwischen dem Herrn Fürstbischoff von Lüttich und seinen Ständen anzutragen.

2) Die Art der Vermittlung selbst, die Vorschläge, welche es zur Vereinigung zwischen beyden gemacht, seyen den Gesezen und der deutschen Verfassung zuwider gewesen.

Es

Es sey mir erlaubt, von diesen beyden Punkten abgesondert zu sprechen:

Die allgemeine Reichsgeseze betrachten, wie aus dem ganzen Innhalt und Zusammenhang derselben ersichtlich ist, diejenige Sachen, wo über Landfriedensbruch geklagt wird, nicht als blose Justiz- sondern auch als Staats-Sachen. *) Wegen der gefährlichen Weiterungen, die in dergleichen Fällen mit Recht zu befürchten sind, und des grössern Uebels, das aus Beobachtung des strengen rechtlichen Gangs entspringen könnte, ertheilen dieselbe sowohl dem Richter **) als den Kreisausschreibenden Fürsten dabey ungleich freyere Gewalt als in andern. Jener hat das Recht, die gesezliche Landfriedensbruchsstrafe nach Beschaffenheit der Umstände in eine grössere oder geringere Geldstrafe zu verwandeln, und diese haben die Pflicht, nicht nur auf Anrufen der höchsten Reichsgerichte, sondern selbst

*) Reuß Staatskanzley, 23ter Theil pag. 510.

**) Landfriede von 1548. tit. 13.

selbst von Amtswegen durch Maasregeln, deren Bestimmung ihren Einsichten überlassen ist, und auch wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit der Fälle unmöglich von gesezlichen Vorschriften abhängen kann, bevorstehenden Unordnungen und Gewaltthätigkeiten zu steuern, oder entstandene baldmöglichst zu dämpfen. *) Eine Folge hievon ist, daß ein Kreisausschreibender Fürst in dergleichen Fällen, wenn er es für gut hält, eine Vermittlung zwischen den interessirten Theilen vorzuschlagen berechtigt ist, und selbst das ausdrükliche Gesez, welches §. 72. der R. E. O. 1555. enthalten ist, trägt den Kreisausschreibenden Fürsten auf, einen Frieden zu machen und anzunehmen, wenn sie es nach Gelegenheit der Sachen zu Beförderung gemeines Friedens und Fürkommung weiteres Uebels für rathsam und gut ansehen wür-

*) R. E. O. von 1555. §. 54, 55, 60. Daß die angeführte Verordnung am Ende des §. 54. nicht nur in dem ausdrüklich benannten Fall, wenn Unordnungen bevorstehen, sondern auch alsdann, wenn sie schon entstanden sind, ihre Anwendung aus gleichem Grunde finde, wird wohl niemand läugnen.

würden. Ja, die Geseze gehen noch weiter, und sehen sogar dieses als das vorzüglichste und gewöhnlichste Mittel an, weitaussehende innere Unruhen, welche zu Gewaltthätigkeiten ausgebrochen sind, von Grund aus beyzulegen, wie jedem auffallend seyn wird, welcher im 3ten Artikul des Landfriedens von 1548. das Ende des ersten und den Anfang des zweyten §. mit Aufmerksamkeit ließt. *)

Cleve hat also nur die ihme von den Reichsgesezen auferlegte Pflicht erfüllt, wenn es die Lütticher Sache mit dem Willen des Fürstbischoffs und der Stände dieses Landes zu beendigen suchte. — Aber konnte dieses denn auch noch geschehen, da die Sache einmal schon den Weg der Gerichte gegangen, und von dem höchsten Reichskammergericht Urtheile in derselben gefällt waren? — Ich zweifle keinen

*) Landfriede 1548. Art. 3. §. 1. und 2. Dieses Gesez sezt die Strafe des Reichsbannes auf den Friedensbruch, welche fortdauert, bis sich der Friedbrecher mit dem beschädigten vereinigt und vertragen hat. Ich werde in der Folge Gelegenheit haben, mehrere Bemerkungen über diese Verordnung zu machen.

Augenblik hieran. Nach allgemeinen Grundsäzen schon kann es den Rechten des Richters unmöglich den geringsten Eintrag thun, wenn über eine vor demselben schon angebrachte Rechtsstreitigkeit von den Parthien gütliche Vergleiche geschlossen werden: sein Amt ist Subsidiarisch, und tritt nur alsdann ein, wenn dieselbe sich nicht vereinigen können. Eine Transaction noch bey anfangendem Proceß wo möglich zu stande zu bringen, die edle Rolle des Friedensstifters zu spielen, ist eine seiner wesentlichen Pflichten. Wie groß ist nicht die Menge der Beyspiele, besonders bey Kammergerichtlichen Processen, wo, selbst nach schon gefällter Definitiv-Urthel, dergleichen Verträge sind geschlossen worden, ohne daß das höchste Reichsgericht das geringste dawider eingewendet hat? warum sollte dieses nur in Landfriedensbruchs-Sachen nicht geschehen können, bey welchen es doch gerade ungleich wichtiger, als bey andern seyn muß, durch Stiftung eines Vergleichs die gemeiniglich gegen einander höchst erbitterte Theile zu vereinigen, und die weitere Ausbrei-

tung

tung des schon ausgebrochenen Feuers zu hemmen? es wäre sonderbar, wenn wir in unserer deutschen Gesezgebung nicht Spuren fänden, daß dieser Punkt von dem Gesezgeber vorzüglich in Betracht gezogen ist, und wirklich zeigt dieses der 3te Art. unseres Landfriedens aufs deutlichste an, da er den Fall: wenn sich der Friedbrecher mit dem beschädigten vereinigt und vertragen hat, als den einzigen betrachtet, in welchem er bey seinen Lebzeiten der über ihn von dem Reichsrichter verhängten Acht entledigt werden kann. Dieses wichtige Gesez sezt den Fall, daß erst nach gesprochener Urthel der Vergleich gemacht wird, nicht nur als möglich, sondern als gewöhnlich voraus.

Es kann nach Erwägung dieser Umstände keinem Zweifel unterworfen seyn, daß Cleve, als es den Versuch machte, die gegenwärtige Sache durch Vergleich zu beendigen, einen Weg einschlug, der den Verordnungen der allgemeinen Reichsgeseze vollkommen gemäß

 war.

war. Aber auch der besondern Verfassung des Westphälischen Kreises widersprachen diese Maasregeln nicht, obgleich beyde Herrn Condirectoren desselben den Antrag machten, die Kammergerichtlichen Mandate vollkommen und wörtlich zu vollstrekken, und der Dörster Receß auf den Fall einer unter den 3. Directoren nicht zu hebenden Verschiedenheit der Meinungen in Absicht auf Directorial-Handlungen verordnet, daß Münster mit Pfalzneuburg Majora machen und den Ausschlag geben solle. Es konnte dabey unmöglich Absicht der contrahirenden Theile gewesen seyn, diesen Vertrag, der ihres gemeinschaftlichen Besten wegen geschlossen war, ungerechter Weise auf einen höchst seltenen Fall auszudehnen, in welchem seine Anwendung nothwendig einem derselben zum äussersten Nachtheil gereichen mußte: Sie scheinen vielmehr diesen Fall gar nicht als möglich sich gedacht zu haben, und wenn bey Verträgen, wie bey allgemeinen Gesezen, eine einschränkende Erklärung statt finden kann, so muß dieses gewiß hier aus dem grösten Grunde geschehen. Ich habe dieses

in meiner ersten Darstellung pag. 152. bis 155. kurz ausgeführt: es scheint aber meine Meinung bey manchen Rechtsgelehrten keinen Eingang gefunden zu haben: besonders hält Herr Regierungsrath Reuß in der vortreflichen Abhandlung über die Lüttichschen Unruhen, welche in dem 23ten Theil seiner Staatskanzley enthalten ist, meine für diese Meinung angeführte Gründe für die schwächste, deren ich mich zum Beweis der Gesezmäsigkeit des Clevischen Verfahrens bedient habe. *)

„Grössere Gewalt heißt" es daselbst „wenn von Constitution die Frage ist, gewährt nicht grösseres Recht. Niemand konnte den königl. Preussischen Hof nöthigen, mehr Truppen zur Execution herzugeben, als dem Verhältniß, worinn er wegen des Herzogthums Cleve steht, gemäß war. Daß der König sich erklärte, eine grössere Anzahl Truppen zum Executions-Corps stossen lassen zu wollen, diß war freye patriotische Entschliessung. Auch

 stund

*) Reuß deutsche Staatskanzley 23ter Theil pag. 476. bis 478.

stund es, da der König diese Entschliessung faßte, in allweg bey ihm, den andern Höfen zu erklären, daß er sich nur unter der Bedingung dazu verstehen könne, wenn die Execution nach den von seinem Gesandten und General vorzuschlagenden Maasregeln ausgeführt werden würde, und dann wäre es darauf angekommen, wie sich diese Höfe darüber erklärt haben würden. Auch noch in dem Augenblik, in welchem sich der grosse Abstand der Directorialhöfe über die zu ergreifende Maasregeln äusserte, hätte der Clevische Directorialhof immer noch erklären können, daß er auf solche Art sich unmöglich entschliessen könne, mehr Truppen, als seine Reichs- und Kreisständische und Directorialamtliche Verbindlichkeit ihm auflege, marschiren zu lassen. Ja, wenn constitutionsmäsige Gründe dazu vorhanden waren, hätte sich dieser Hof dem Executions-Auftrag ganz entziehen, seine Gründe dem Kammergericht vorlegen, und allenfalls die Sache den einseitigen Arrangements der andern Höfe und den weitern Verfügungen des Kammergerichts überlassen, oder auch wegen der möglichen höchst

bedenk

bedenklichen Folgen für das gesammte Reich dem Kaiser und Reich eine Anzeige machen, und um schleunige Berathschlagung und Verfügung bitten können. Aber das auf den Dörster Receß gegründete Kreisdirectorial-System zu überschreiten, dazu kann von der nach freyer Willkühr und unbedingt zur Execution bestimmten grössern Truppenzahl sicher kein gültiger Rechtsgrund hergeleitet werden."

Ich glaube, bey meinen Bemerkungen über den Dörster Receß nichts geäussert zu haben, woraus man, auch nur auf die entfernteste Art, schliessen könnte, daß ich grösserer Gewalt grösseres Recht beylege. Ich sagte blos, daß in Fällen, wie der gegenwärtige, wo mit Ausführung gewaltsamer Maasregeln der gröste Verlust für die Executoren verbunden seyn kann, und dadurch die Beendigung des ganzen Zwists äusserst erschwert und verzögert wird, der Natur der Sache nach, ungeachtet des angeführten Vertrags, die Stimme eines Kreisausschreibenden Fürsten grösseres Gewicht haben müsse, wenn er weit mehr,

 als

als er verbunden ist, Antheil an der Execution nimmt. *) Zufälliger Weise muß im gegenwärtigen Fall die Anwendung meines Sazes zum Vortheil des mächtigern Herzogs von Cleve ausfallen: hätte aber, wie leicht möglich gewesen wäre, der minder mächtige Bischoff von Münster oder Herzog von Jülich einen ungleich grössern Antheil an der Lütticher Execution genommen, als jener, hätte z. E. umgekehrt einer von diesen beyden Fürsten 4000., Cleve aber nur

*) Daß Münster doppelt so viel, als Cleve, zu Aufstellung eines Executions-Corps beyzutragen verbunden sey, war nichts weiter als eine Vermuthung von meiner Seite. Ich weiß noch gegenwärtig nicht, in welchem Verhältniß die Matricular-Anschläge beyder Directorien gegen einander stehen. Wenn auch gleich, wie Herr Regierungsrath Reuß sagt, dasjenige, welches ich angegeben habe, nicht statt findet; so bleibt doch, wie ich glaube, mein oben angeführter Hauptsaz immer richtig. Wohl zu bemerken ist übrigens, daß derselbe nicht bey jeder Execution, wo etwa ein Reichsstand mehr, als sein Matricular-Anschlag ausweißt, Truppen liefert, sondern nur bey so gefährlichen Fällen, als der gegenwärtige, dem Grund nach, welchen ich angegeben habe, Anwendung finden kann.

nur 1000. Mann dazu gegeben; so hätte ich nach demselben Saz eben das zum Vortheil des erstern behaupten müssen, was ich nun zum Vortheil des Leztern behauptet habe.

Es ist wahr, daß niemand den Preussischen Hof nöthigen konnte, so viel Truppen zu geben: daß dieses aus freyer Patriotischer Entschließung desselben herrührte. Dabey war es aber, wie mich dünkt, nicht seine Sache, den Condirectorien zu erklären, daß er nun auch auf grössern Antheil an Bestimmung der vorzunehmenden Maasregeln Anspruch mache: denn: fürs erste konnte man nicht mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß die Sache so äusserst bedenklich werden, also der seltene Fall eintreten könnte, in welchem Cleve der angeführten Ursachen wegen ein grösseres Gewicht in den Direktorial-Berathschlagungen zu verlangen das Recht hätte: man dachte sich vielleicht gar diesen Fall nicht, und hielt es auch nicht für nothwendig, darauf Verfügungen zu machen:

chen: — Fürs zweyte aber konnten Münster und Jülich, wenn sie sich die Möglichkeit desselben wirklich vorstellten, nicht voraussezen, daß der Herzog von Cleve weit mehr Truppen, als seine Pflicht erheischte, zum Executions-Corps liefern werde, um dabey den grösten Schaden zu haben: sie mußten also mit Recht vermuthen, daß er sich alsdann nicht ganz nach ihnen richten, und durch sie als Werkzeug gebrauchen lassen werde, und beyde scheinen dadurch, daß sie es, ohne sich vorher ausdrüklich über diesen Punkt zu vergleichen, geschehen liessen, in die entgegengesezte Bedingung stillschweigend eingewilligt zu haben. — Hätten sie also demungeachtet in den Berathschlagungen das Uebergewicht haben wollen; so wäre es, wie mich dünkt, ihre Sache gewesen, noch vor Zusammenziehung der Direktorial-Truppen die Aeusserungen des Clevischen Directorii darüber zu verlangen.

Was die übrigen Vorschläge betrift, welche in der angeführten Stelle gemacht

sind;

sind; so hätte sich gewiß der Clevische Direktorial-Hof durch Befolgung derselben nichts weniger als Vorwurfsfrey gemacht. Hätte derselbe in dem Augenblik, da seine Truppen, nebst denen der Condirectorial-Höfe, in Lüttich einzurükken im Begriff waren, denjenigen Theil derselben, den er über seinen Matricular-Anschlag zur Execution gegeben hatte, wieder zurük marschiren lassen, oder sich ganz dem Executions-Auftrag entzogen, so wäre ohne Zweifel dasjenige eingetroffen, was ich pag. 147. und 148. meiner ersten Darstellung hierüber gesagt habe: schrökliche Auftritte hätten sich in Lüttich ereignen können: die Wuth des Pöbels hätte vielleicht unaufhaltbar alle Schranken durchbrochen, und die Condirectoren, welche schon auf die grössere Hülfe, die der Herzog von Cleve gegeben, ihr Zutrauen gesezt hatten, würden sich mit Recht beschwert haben, daß sie nun plözlich in dem entscheidendsten Augenblik von ihm seyen verlassen, alle ihre Anstalten und aufgewandte Kosten zernichtet, die Execution aber auf eine dem

Reiche

Reiche höchst schädliche Art verzögert worden. Freylich sind die Truppen des Clevischen Directorii nachher abgezogen, aber diß ist nicht eher geschehen, als bis es alle nur ersinnliche Versuche, die Sache beyzulegen, gemacht, und sich wegen dieses Schritts dadurch bey dem Reiche gerechtfertigt hatte. *) — Eben so wenig war hier ein Recurs an die richterliche, und noch viel weniger an die gesezgebende Gewalt im Reich **) möglich oder rathsam, weil schleunige,

*) Jedem wird, wenn er auch nur einen Augenblik über die Sache nachdenkt, auffallend seyn, daß die Trennung der Preussen von dem Executionskorps, zur Zeit seines Einzugs in Lüttich, weit schädlichere Würkungen auf dieses Land hätte haben müssen, als der nachherige Abmarsch derselben gehabt hat. Jene hätte zu den plözlichen, unerwarteten Auftritten gehört, welche unendlich grössere Eindrüke auf die Gemüther des Pöbels machen, folglich auch denselben zu ungleich schröklicheren und verderblichren Ausschweifungen reizen, als diejenige, worauf sie nach und nach vorbereitet werden, zu denen der spätere Abzug der Preussen gerechnet werden muß.

**) Wie lange hätte es nicht nothwendig gewährt, bis die Sache an den Reichstag gebracht, sodann von den Herrn

nige, unverzügliche Entschliessungen noth=wendig waren, und die Lage die Umstände alle Augenblike sich so ändern konnte, daß Maasregeln, welche auf den gegenwärtigen Augenblik paßten, in der Folge unanwend=bar gewesen wären. *)

Die bisherige Betrachtungen zusammen=genommen werden es wohl ausser Zweifel sezen, daß der Clevische Directorialhof nach allen Rüksichten das Recht gehabt habe, im gegenwärtigen Fall eine Vermittlung zu versuchen. Es zeigt sich aus denselben auch, wenn man sie mit denenjenigen ver=bindet, welche in meiner ersten Darstellung pag. 118. bis 148. enthalten sind, wie wenig bündig der demselben von einigen ge=machte Vorwurf sey, daß er durch seine

Hand=

Herrn Comitialgesandten an ihre Höfe Berichte er=stattet, endlich dieselbe mit den nöthigen Instructionen versehen worden wären?

*) Dohm über die Lütticher Revolution pag. 76. und 77. — Darstellung der neuesten Begebenheiten Lüt=tichs pag. 139. bis 141.

Handlungsart in dieser Sache ein höchst gefährliches Beyspiel für künftige Executoren Kammergerichtlicher Urtheile gegeben habe, welche etwa besondere Rüksichten und Interesse von pünktlicher Erfüllung ihres Auftrags abhalten könnten, — ein Beyspiel, wodurch nach und nach eine gänzliche Unwürksamkeit des edelsten Kleinods unserer Reichsverfassung — der Reichsjustiz entstehen werde. — Es ist sichtbar, daß hier Preussen aus wahrer Sorgfalt für das allgemeine Beste, nicht aus Privatinteresse handelte, nicht seinen Willen als Gesez anführte, nicht als bloser Executor, sondern auch als Handhaber der öffentlichen Ruhe, seine Maasregeln entwarf, nicht die heilige Verbindlichkeit Kreisausschreibender Fürsten läugnete, Reichsgerichtliche Urtheile zu vollziehen, sondern in gegenwärtiger Sache, wo höhere Pflicht, das allgemeine Beste zu besorgen, mit ihr in Collision kommt, eine Ausnahme davon machte. — Wie oft wird wohl der Fall sich ereignen, wo alle diese Umstände wieder zusammentreffen,

als

also ein Executor mit Recht sich auf das Beyspiel Preussens wird berufen können? ergreifen denn leider unsere Reichsstände, wenn sie sich Executionen entziehen wollen, nicht das viel leichtere Mittel zu diesem Zwek, dieselbe unter nichtigen Vorwänden auszuschlagen? und ist diß nicht vielmehr eine der Hauptursachen des weniger geachteten Ansehens unserer höchsten Reichsgerichte, welche durch die kräftigste Maasregeln von Seiten des Reichs sollte gehoben werden? — doch genug hievon: ich komme nun auf den Beweis meines zweyten Hauptsazes; daß auch die Vermittlungs-Vorschläge selbst welche Preussen gemacht, den Gesezen gemäß gewesen seyen:

Viele haben es für höchst schädlich und Gesezwidrig angesehen, daß der Herzog von Cleve in Rüksicht verschiedener Hauptpunkte die Forderungen der Lütticher Stände an den Herrn Fürstbischoff begünstiget hat. Ich läugne gar nicht, daß die erstere in der Art, dieselbe zu machen und durch-

zusezen, gefehlt haben; aber dies war kein hinlänglicher Grund, ganz und gar keine Rüksicht darauf zu nehmen. Die Beschwerden der Volkspartheie konnten ja demungeachtet gröstentheils gerecht seyn, und sobald Cleve hievon überzeugt war, mußte es gleich bey dem Antrag einer Mediation auf die Mittel, sie von Grund aus zu heben, bedacht seyn. Dies Betragen verdient wahrlich den Nahmen einer gesezwidrigen Unterstüzung der Rebellen, welchen einige ihm gegeben haben, nicht. — Hätten die Einwohner Lüttichs vor der Revolution des vollkommenen Glüks genossen, welches aus einer untadelhaften Staatsverfassung entspringt; so würde sich gewiß Cleve ganz anderst betragen haben: aber wenn es wahr ist, daß das Land zur Zeit der Revolution 13, die Hauptstadt 4. Millionen Schulden hatte, daß die Geistlichkeit den grösten Theil der liegenden Güter Lüttichs besaß, und fast von allen übrigen den Zehnten einzog, daß dieser reiche und mächtige Stand nebst dem zahlreichen Adel von Abgaben

frey

frey war, daß die ganze ungeheure Last derselben, die in neuern Zeiten beträchtlich vermehrt werden mußte, auf der armen und niedrigen Volksklasse allein ruhte, daß schon seit mehrern Jahrhunderten beständige unselige Zwistigkeiten zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen geherrscht haben; — wenn alles dieses, wie es in den glaubwürdigsten Schriften dargestellt wird, richtig ist; so ist es beynahe unbegreiflich, wie man den Zustand der Lütticher vor der Revolution als einen der glükseligsten hat schildern können. Es mußten also nothwendig Fehler in der Verfassung seyn, und diese zu heben, die ehemalige Rechte der Nation, welche ihr gesezwidrig waren entrissen worden, zu untersuchen, und ihre Herstellung mit gutem Willen beyder Theile zu bewürken, mußte einziges, grosses Geschäft des Vermittlers seyn, welcher das Glük des Landes auf eine dauerhafte Ruhe und Wiederherstellung der so heilsamen Harmonie zwischen Landesherrn und Unterthanen bauen wollte — ein Geschäft, das allerdings, nach

dem Ausdruk des Herrn von Dohm, der Bemühungen dreyer grosser Fürsten würdig gewesen wäre.

Sollte zu Erreichung dieses so wichtigen Endzweks der Weg gebahnt werden, so mußte man vorläufig darauf bedacht seyn, die Nation einstweilen in den Zustand von Ruhe zu versezen, der unumgänglich nothwendig war, um mit Kaltblütigkeit und Mäßigung das Hauptgeschäft behandeln zu können. Hiezu konnte man unmöglich anderst gelangen, als wenn der Herr Fürst durch großmüthige Zugestehung einer allgemeinen Verzeihung für seine Gegner den ersten Schritt zur Versöhnung mit ihnen zu thun sich entschliessen wollte. Dahin zielte einer der wichtigsten Mediations-Vorschläge des Clevischen Directorii. Wollte man die zum theil vom Volk angebetete Anführer der Parthie desselben schweren Verfolgungen aussezen; so war vorauszusehen, daß diß nicht nur zu unabsehbaren das Hauptgeschäft verzögernden Untersuchungen führen,

son-

sondern auch die Erbitterung aller Anhänger der Volkspartheie, das ist, beynahe der ganzen Lütticher Nation, vermehren, ihren Entschluß, bey Voraussicht schröklicher Strafen sich als Verzweifelte zu wehren, verstärken, und auch in dem Fall, wenn das Land äusserlich beruhigt worden wäre, einen gefährlichen Keim von Haß und Zwietracht vorzüglich deßwegen zurüklassen werde, weil diejenige, welche an der Revolution würksamen Antheil gehabt hatten, zu keiner Zeit hätten sicher seyn können, nicht einst noch zur Strafe gezogen zu werden. — Wie viele Beyspiele der Geschichte lehren nicht die heilsame Folgen zugestandener allgemeiner Amnestien? Wie manche Staaten, die sich ehemals in ähnlichen Lagen mit Lüttich befanden, würden noch gegenwärtig durch Factionen aufgerieben werden, wenn man nicht dadurch den ersten Grund zu ihrer Beruhigung gelegt hätte?

Aber diese Maasregeln waren vielleicht Constitutions-widrig: die Anführer der Volks-

 partheie

parthie in Lüttich hatten sich nicht nur gegen den Fürstbischoff sondern auch gegen das Reich selbst verfehlt: von dem erstern hieng es also auch nicht ab, durch edelmüthige Verzeihung ihnen die Strafen ihrer Vergehungen zu erlassen, und selbst der Reichsrichter war nicht befugt, in eine Amnestie für sie einzuwilligen. — So scheinbar diese Schlüsse bey dem ersten Anblik sind, so glaube ich doch schwerlich, daß sie bey näherer Untersuchung richtig werden befunden werden:

Die Geseze erlauben dem Reichskammergericht, die Reichsacht nach seinem Ermessen in eine Geldstrafe zu verwandeln, „so oft die Strafe des Friedbruchs ohne gefährliche Weiterung und grösseres Uebel nicht kann vorgenommen werden.“ *) Sollte es ihm denn nicht auch erlaubt seyn, die Strafe ganz aufzuheben, wenn der Grund dieses Gesezes es nothwendig macht? — es ist dieses wirklich schon

*) Landfr. von 1548. Art. 13.

schon sehr oft geschehen, und es würde nicht schwer seyn, Beyspiele davon aus neuern Zeiten anzuführen. Wenn aber je das allgemeine Beste, welches das höchste aller Geseze ist, diese Maasregeln erfordert, so ist es im gegenwärtigen Fall. Die Unruhen Lüttichs gehören nicht unter die Classe der Empörungen, welche durch die Beredtsamkeit und hinreissende Macht einzelner entschlossener, schwärmerischer, unbegränzt ehrgeiziger Anführer über die Gemüther des Volks erzeugt werden, deren Fortdauer und Ausbreitung ganz mit der Existenz und Würksamkeit ihrer Urheber aufhört: nein: es war vielmehr nur allzudeutlich, daß gegründete Nationalbeschwerden dazu Anlaß gaben, daß beynahe die ganzen Nation gegen ihren Fürsten daran Antheil nahm, und daß die Beyspiellose Mäßigung des niedern Volks, welche anfänglich dabey geherrscht hat, den Anstalten und Verfügungen seiner Anführer größtentheils zu danken ist, deren alleinige Bestrafung nicht nur das Feuer noch mehr

entzünden, sondern auch eine wahre Ungerechtigkeit seyn würde *).

Diese Betrachtungen werden besonders noch in Beziehung auf gegenwärtigen Fall durch die Verordnungen des 3ten Art. unseres Landfriedens bestärkt. Aus der ganzen Fassung der Worte desselben **) ist es augenscheinlich, daß die Geseze einen Vergleich mit dem Beschädigten als die Bedingung ansehen, von welcher die Entledigung

von

*) Darstellung der neuesten Beg. Lüttichs pag. 127. und 128.

**) Landfr. von 1548. Art. 3. §. 1. — „Doch soll der Lehensherr die Abnuzung derselben (dem geächteten Friedbrecher entzogenen) Lehengüter — — dem Kläger oder Beschädigten — zu geben — schuldig seyn, solang der Friedbrecher lebt, oder bis jeztgemeldter Friedbrecher, mit dem Beschädigten sich vereinigt und vertragen hat, und er der Acht entledigt ist.“

§. 2. „Und wann nun die Sache zwischen dem Aechtern und Beschädigten vertragen und verglichen ist, so soll der Lehensherr dem gewesenen Aechter oder Friedbrecher die Lehen-Güter wiederum zustellen.“

von der Strafe des Friedbruchs als unmittelbare Folge abhängen solle. Die gesunde Vernunft bringt dieses mit sich. Man stelle sich nur einen Augenblik vor, wie gefährliche, ganz den Endzwek der Geseze, — der bald-möglichsten Stillung der Unruhen — zuwider laufende Würkungen entgegengesezte Maasregeln haben würden. Der Friedbrecher, überzeugt, daß auch ein Vergleich mit dem Beschädigten ihn niemals von der Strafe seines Verbrechens befreyen könne, würde, solange noch ein Funke von Hoffnung für ihn vorhanden wäre, gewaltsamen Widerstand einer gütlichen Vereinigung vorziehen: und käme demungeachtet dieselbe zu Stande, so würde die nachher noch fortgesezte Verfolgung des Friedbrechers die schädliche Unruhen fortdaurend machen, und selbst den Beschädigten in dem Genuß des vielleicht lange sehnlich gewünschten Glüks stöhren, das ihm Ruhe und Eintracht seinem ehemaligen Friede gewährt. — Ob die Erlassung der Strafe des Friedbruchs *ipso jure* nach dem Vergleich

erfolgen, oder erst durch richterlichen Spruch erkannt werden solle? überlasse ich der Beurtheilung des Lesers. Mir kommt inzwischen das erstere viel wahrscheinlicher vor, theils, weil das Ende des Art. 3. §. 1., ohne des Richters zu erwähnen, die Worte „und er der Acht entledigt ist„ unmittelbar und in der nemlichen Periode auf die Worte: „oder bis jezt gemeldter Friedbrecher mit dem Beschädigten sich vereinigt und vertragen hat„ folgen läßt, theils, weil der 2te §. dem Lehensherrn gebietet, die Lehen dem gewesenen Friedbrecher wieder zuzustellen, wann er sich mit dem Beschädigten verglichen hat, ohne dabey der Entledigung von der Acht Meldung zu thun, wodurch voraus gesezt ist, daß diese Entledigung ganz allein von dem Vergleich abhängen solle. Auch der Umstand daß der Geächtete daselbst, sobald er sich mit seinem Feinde vereinigt hat, „gewesener Friedbrecher„ genannt wird, scheint mir nicht unbedeutend zu seyn.

Die

Die Ursache, warum unsere Geseze die Fälle, in welchen die Erlassung der Friedensbruchsstrafe zwekmäsig oder nothwendig ist, nicht ausführlich und genau bestimmen, und so zu sagen nur einen Wink davon geben, läßt sich leicht errathen. Bey Gegenständen, wie dieser, erlaubt theils Natur der Sache, theils Politik das erstere dem Gesezgeber nicht. Jene: weil Millionen besondere Zufälle und Modificationen, welche durch die menschliche Imagination nicht alle erdenkbar sind, Ausnahmen von der Regel des Gesezes nothwendig machen können: diese: weil es unmöglich ist, die Ausnahmen in welchen die Strafe nicht statt finden soll, mit der nöthigen Bestimmtheit und Behutsamkeit auszudrüken, und weil alsdann jeder, welcher im Sinn hätte, sich gegen das Gesez zu verfehlen, eine schädliche Hoffnung zur Straflosigkeit nähren und glauben würde, dergleichen Ausnahmen zu seinem Vortheil in den Worten desselben zu finden, — eine Hoffnung, wovon die Folge nichts anders seyn könnte, als

eine

eine grössere Dreistigkeit, das Verbrechen zu begehen. *)

Ein anderer Hauptpunkt, welcher unter den Vermittlungs-Vorschlägen des Clevischen Directorii enthalten war, gieng auf die Niedersezung einer interimistischen Regierung, welche nur für das Jahr, während dessen der Vergleich zu Stande zu bringen war, ohne Einwürkung des Fürsten allein von der Nation sollte ernannt werden. Dieser Vorschlag war unumgänglich nothwendig: ohne vorläufige Genehmigung und Erfüllung desselben konnte das Hauptgeschäft einer vollkommenen und dauerhaften Vereinigung unmöglich zwekmässig behandelt und vollzogen werden. Wollte man vor allen Dingen die ganze Verfassung des Landes in den Zustand, in welchem sie vor dem 17. Aug. 1789. war, wieder herstellen, und erst dann den Land-

*) Diß paßt im allgemeinen auf die Criminal-Gesezgebung, und der vorzüglichste Grund des Begnadigungsrechts, welches der Regent bey begangenen Verbrechen ausübt, beruht, wie ich überzeugt bin, hierauf. Es wird nur in solchen Fällen zwekmäsig ausgeübt, wo vorauszusezen ist, daß der Gesezgeber selbst, wenn sie ihme vorgekommen wären, eine Ausnahme zum Vortheil des Verbrechers würde gemacht haben.

Landtag, so wie er bisher zusammengesezt war, bey dem zu schliessenden Vergleich als contrahirenden Theil im **Nahmen der Nation** zuziehen; so mußte dieses auffallend nachtheilige Folgen haben. Fürs erste wäre unter dieser Voraussezung der ganze beträchtliche Theil des Volks, welcher auf den platten Lande wohnt, von dem Recht ausgeschlossen gewesen, seine Repräsentanten zu diesem Geschäft zu schiken, in dessen Besiz er doch bey Schliessung des wichtigsten Grundvertrags von Lüttich, des Friedens zu Fexhe gewesen war. *) Fürs zweyte aber (welches ungleich wichtiger ist) wären diejenige Personen, welche den dritten Stand repräsentirt hätten, gröstentheils durch Pflicht und Dankbarkeit **aufs innigste mit dem Herrn Fürsten verbunden** gewesen, weil die meiste unter ihnen ihm ihre Ernennung und ihren ganzen Einfluß auf die Verwal-

*) Der dritte Stand von Lüttich besteht seit den neuern Zeiten nur aus den Repräsentanten der Stände: die Einwohner des platten Landes haben also keine Stellvertreter auf dem Landtag. Es wäre höchst wichtig, bey gegenwärtiger Gelegenheit ihre Ansprüche auf das Recht, sie zu schiken, zu untersuchen.

waltung des Staats zu danken hatten. Diesen Männern wäre daran gelegen gewesen, dem Fürsten den grösten Theil seiner bestrittenen Rechte, besonders die Ernennung der Magistratspersonen zu erhalten, weil sie nur alsdann ihre fernere Erhöhung und kräftige Unterstüzung von ihm erwarten konnten, im entgegengesezten Fall aber den Verlust ihres ganzen Ansehens und Gewichts in der Regierung des Staats, zum theil selbst Geringschäzung und Verachtung zu befürchten hatten. Diß konnte man um so leichter auf diesen Fall voraussehen, da die meiste unter diesen Personen bey der Revolution ihrer Stellen waren entsezt worden, und die ganze Last des Hasses der Nation auf ihnen ruhte. Wenn ich auch seze, daß unter ihnen manche Patrioten gewesen wären, welche uneigennüzig ganz ihr Privatinteresse bey diesem wichtigen Geschäft dem Wohl der Nation aufgeopfert hätten; so wäre doch immer, dem Lauf der Dinge nach, mit der höchsten Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß der grössere Theil unter ihnen aus allen seinen Kräften den Vortheil des Herrn Fürsten zu beför-

befördern gesucht hätte. Alsdann aber hätte nicht die Stimme der **Nation** aus der Mehrheit ihrer Repräsentanten gesprochen, die Beschwerden des Volks wären nur obenhin, niemals von Grund aus untersucht und gehoben, der Vergleich verzögert, oder gar nicht zu Stande gebracht worden, und die Quelle des Mißvergnügens, die leidige Trennung zwischen Fürst und Unterthanen, hätte, wo nicht äusserlich, doch in der Stille, fortgedauert, und wäre wahrscheinlich in der Folge die Ursache eines neuen dem gegenwärtigen ähnlichen Sturms gewesen.

Suchte man hingegen nach den Vorschlägen des Clevischen Directorii eine interimistische Regierung niederzusezen; so waren die Männer, welche bey dem grossen Vereinigungsgeschäft unter einer unpartheyischen Vermittlung im Nahmen der Nation mitwürken sollten, **wahre Vertreter derselben.** Alsdann erst war es **möglich**, die Mängel und Gebrechen der Staatsverfassung zwekmässig zu untersuchen, die nöthige Anstalten zu ihrer Verbesserung

besserung durch gemeinschaftliche Einwilligung der interessirten Theile zu treffen, und die Quelle alles Mißvergnügens auf ewig zu versiegen. Die Regierung des gegenwärtigen Herrn Fürsten wäre dann der glükliche und von den Nachkommen gesegnete Zeitpunkt gewesen, in welchem die seit Jahrhunderten schwankende Staatsverfassung Lüttichs auf unerschütterliche Grundsäze wäre gebracht worden. — Diese Betrachtung, und nicht Begünstigung der widerrechtlichen Anmassungen der Unterthanen gegen ihren Fürsten ist gewiß der Grund gewesen, warum Preussen auf Niedersezung einer interimistischen Regierung, als vorläufiger Bedingung einer zu übernehmenden Mediation, so standhaft beharrte.

Zieht man diesen wichtigen Umstand noch genauer in Erwägung; so scheint es, daß selbst aus dieser einzigen Rüksicht, abstrahirt von allem übrigen, der Richter befugt, wo nicht verbunden ist, im vorliegenden Fall von dem Buchstaben des allgemeinen Gesezes abzugehen, welches nach einer vor-

gegan-

gegangenen gewaltsamen Besizergreifung die Wiederherstellung in den vorigen Zustand gebietet, oder zum wenigsten, wenn es geschehen kann, auf andere Mittel zu Abstellung der Beschwerden, welche zu jener Gewaltthat Anlaß gegeben haben, bedacht zu seyn. Sobald eine richterliche Urthel einem mit seiner Nation uneinigen Fürsten auferlegt, ihre Beschwerden mit den Landständen in Erwägung zu ziehen, und ihnen abzuhelfen; so müssen vorläufig Verfügungen getroffen werden, welche dahin zielen, die Wahl der National-Repräsentanten so zu veranstalten, daß die Erfüllung jenes Befehls, eine zwekmässige Verbesserung der Staatsverfassung, möglich sey. In dem gegenwärtigen Fall trift, wie mich dünkt, dieses ein. Aus den schon angeführten Gründen ist eine bessere Repräsentation der Nation vorläufige Bedingung, ohne welche eine dauerhafte Vereinigung derselben mit dem Fürsten, eine Ausrottung der Fehler in der Constitution nicht statt haben kann. Es würde also mit diesem grossen Zwek im geraden

Widerspruch stehen, wenn man fürs erste die Staatsverfassung Lüttichs in den alten Zustand herstellen, sodann aber durch Mitwürkung der auf die seither gewöhnliche Art ernannten Stellvertreter der Nation über ihre Beschwerden einen gerechten und dauerhaften Vergleich zu Stande bringen wollte.

Hiezu kommt, wie mich dünkt, hier noch eine besonders wichtige Betrachtung: wir wollen uns einen Augenblik in die künftige Zeiten hineindenken: wir wollen sezen, die Staatsverfassung Lüttichs seye wirklich in den Zustand, in welchem sie sich vor dem 17ten Aug. 1789. befand, wieder hergestellt, sodann ein neuer Landtag züsammen berufen, und auf demselben die Beschwerden der Nation untersucht und die Staatsverfassung verändert worden. In diesem Fall würde der zwischen dem Fürsten und der Nation geschlossene Vertrag als der einzige rechtsbeständige Grund der Gültigkeit dieser veränderten Staatsverfassung Lüttichs angesehen werden müssen. Wie aber, wenn nach einer anscheinenden

den Ruhe von vielen Jahren etwa ein neuer Zwist entstünde? wenn nun die Nation diesen Vertrag aus der Ursache rechtlich anfechten wollte, weil gröstentheils von dem Fürsten gewählte und von ihm abhängige, nicht sie zu repräsentiren berechtigte, nicht mit ihrer Vollmacht versehene Männer denselben geschlossen hätten, daß gerade das, was Gegenstand des Zwists war, die Art, wie die Nation zu repräsentiren sey, bey dieser wichtigen Gelegenheit als entschieden seye vorausgesezt, und auf diesem nichtigen Grund alle Veränderungen an dem Gebäude der Staatsverfassung aufgeführt worden? — Ich wüßte in der That nicht, was man auf diesen Einwurf für eine gegründete Antwort geben könnte: es müßte daher, nicht nur, um sich einer künftigen beständigen Dauer der Ruhe in Lüttich zu versichern, sondern selbst auch wegen der Rechtsbeständigkeit der zu bewürkenden Veränderungen in der Constitution dieses Landes, vorläufig für eine bessere Repräsentation der Nation gesorgt werden.

Ein dritter Hauptpunkt, welcher unter den Vermittlungsvorschlägen des Clevischen Directorii begriffen war, betraf des Edict von 1684, welches unläugbar auf eine gewaltthätige, folglich widerrechtliche Art von dem damaligen mächtigen Bischoff Maximilian Heinrich ware eingeführt worden, wie selbst die von dem fürstlich gesinnten Verfasser des Memoire sur la revolte Liègeoise &c. dargestellte Geschichte desselben ganz augenscheinlich beweißt. *)

Dieses

*) Herr Regierungs-Rath Reuß macht diese Bemerkung in einer Note, welche pag. 460 — 462 seiner Staatskanzley enthalten ist. Da sich dieses Werk vielleicht in den Händen eines manchen meiner Leser nicht befinden möchte; so will ich diese Note hier abdruken lassen. Der Herr Verfasser sagt daselbst: „Daß aber durch die Constitution von 1684. der damalige Regent sich selbst mit dem Degen in der Faust Recht gesprochen habe, das ist allgemein anerkannt, und der Herr geheime Rath von Zwierlein sagt in seinem Memoire instructif sur la revolte Liègeoise §. 21. „Es sey am 26. Febr. 1684. zwischen dem Fürsten und der Stadt Lüttich ein feierlicher Vergleich über die Wahl des Magistrats zu Stande gekommen; bald darauf habe sich ein Theil der Bürger aufs neue widersetzt, Maccors, das Haupt der Rebellen, habe den Magistrat abgesetzt, und sich zum Bürgermeister ausrufen lassen.

Dieses Edict, welches dem Fürsten die Ernennung des grösten Theils der Magistratspersonen

 in

lassen. Die Scene sey mit Mord und Todschlag begleitet gewesen nur dann sey Maximilian Heinrich mit den Waffen in der Hand in die Hauptstadt eingezogen, die Bürger hätten ihm die Thore geöffnet; er habe sodann den Maccors enthaupten und am 29 Nov. desselben Jahrs jenes Edikt publiciren lassen, welches eine Menge von Artikeln, und unter andern auch eine Vorschrift zur Magistrats-Wahl enthalte, welche theils mit dem Edikt von 1649. theils mit dem Vergleich vom 26. Februar übereinstimme." Mit welchem Recht konnte dann der Regent um der Unruhe einzelner Bürger willen die ganze Gemeinheit und selbst diejenigen Bürger strafen, die ihm die Thore geöffnet hatten? Die Rebellion des Maccors und seiner Anhänger berechtigte ihn, diese zur Strafe zu ziehen, nicht aber der ganzen Bürgerschaft nun als Sieger une infinité d'Articles, wie Herr von Zwierlein sagt, als Geseze vorzuschreiben, und anstatt des kurz zuvor errichteten Vergleichs ein willkührliches Reglement der Magistrats-Wahl aufzustellen. Selbst mit dem Edikt vom J. 1649. ist es nicht so ganz ordnungsmäsig zugegangen. Herr von Zwierlein sagt §. 20. „L'an 1631 le Prince Ferdinand donna un nouveau reglement. L'an 1649. il en publia encore un autre, en vertu duquel l'élection des deux Bourguemaitres et du Conseil de 30. jurés devoit se faire hors de 44. Personnes denommées par moitié egale d'une part par le Prince, de

l'autre

in die Hände spielte, war seit einem Jahrhundert die Hauptquelle der Nationalbeschwerden. Ganz gerecht wäre es gewesen, wenn der Herzog von Cleve bey dem Herrn Fürstbischoff auf die unbedingte Abschaffung desselben angetragen hätte, besonders da von dem leztern schon bey der Revolution die Einwilligung dazu ware ertheilt worden. Aber der Herzog von Cleve gieng nicht so weit, und begehrte diese Abschaffung nur unter den Modificationen, welche die Zeitumstände und Lage der Sachen erfordern würden, ja: am Ende machte derselbe sogar die Alternativ: „die neue Constitution entweder nach der Form, wie solche vor 1684. gewesen, oder auch sonst nach den gegenwärtigen Umständen, den wahren Bedürfnissen und dem Wohl des

l'autre par la cité. " Es ist aber wohl zu bemerken, daß das Edikt von 1631 apres l'aveu des Bourguemaitres, Jurés et Conseil et *généralité des metiers* erlassen, bey dem Edikt von 1649. aber nur les Bourguemaitres, Jurés et Conseil gehört wurden. Es entsteht also auch hier die Frage, mit welchem Recht der Bischof Ferdinand im Jahr 1569. von dem im Jahr 1631. publicirten Edikt abweichen konnte. "

des Landes einzurichten." Auch nach Genehmigung dieses Vorschlags wäre es also dem Herrn Fürsten immer noch übrig geblieben, über die Bestimmungen und den Maasstab nach welchem die Verfassung verändert werden sollte, frey zu tractiren, und das, was er bey Preussens Vermittlung im äussersten Fall verlohren hätte, wäre ein Recht gewesen, in dessen Besiz er durch Schuld eines seiner Vorfahren schon vordem widerrechtlich sich befunden hatte, — das Ernennungsrecht der Vorsteher der Städte.

Was die übrige bestrittene Rechte, besonders das Privilegienrecht betrift, so war in den Präliminar-Vorschlägen, unter welchen Preussen die Vermittlung übernehmen wollte, nichts in betreff derselben enthalten. Der Vergleich darüber hätte also von den weitern Negociationen abhängen müssen, wobey dem Herrn Fürsten nichts wider seinen Willen hätte können entrissen werden. Uebrigens waren ja selbst die Fundamentalpunkte einer neuen Constitution, welche schon im October von den Stän-

den dem Herrn Fürsten waren vorgelegt worden, mit einer solchen Mässigung verfaßt, daß die Würde desselben auch alsdann, wenn er sie unbedingt angenommen hätte, nicht im geringsten wäre geschmälert worden. *) Wie vielweniger würde dieses geschehen seyn, wenn er seine Sache der Vermittlung Preussens und der beyden Condirectorialhöfe des Westphälischen Kreises überlassen hätte? und wie ungegründet ist nicht die Behauptung derer, welche glauben, daß er in diesem Fall nur einen Schatten seines Ansehens und Gewichts würde beybehalten haben? — doch genug hievon: ich eile nun zu kurzer Darstellung der Begebenheiten Lüttichs von dem Zeitpunkt an, mit welchem ich in meiner ersten Schrift dieselbe beschloß.

So lange sich die Preussen in diesem Lande aufhielten, ereigneten sich in dem innern desselben wenig merkwürdige Auftritte. Soviel die fort-

*) Man lese die wichtige Bemerkungen, welche in der Staatskanzley 23tem Theil pag. 458. bis 460. darüber gemacht sind.

fortdaurende Gährung in den Gemüthern der Einwohner es erlaubte, war alles ruhig, und einige wenige unvermeidliche Ausbrüche derselben wurden von dem General-Lieutenant von Schlieffen sogleich bey ihrem Entstehen auf eine zwekmäsige und den Umständen angemessene Art gestillt. Auch diese wenige Unruhen wären, meiner Ueberzeugung nach, nicht entstanden, wenn der Herr Fürst damals einige Neigung gezeigt hätte, die billigen Vorschläge Preussens zu einem Vergleich mit seinen Unterthanen anzunehmen. Aber in eben dem Maase, wie sich die Sache durch langwierige und beschwerliche Negociationen in die Länge zog, wie nach und nach die Absicht des Herrn Fürstbischoffs, die Reichskammergerichtliche Urtheile an seinen Unterthanen nach der Strenge vollziehen zu lassen, sichtbarer wurde, wie endlich durch die Länge der Zeit die Unterhaltungskosten des Executions-Corps bey der allgemeinen Theurung der Lebensmittel die Noth und den Druk des armen Landes unerträglicher machten — vermehrten sich das Misvergnügen, die Erbitterung, und die Besorgnisse der Untertha-

 nen

nen auf einen solchen Grad, daß es bey aller Sorgfalt und Wachsamkeit der Preussischen Offiziere unmöglich war, alle Ausbrüche dieser Leidenschaften vor ihrem Entstehen ganz zurükzuhalten.

In denenjenigen Gegenden des Landes, wo die Heftigkeit der Volksparthie am stärksten, oder das Verhältniß dieser und der Bischöfflichgesinnten weniger ungleich, als in andern, war, *) besonders in dem Marquisat Franchimont, Spa, Vervier, saint Trond, zeig-

*) Es wundert mich nicht, wenn der Preussische General diejenige Orte vorzüglich besezen ließ, wo die Bischöffliche Parthie an Anzahl der Volksparthie am meisten gleich kam: denn hier waren wegen der Uneinigkeit der Einwohner gefährliche Unruhen am meisten zu befürchten, folglich für beyde Theile der Schuz der Truppen nöthig: An denenjenigen Orten hingegen, wo eine von beyden Parthien herrschte, war diese Vorsicht nicht so nothwendig. — Ueberhaupt konnte es, wie mir scheint, an manchen Orten die Vorsicht erheischen, gerade in die Häuser der fürstlichgesinnten Einwohner Soldaten einzuquartieren, weil diese dem Angriff und den Gewaltthätigkeiten der überlegenen Anhänger der Revolution am meisten ausgesezt waren.

zeigten sich diese Unruhen am stärksten. An dem lezten dieser Orte brach im Februar dieses Jahrs zwischen den Anhängern des Fürsten und der Volksmehrheit ein heftiger Tumult aus, welcher durch ein Preussisches Detachement mußte gestillt werden. — Vorzüglich äusserte sich auch das Mißvergnügen der Einwohner an dem fürstlichen Militair. Der Magistrat der Hauptstadt erließ einen Befehl, vermöge dessen die Compagnie der fürstlichen Garden ihre Casernen verlassen, und dieselbe den patrioschen Garden einräumen mußte. Die erstern aber wurden bald wieder in den Besiz derselben eingesezt. — Ueberhaupt war sehr zu befürchten, daß die mißvergnügte Einwohner die liegende Güter und die Rechte des Fürsten antasten könnten: aus dieser Ursache ließ das Westphälische Kreisdirectorium gemeinschaftlich Patente an die Unterthanen ergehen, das Eigenthum desselben zu respectiren, und sich alles gesezwidrigen Angriffs der Jagden, Forsten und anderer bischöfflichen Gerechtsame bey scharfer Strafe zu enthalten. Der Nachdruk, welchen die in Lüttich liegenden Executionstruppen

diesen Verordnungen gaben, hielt auch, so lange sie daselbst blieben, die Einwohner von dergleichen Angriffen gänzlich ab.

Der Geldmangel, welcher im Lande herrschte, verursachte verschiedene unruhige Auftritte. Schon im Februar dieses Jahrs war derselbe aufs höchste gestiegen, und die Unterhaltungskosten der Executions-Truppen, so mäsig dieselbe auch angesezt waren, machten unendliche Schwürigkeiten. Dieses Uebel zu heben, faßten die beyde erste Stände den 17ten und 22ten Februar Schlüsse, wodurch eine ausserordentliche Kopfsteuer vorgeschlagen wurde, und der dritte Stand trat bald darauf ihrem Entwurfe bey. Allein die Ausgaben waren höchst dringend, und die Einrichtung und Hebung dieser Auflage mußte nothwendig Zögerungen verursachen. Die Geistlichkeit, welche den grösten Theil der liegenden Güter des Landes besizt, und von dem Einkommen fast aller übrigen den Zehnten zieht, wurde daher als der reichste Stand des Landes von dem Tiers-Etat zu verschiedenen malen um einen Staats-Vorschuß

von

von 200,000. Rsthl. zu 5. pro Cent Zinsen ersucht. Das Dom-Capitel aber weigerte sich, dieses Begehren zu erfüllen, unter der Erklärung, daß man keinen hinlänglichen Grund habe, sich in dieser Rüksicht an die Geistlichkeit eher, als an jedes andere Corps im Lande zu wenden, und daß ihre ganz erschöpfte Kasse es dermalen unmöglich mache, die geforderte Summe zu liefern. — Nun kam der dritte Stand auf den Gedanken, das Silbergeräthe der Kirchen zu Bestreitung der dringendsten Staats-Ausgaben anzuwenden: er machte auch den 23ten und 26ten Februar dem Capitel Vorschläge, welche auf Ausführung desselben abzielten: aber dieses äusserte sich in den stärksten Ausdrüken dagegen, und das gesammte Westphälische Kreisdirectorium, vor welches nun die Sache gebracht wurde, mißbilligte den Vorschlag gänzlich: die Sache ist auch, soviel ich weiß, niemals zum Vollzug gekommen, obgleich der dritte Stand durch einen Receß vom 12ten März auf seinen Entschliessungen beharrt ist, und die Gründe davon den beyden andern mitgetheilt hat. Nun opferten aber

viele

viele freywillig einen Theil ihres Vermögens dem Staat auf. Silbergeschirr, Ohrengehänge, Schnallen ꝛc. wurden in die Münze gebracht, und das dadurch erhaltene Geld zu öffentlichen Ausgaben angewandt.

Am meisten Aufsehen erregte dasjenige, was in Lüttich mit dem Gericht der Zwey und Zwanziger vorgieng. Dieser Justizhof, welcher von jeher als der Mittelpunkt der Nationalfreyheit und Schuzort gegen alle Unterdrükkung angesehen wurde, war vor dem Jahre 1684. blos aus Mandatarien der Stände zusammengesezt gewesen, welche von ihnen waren erwählt und anerkannt worden. Aber vermöge des in diesem Jahre bekannt gemachten Edicts hatte seitdem der Fürstbischoff 14. von den Beysizern desselben ernannt. Der dritte Stand und der Adel, welche dies Edict für aufgehoben hielten, sahen es als eine Folge davon an, daß diese 14. Beysizer nicht mehr als Richter könnten erkannt werden. Beyde faßten daher den 8ten Febr. dieses Jahrs Schlüsse, worinn es hieß, daß der Gerichtshof der Zwey

und Zwanziger in allen seinen Amtsverrichtungen solle suspendirt seyn, bis die Glieder desselben, deren Ernennung nach der alten Verfassung dem dritten Stand zustehe, gesezmäßig würden erwählt seyn. Die Zwey und Zwanziger sezten die Sache auf die Aeusserung des Dom-Capitels aus: dieses aber bestätigte durch seine Recesse vom 16ten und 20ten Februar den Gerichtshof derselben in seinen Verrichtungen, und erklärte, daß er gesezmäßig bestehe, und seine Urtheilssprüche gültig seyen.

Hiebey blieb es nicht. Der dritte Stand äusserte sich nun, daß das Dom-Capitel öffentlich den Würkungen der Revolution sich widerseze, dem Volk seine politische und bürgerliche Freyheit entreissen wolle, das gemeine Beste Privatabsichten aufopfere, und sich daher des Vergehens der beleidigten Nation in der That schuldig mache. Das Gericht sezte aber nicht nur seine Sizungen fort, sondern es zog selbst Rechtsstreitigkeiten, welche die Revolution betrafen, vor sein Tribunal, obgleich die Sache der Revolution der Gegenstand des ganzen

zen Zwists, und eigene Sache der Richter war. Dadurch stieg am Ende die Erbitterung der Bürger gegen dasselbe so weit, daß einige von ihnen in der Nacht vom 14ten auf den 15ten März von dem Gebäude, wo das Gericht seine Sizungen hielt, das Schild herabrissen, und die Thüre desselben mit mehrern Flintenschüssen durchlöcherten. Der ganze Vorgang ward vor den General-Lieutenant von Schlieffen gebracht. Die Untersuchung der Sache war wegen des Mangels hinlänglicher Anzeigen unmöglich, oder zum wenigsten mit gefährlichen Weiterungen verbunden: um künftigen Unordnungen von dieser Art zu begegnen, gab Herr von Schlieffen den Richtern den Rath, sich des Urtheilens in Sachen, welche die Revolution beträfen, zu enthalten. Diese aber zeigten sich nicht geneigt dazu, sondern erliessen den 15ten März ein Schreiben an das Directorium, worinn sie demselben den ganzen Verlauf der Sache berichteten, und es um nachdrükliche Maasregeln zu Abstellung ihrer Hindernisse in Ausübung der Justiz baten. Was weiter in der Sache vorgefallen, ist mir nicht bekannt.

Un-

Ungleich wichtiger, als alle diese Begebenheiten, waren die lebhafte Negociationen, welche die Beendigung dieser verwikelten Sache zum Zwek haben sollten. Auf Antrieb des Kurfürsten von Kölln, der dabey seine Condirectorialrechte am Westphälischen Kreis im höchsten Grade für verlezt hielt, verwendeten sich zu Anfang dieses Jahrs verschiedene der ersten deutschen Reichsfürsten, besonders einige Mitglieder des Fürstenbundes, bey dem Berliner Hof, um denselben zu Abänderung seiner schon geäusserten Gesinnungen und zu einer vollkommenen und wörtlichen Execution der Reichsgerichtlichen Urtheile gegen die Lütticher zu bewegen. Unter diesen befand sich vorzüglich der erste Stand unseres deutschen Reichs, der Kurfürst von Mainz. Dieser Fürst, an welchen der Köllner Hof deßwegen einen besondern Gesandten geschikt hatte, sahe Preussens Benehmen in der vorliegenden Sache für höchst constitutionswidrig an, und hielt es als Reichskanzler und eines der Hauptmitglieder der Verbindung, deren grosser Gegenstand die Erhaltung unserer Reichsverfassung ist, für Pflicht,

alles anzuwenden, um den König zu andern Maasregeln zu bewegen. Er erließ daher den 7ten Februar d. J. ein Schreiben an denselben, welches in dem stärksten, nachdruksvollsten Tone die Folgen des Clevischen Verfahrens in Lüttich auf die Constitution, Sicherheit und innerliche Ruhe Deutschlands als grundverderblich darstellt. *) Der Churfürst äußert sich darinn, "er seye überzeugt, daß des Königs deutsch-patriotische nnd gerechte Denkart bey dieser Gelegenheit durch unrichtige Darstellung und Nebenbetrachtungen unverantwortlicher Weise seye überrascht und hintergangen worden — es könne und dürfe nie Meynung des Königs gewesen seyn, daß die Lüttícher Empörer das einzige Ziel ihrer landfriedbrüchigen Empörung, die Umwerfung einer seit mehr als 100. Jahren festen Regierungsform, erreichen sollen — es liege seiner Maje-

*) Dieses Schreiben nebst der Antwort des Königs darauf ist durch den Druk in mehrern Zeitungen und Journalen, z. E. in dem politischen Journal pag. 176 bis 181. bekannt gemacht worden.

Majestät die ungezweifelte constitutionsmäßige Verbindlichkeit ob, das Kammergerichtliche Mandat ohne alle, zumal willkührliche und durchaus ungegründete Interpretation zu vollziehen — die Ausführung der in dem Manifest vom 26ten Nov. vorigen Jahrs enthaltenen Punkte würde ein offenbar gesez- und verfassungswidriger Vorgang seyn, welcher von dem gesammten Reich und dem Reichskammergericht nicht ohne öffentlichen, nachdrüklichen Widerspruch gelassen werden könne. — Der König habe den vorliegenden Auftrag der obersten Gerichtsstelle, die durch Stimmenmehrheit erklärten Gesinnungen der Kreisausschreibenden Fürsten, die ihme so eigenthümliche Rüksicht auf das allen Ständen anliegende Interesse der öffentlichen Sicherheit allein in Betracht zu ziehen — der erhabensten Einsicht seiner Majestät könne es nicht entgehen, daß in diesem Augenblike die allerübelsten Folgen darob entstehen würden, wenn von dem mächtigsten der unirten deutschen Fürsten das gehäßige Beyspiel einer solchen

Veränderung in der deutschen Verfassung gegeben werden wollte, welche durch den gefährlichsten Empörungsgeist unternommen, durch den belobenswürdigen Justizeifer des Reichsgerichts verworfen, am Ende aber durch eine gesez- und zwekwidrige Vermittlung durchgesezt worden wäre. — Eine solche Veränderung könne zu keiner Zeit ohne Gefahr des allgemeinen Wohls statt finden, aber in unsern Tagen besonders würde sie als das gröste und gemeinschaftliche Uebel zu betrachten seyn, durch dessen anstekende Kraft und Würkung die Wohlfarth und Sicherheit aller Reichslande völlig auf das Spiel gesezt wäre. — Aus allen diesen Gründen wolle er, der Churfürst, als Freund und Verehrer seiner Majestät es ihrem gerechtesten Beurtheil und Entschließungen anheim stellen, ob nicht die daran schuldtragenden Personen von fernerer Behandlung des Geschäfts auf der Stelle abzurufen, und zur uneingestellten Verantwortuug zu ziehen, sofort aber die gemessensten Weisungen zu ertheilen seyn

möchten,

möchten, damit in dem Fürstenthum Lüttich gegen die Empörer nach den Worten des Kammergerichtlichen Mandats verfahren, immittelst aber mit allen Vermittlungs-Absichten gänzlich eingehalten werde. „

Dieses höchst starke Schreiben erreichte die von dem Churfürsten erwünschte Würkung nicht. Ueberzeugt, edel, gerecht, eines grossen Monarchen würdig gehandelt zu haben, und dereinst wenigstens in seinen wohlthätigen Absichten nicht mißkannt zu werden, antwortete der König darauf in einem ganz einfachen gemäßigten Tone. Der Hauptinnhalt dieser Antwort ist folgender: „der König habe in dem Schreiben Se. Churfürstlichen W. u. L. Vorhaltungen und Bedeutungen gefunden, welche er weder erwartet noch verdient habe: er glaube, durch thätige Beweise genugsam gezeigt zu haben, daß er die Staatsverfassung kenne, und sie zu handhaben wisse, wo es auf mögliche und billige Maasregeln ankommt: er habe keine Ursache, in dieser Sache parteyisch zu seyn: — er ver-

lange nicht, die Kammergerichtliche Sentenzen zu beurtheilen oder zu hindern; aber in dieser Sache würde ihre buchstäbliche Execution theils zu einer höchst zwekwidrigen Commission Anlaß gegeben, theils gewaltsame Maasregeln erfordert haben, zu deren Ausführung 6000. Mann nicht hingereicht hätten, und woraus unübersehliche Folgen von Blutbade, Widerstand und Trennung nothwendig würden entstanden seyn. — Da es bey einer so wichtigen Execution mehr auf Erreichung ihres wesentlichen Endzweks als auf die Form ankommen sollte, so habe der Herzoglich Clevische subdelegirte Commissarius durch seine blos nach des Königs Vorschrift entworfene Vorschläge keineswegs gefehlt, sondern vielmehr dem wahren Zwek der Commission gemäß gehandelt, und durch seine Verfügungen mit undienlichen Widersprüchen der Condirectorialräthe das Lütticher Land ohne Widerstand mit Kreistruppen besezt, und den Ruhestand hergestellt, wofür derselbe Dank, und nicht Tadel verdiene. —

Aus

Aus dem ganzen Hergange erhelle deutlich genug, daß er, der König, nicht gemeinet sey, die Sentenz des Kammergerichts umzustossen, sondern sie so zu vollstrekken, wie es den vorliegenden Umständen nach möglich sey: er finde sich aber auch nicht in der Verbindlichkeit, die von den Condirectoren durch vermeintliche Majora gemachte Schlüsse, oder auch die nicht einmüthig, sondern durch geringe Mehrheit der Stimmen beschlossene Sentenzen des Kammergerichts schlechterdings auf seine alleinige Gefahr und Kosten, ohne Rüksicht auf Zeitumstände zu vollführen; sondern, wenn man seine gutgemeinte Absichten mißkennen wolle; so müße er die Execution andern nach Gutbefinden überlassen. — Er bleibe daher bey seiner wohlbedachten und schon öffentlich erklärten Entschließung, und hoffe, daß Se. Churfürstl. W. u. L. nach reiflicher und freundschaftlicher Ueberlegung aller vorstehenden, und anderer, von dem Königlichen Gesandten, Freiherrn von Stein, auszuführenden Betrachtungen von den Ihnen in dieser Sache

beygebrachten Vorurtheilen zurükkommen und Ihme mehrere Gerechtigkeit wiederfahren lassen würden. „

Eben so wenig Eingang, als das angeführte Schreiben des Churfürsten von Mainz, fanden bey dem König die Vorstellungen einiger anderer deutschen Fürsten, insbesondere diejenige, welche der Churfürst von Kölln durch seinen zu diesem Endzwek schon im December vorigen Jahrs nach Berlin abgeschikten Gesandten, den Geheimen Rath, Freyherrn von Schall zu wiederholten malen und auf das nachdrüklichste machen ließ. Hierüber war der Churfürst höchst empfindlich, und ließ eine öffentliche Schrift verfertigen, welche im April dieses Jahres erschien, und deren ganzer Ton und Innhalt auf eine traurige Art beweißt, auf welchen hohen Grad aus Gelegenheit dieser unglüklichen Sache die Entzweyung des Hofs von Kölln mit dem Hof von Berlin gestiegen ist. *)

In-

*) Sie führt den Titel: Aktenmäßige Darstellung der Ursachen, warum die von dem Kaiserlichen und

Inzwischen stand der leztere auch mit dem Fürstbischoff von Lüttich in Negociationen, und gab sich alle ersinnliche Mühe, denselben zu freyer Einwilligung in seine wohlgemeinte und zwekmäßige Vorschläge zu bewegen. Auf das freundschaftliche Schreiben des Königs vom 31. Dec. vorigen Jahrs erschien die Antwort des Fürsten erst den 8ten Febr. dieses Jahrs. In derselben äusserte er sich unter empfindlichen Ausdrüken, daß er weit entfernt sey, die Clevischen Vorschläge anzunehmen. *) „Die Einwohner Lüttichs, „ sagt er, „hätten unter dem mildesten, sanftesten Regiment vor der Revolution

 eines

und Reichs-Kammer-Gericht den Kreisausschreibenden Herrn Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises unterm 27ten August 1789. gegen die Lütticher Aufrührer aufgetragene Executions-Commission bisher unvollstrekt geblieben ist. Ein Nachtrag dazu ist bald darauf herausgekommen.

*) Dieses Schreiben ist ausführlich zu ersehen in der auf Befehl des Königs bekannt gemachten Correspondenz desselben mit dem Fürsten von Lüttich, und in Dohms Schrift über die Lütticher Revolution.

eines vollkommenen Glüks genossen; diese seye gewaltsam, seine Einwilligung dazu erzwungen, $\frac{7}{8}$ der Nation derselben zuwider gewesen. Der gröste Theil seiner Unterthanen habe seither mit Widerwillen unter dem tyrannischen Joche der Urheber der Staatsveränderung geseufzt. Im Augenblik des Einmarschs der Executionstruppen habe das platte Land sich unterworfen, die Hauptstadt seye dazu bereit, die Hauptrebellen auf dem Punkt gewesen, sich zu flüchten. Die vorgebliche Vereinigung mit den Brabantern seye eine Chimære: diese würden es nicht gewagt haben, die Kräfte des ganzen Reichs und besonders des mächtigsten seiner Fürsten gegen sich zü wafnen: alle Umstände seyen also einer pünktlichen Execution der Reichsgerichtlichen Urtheile höchst günstig gewesen. — Plözlich aber habe die Erklärung des Clevischen Directorii die ganze Lage der Sachen verändert: nach Bekanntmachung derselben seye bey den Rebellen Muth und Verwegenheit an die Stelle der Furcht getreten: die abgelegte Zeichen des Aufruhrs seyen

seyen wieder angenommen worden: die Geseze des Reichs, die Verordnungen des Kreises und des höchsten Reichsgerichts habe man verachtet und beschimpft, die sich unterwerfende Städte und Bürger als Feinde der öffentlichen Ruhe behandelt: unter den Augen der Preussischen Truppen habe der Aufruhr fortgedauert. — Bey diesen Umständen seye es unmöglich, zu beurtheilen, ob gerechte und gegründete, oder übertriebene Klagen der Revolution zum Grund liegen: nur durch die freye und deutliche Stimme der Nation könnten dieselbe ausgedrükt, und darnach beurtheilt werden. *) Diß mache es nothwendig, vorerst alles in den vorigen Zustand wieder herzustellen, worauf er an der Spize der auf die Art, wie es seither gewöhnlich gewesen, versammel-

*) Hätte denn auch die deutliche und freye Stimme der Nation gesprochen, wenn nach der wiederhergestellten Verfassung, so wie sie vor der Revolution war, ein Vergleich wegen ihrer Beschwerden wäre gepflogen worden? Man merke sich, was ich oben hierüber gesagt habe.

melten Nation *) die Wünsche derselben über die Verbesserung der Verfassung anzuhören und zu erfüllen gesonnen sey. „

Auf diese Antwort hätte gewiß der König, ohne sich den Vorwurf der geringsten Vernachläßigung seiner ihm als Reichsstand obliegenden Pflichten machen zu dürfen, seine Truppen aus Lüttich zurükziehen und das Land seinem Schiksal überlassen können; aber der menschenfreundliche und deutschpatriotische Wunsch, ein schönes Reichsland nicht den unabsehbaren schlimmen Folgen auszusezen, welche Jammer und Verzweiflung des grösten Theils seiner Einwohner, ihr Entschluß, sich für Leben und Freyheit zu wehren, die Mark und Kraft des Landes aussaugende Kosten einer grossen und langen Execution hervorbringen konnten, die

*) Der Herr Fürst drükt sich sehr deutlich hierüber aus: „ *Quiconque aura eu un suffrage à donner avant la révolution, le donnera encôre jusqu'à-ce qu'il en soit autrement décidé.* „ Aber ich zweifle sehr, ob es richtig ist, daß unter dieser Vorausſezung die Nation allein gesprochen hätte und gehört worden wäre.

die Vorstellung des Nachtheils, der dadurch auf die Ruhe und Sicherheit eines grossen Theils des Reichs fast nothwendig zurükströmen mußte — diese und andere Betrachtungen bewogen den König, noch einen einzigen lezten Schritt zu thun, um den Herrn Fürsten von Lüttich zu einer gütlichen Versöhnung mit seinen Unterthanen zu bewegen. Zu diesem Ende erließ derselbe, unterm 9ten März ein neues Schreiben an den Fürsten *) und gab seinem Gesandten am Mainzer Hof, dem Obrist, Freyherrn von Stein den Auftrag, ihm dasselbe zu überbringen, und mit den darinn enthaltenen schriftlichen Vorstellungen seine mündliche zu verbinden. Diß geschah den 21ten März. Der wesentliche Innhalt des angeführten sehr ausführlichen Schreibens bestand theils aus allgemeinen Vorstellungen, theils aus Vergleichsvorschlägen, welche der König als ge-

*) Der ganze Innhalt des angeführten Schreibens ist zu finden in der angeführten gedrukten Correspondenz, und Herrn von Dohms Schrift über die Lütticher Revolution.

gerecht, billig, gemäßigt, und dienlich ansah, „das Intereße des Herrn Fürsten und das der Stände von Lüttich, so wie die Rechte, Vorzüge und das Ansehen des Reichskammergerichts und des Westphälischen Kreis-*Directorii* zu vereinigen.„ Dabey erklärte sich der König „daß er dieselbe und besonders den Dörster Receß in allen den Fällen hochzuachten und aufrecht zu erhalten gesonnen sey, wo die Vollziehung der Urtheile nach den Vorschriften des gewöhnlichen Rechtsgangs mit mäßiger Macht und ohne Kriegsanstalten geschehen kann, und wo es nicht vielmehr eine Vermittlung und Beylegung betrift, die, wie in gegenwärtigem Fall, die Umstände der Sache nothwendig machen.„

Die Vergleichsvorschläge waren folgende:

1) Hoffe der König, der Fürst werde den gefährlichen Gedanken einer gewaltsamen vollkommenen Execution der reichsgerichtlichen Urtheile aufgeben, und

und vielmehr suchen, unter Vermittlung des vereinigten Directorii zum glüklichen Ziele einer aufrichtigen Aussöhnung und Vereinigung mit seinen Unterthanen zu gelangen.

2) Werde derselbe ohne Verzug in sein Land zurükkehren, und unter dem Schuze der Directoren und ihrer Truppen daselbst nicht nur einer vollkommenen persönlichen Sicherheit, sondern auch aller Unterwürfigkeit und Ehrerbietung versichert seyn, welche ihm vermöge seiner Bischöfflichen und Landesherrlichen Würde gebühre.

3) Im Augenblik seiner Ankunft in Lüttich solle in seinem und des Directorii Nahmen eine vollkommene Vergebung alles dessen, was während der Revolution vorgefallen, verkündigt, und zugleich ein strenger Befehl erlassen werden, sich ruhig und den Gesezen gemäß zu verhalten.

4) Un-

4) Unmittelbar nach der Ankunft des Herrn Fürsten sollen die bey der Revolution gewählten Magistrate ihre Stellen in die Hände der Kreis-Directoren niederlegen, und zu Handhabung der nöthigen Ordnung etwa nur noch bis zur Wahl neuer Magistrate, welche in wenigen Tagen geschehen könne, die Ausübung ihrer Aemter beybehalten.

5) Hierauf sollen unter der Aufsicht der Directorial-Commission auf das laufende Jahr die neue Magistrats-Personen durch die freyen Stimmen aller Bürger und Einwohner jeder Stadt ernannt werden, woraus man werde ersehen können, ob $\frac{7}{8}$ der Bürger für die alte, oder vielmehr $\frac{11}{12}$ derselben für die neue Constitution seyen. Durch diese neue Wahl werde man bloß für dißmal, und auf ein Jahr diese interimistische Administration festsezen.

6) Nach

6.) Nach Endigung dieser Wahl sollen die Commissarien der drey Directoren mit dem grösten Eifer und Nachdruk arbeiten, so schnell als möglich, zum wenigsten während der jährigen Dauer der interimistischen Regierung, eine neue Verfassung, entweder nach der Form, wie solche vor 1684. gewesen oder auch sonst nach den gegenwärtigen Umständen und den wahren Bedürfnissen und Wohl des Landes zu Stande zu bringen, und alle wichtige Streitigkeiten beyzulegen, welche zwischen dem Herrn Fürsten und seinen Unterthanen obwalten. Clevischer Seits solle aus vorzüglicher Willfährigkeit des Königs dem Geheimen Directorialrath von Dohm der General-Lieutenant Freyherr von Schlieffen beygefügt werden.

7) Könne der Streit wegen des Rechts der Waffen, und sich selbst zu schüzen, welches die Stadt Lüttich anspreche, der Vermittlung des Directorii über-

 lassen

lassen werden, um so mehr, da sich Lüttich während der Zeit dieser Vermittlung unter dem Schuze der Truppen des Directorii befinden werde.

8) Der allgemeine und gütliche Vergleich könne, so bald er zu Stande gekommen sey, dem Reichskammergericht, oder auch selbst dem Kaiser und Reich zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt werden. Geringere, schwer zu vermittelnde, aber mehr zu gerichtlicher Untersuchung geeignete Zwistigkeiten, die etwa noch übrig bleiben würden, könne man der Entscheidung des höchsten Reichskammergerichts überlassen.

9) Nach Zurükkunft des Fürsten und Annahme dieser Mediations-Vorschläge sollten die Directorial-Truppen zu Erleichterung des Landes von einer so ungeheuren Last gröstentheils zurükberufen, und zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit etwa nur von jedem der

3. Fürsten 1. Bataillon zurükgelassen werden. *)

10) Das gegenwärtige Schreiben nebst diesen Vermittlungs-Vorschlägen solle den beyden Condirectoren des Westphälischen Kreises und dem Kammergerichte zur Genehmigung und Bekräftigung mitgetheilt und vorgelegt werden.

Diesem Entwurf einer Vermittlung fügte der König bey, er schmeichle sich der angenehmen Hofnung, der Fürst werde demselben um so mehr Gehör geben, da er sich sonst den gerechten Vorwurf zuziehen werde,

*) Wie augenscheinlich beweißt nicht dieser einzige Punkt, daß nur Rüksicht auf das Wohl Lüttichs, ohne alle Nebenbetrachtungen dem Betragen des Königs in dieser Sache zum Grund gelegen, und daß die Beschuldigung, er habe die Brabanter begünstigen wollen, höchst ungerecht ist. Gesezt, das Kammergericht, die Directoren des Westphälischen Kreises, und der Fürst hätten die angeführte Vorschläge angenommen; so hätten sich augenbliklich die meiste Preussen aus Lüttich zurükgezogen, und was würde wohl der König mit einem Bataillon seiner Truppen zum Vortheil der Brabanter haben thun können?

de, das seinen Unterthanen schon bey und nach der Revolution gegebene Wort gebrochen zu haben, und den schweren Verdacht auf sich laden könnte, diese Streitigkeiten verlängern zu wollen, weil er dadurch in seinen Einkünften keinen Nachtheil leide, sondern die Last derselben aufs Land falle. Er seiner Seits glaube alles erfüllt zu haben, was man von seinen Pflichten und seinem entschiedenen Patriotismus erwarten könne.

Am Ende bittet derselbe den Fürsten inständigst um eine schleunige, unzweydeutige und bestimmte Antwort, ob er die Vergleichs-Vorschläge annehmen wolle, oder nicht. Er erklärt sich, daß er sie längstens bis zum 30ten März erwarte, und auf den Fall, wenn sie alsdann nicht erscheine, das Stillschweigen des Fürsten als eine abschlägige Antwort ansehen, und den Truppen vorläufig Befehl ertheilen werde, das Land den 31ten März zu verlassen.

Dieses

Dieses Königliche Schreiben wurde zu gleicher Zeit den beyden Herrn Condirectoren des Westphälischen Kreises mitgetheilt, damit sie ihren Beyfall zu den darinn enthaltenen Mediations-Vorschlägen geben, und zu ihrer Ausführung mitwürken möchten. Auch ließ der König eine Abschrift davon durch seinen Procurator am Reichskammergericht, den geheimen Kriegsrath Hofmann, diesem höchsten Gerichtshof vorlegen, um auch von ihm die Billigung und Bestätigung des Vermittlungsplans besonders in dem Fall zu erhalten, wenn die Condirectoren und der Fürst demselben beytreten würden. Der Fürst bat vorerst durch ein Schreiben vom 20ten März um Verlängerung des von dem König bestimmten Zeitraums, welche ihm auch durch die Königliche Antwort vom 28ten März *) bis auf den 15ten April gestattet wurde, wobey aber

*) Beyde Schreiben sind in Herrn vom Dohms Schrift über die Lütticher Revolution unter den Beylagen, auch in der gedrukten Correspondenz des Königs mit dem Fürsten enthalten.

der König dem Fürsten zu bedenken gab, daß er als standhafter und patriotischer Fürst den mißvergnügten Ständen Lüttichs ihre Begehren entweder nicht so leicht genehmigen, oder nicht so leicht hätte zurüknehmen sollen, und daß er wegen der ungeheuren sich täglich auf mehrere 1000. Gulden belaufenden Kosten, welche durch die Execution aufs Land fielen, sich sowohl bey seinem Volk, als bey dem Publiko Verantwortung zuziehen werde, im Fall er nicht zu einer gütlichen Ausgleichung die Hand bieten wolle.

Die Antwort des Herrn Fürsten auf die Final-Vorschläge des Königs erfolgte aber bereits schon den 27ten März *) und war in so anzüglichen Ausdrüken verfaßt, daß mit ihrer Erhaltung der König alle Hoffnung aufgeben mußte, die Sache durch gütlichen Vergleich mit freyer Genehmigung des Fürsten zu beenden. Derselbe erklärt darinn gleich anfangs, er könne von dem König nur

*) Auch dieses Schreiben befindet sich in der angeführten Correspondenz.

nur seinen Beystand zu Wiederherstellung der Verfassung seines Landes in den Zustand, wie er vor dem 18ten August vorigen Jahrs gewesen, begehren. Dieser Zustand seye gesezlich, der darauf folgende gewaltsam gewesen. Ein gewaltsamer Zustand könne nie dazu dienen, das Gute oder Schlimme desjenigen, der ihm vorhergegangen, zu würdigen: Man könne also aus demselben auch nicht bestimmen, was man an jenem verändern, verbessern oder bevestigen müsse. *) — Da der König die

*) Dieser Schluß ist scheinbar, aber unrichtig. Nichts hat gewiß mehr, als gewaltsame Staatsveränderungen dazu beygetragen, die Mängel der Staatsverfassung eines Volks kennen zu lernen und zu verbessern. Staatsveränderungen sind gemeiniglich Würkungen der Fehler in der Constitution eines Staats. Von diesen Würkungen schließt man auf ihre Ursachen zurük, und entdekt dadurch Mängel mit Leichtigkeit, welche der scharfsinnigste Philosoph und Staatsmann auch bey dem tiefsten Nachdenken sonst würde übersehen haben. — Man kann dieses auch daraus abnehmen, daß die vortreflichste Staatsverfassungen nie Werk eines einzelnen Gesezgebers, sondern einer Reihe von Staatsrevolutionen gewesen sind, aus welchen sie sich entwikelt haben.

Die

Absicht äussere, nicht nur die sich durch-kreuzende Interessen in Lüttich, sondern auch die Rechte, Vorzüge und das Ansehen des Kammergerichts, des Westphälischen Kreis-directorii, und also alle diejenige, an deren Erhaltung dem Reiche vorzüglich gelegen ist, worunter die seinigen die geringsten seyen, vereinigen zu wollen; so würde es von seiner Seite unverantwortlicher Eigendünkel seyn, den Vorschlägen Sr. Majestät beyzustimmen, oder sie auszuschlagen, so lange sie nicht Resultat der Uebereinstimmung aller dieser hohen Partheien in ihren Absichten und Maasregeln seyn würden *). Nur auf das Reich

Die Begebenheiten der berühmtesten Völker, und besonders die gewaltsame innere Erschütterungen ihrer Staaten, sind die Quellen gewesen, aus welchen der Verfasser des Esprit des loix (den der Herr Fürst selbst in einem seiner Schreiben anführt) die vortreflichen Regierungsgrundsäze und Raisonnements über Staatsverfassungen geschöpft hat, welche dieses und andere seiner unsterblichen Werke auszeichnen. Sie sind mit treffenden Beispielen aus der Geschichte als Belegen der darinn vorgetragenen Säze besäet.

*) Ueber diesen Punkt habe ich schon oben ausführlich gesprochen. Den Rechten des Kammergerichts, so wie der

Reich und seine Geseze habe er in seiner unglüklichen Lage seine Hoffnung gebaut:

F 5 er

der Condirectoren des westphälischen Kraises, konnte es keinen Eintrag thun, wenn der Herr Fürst von Lüttich einen Vertrag mit seinen Unterthanen schloß. Von seinen Rechten war hier vorzüglich und fast allein die Rede. Er mußte den ersten Schritt thun, von welchem aller weitere Erfolg des Geschäfts abhieng, und wenn er ihn gethan hätte, so würde seine Einwilligung zu einem Vergleich auch die der übrigen dabey würkenden Theile nach sich gezogen haben. Uebrigens war es nur wünschenswerth für den König, und dienlich zu Bekräftigung des zu schliessenden Vergleichs, nicht nothwendig, die Beistimmung und Mitwürkung dieser leztern zu erhalten. Wäre sie nicht erfolgt, so hätte der König nicht als Kreis-Director, sondern als ein von beiden Theilen dazu auserschener Monarch das Vermittlungsgeschäft übernommen, wozu auch jeder Auswärtige, sobald er von den Parthien dazu beliebt worden, berechtigt gewesen wäre — Daß Preussen, im Fall die beide Condirectoren dabei mitgewürkt hätten, sich nicht das geringste Uebergewicht bey dem Geschäft anzumaaßen gesonnen war, erhellt schon daraus, daß es den Vorschlag machte, nach Rükkehr des Herrn Fürsten in sein Land nur Ein Bataillon seiner Truppen, und nicht mehr, als jeder der beiden Herrn Mitdirectoren, darinn zurük zu lassen, wodurch alle vorzügliche Unterstüzung hinweggefallen wäre, welche es durch seine Macht seinen besondern Vorschlägen hätte geben können.

er könne keinen Weg einschlagen, welchen diese Geseze nicht genehmigt und ihre Diener mit der Existenz ihrer Rechte, Vorzüge und Verrichtungen nicht vereinbar gefunden hätten.

Nach diesen und andern allgemeinen Betrachtungen antwortete der Herr Fürst auf die einzelne Vorschläge, und zwar:

Ad 1) er werde sich niemals einer Vermittlung des vereinigten Directorii entziehen, wenn diese von dem Reichskammergericht und den Condirectoren des Westphälischen Kreises zwekmäßig und ausführbar werde befunden werden.

Ad 2) das, was sich gegenwärtig in Lüttich in Rüksicht des Tribunals der Zwey und Zwanziger zutrage, das bisher als der Abgott der Nation seye betrachtet worden, müsse die freywillige Unterwerfung der sich so nennenden Regeneratoren der Nation ihm äusserst verdächtig machen. *)

*) Von diesem Vorfall habe ich schon oben gesprochen.

Ad 3) Das Kammergericht habe nicht blos wegen der Sicherheit seiner Person und seines Landes, sondern wegen der des gesammten Reichs die Verfolgung und Bestrafung der Aufrührer befohlen. Könne dieser höchste Gerichtshof hoffen, diesen Endzwek ohne Strenge zu erreichen, sollten auch die Condirectoren des Westphälischen Kreises denken, daß sie zu Abhaltung ähnlicher Gefahren von dem Reich nicht nothwendig sey, daß man vielmehr den Aufrührern ihre unerlaubte und gewaltsame Handlungen Dank wissen müsse; so werde er für seine Person nicht anstehen, einer zu gestattenden Amnestie, oder auch anderen Maasregeln beyzutreten, weil er alsdann für die Folgen derselben nicht zu stehen habe *).

Ad 4) Den unrechtmäßig gewählten Magistrats-Personen und Häuptern der Insurgenten ihre Pläze bis zur Wahl einer

*) Auch dieser Punkt ist schon oben ausführlich erörtert worden.

einer neuen Magistratur lassen, hieße sie nicht nur in den Fall sezen, diese Pläze zu resigniren, als wenn sie dieselbe einen Augenblik gesezmäßig besessen hätten, sondern auch, ihnen die Macht geben, ihre Nachfolger zu ernennen, besonders

Ad 5) wenn man allen Bürgern jeder Stadt, welche sie gewonnen oder in Furcht gesezt haben, die freye alleinige Wahl neuer obrigkeitlicher Personen lassen wolle, ohne die bischöffliche Rechte und die Befugnisse derer dabey in Betracht zu ziehen, welche gesezlich und Titulo oneroso das Recht, hälftig mit dem Bischoff an der Wahl Theil zu nehmen, erlangt hätten. Auf diese Art würde ein sehr vortheilhafter Beweis für die Behauptung herauskommen, daß $\frac{11}{12}$ der Unterthanen Anhänger der Revolution seyen *).

Ad 6)

*) Es kann unmöglich ungerecht seyn, diejenige, welche durch eine gesezwidrige Verordnung, das Edict von 1684. in

Ad 6) Wenn die Anordnung der neuen Verfassung in Lüttich und Beylegung der Streitigkeiten die Folge einer so geordneten Magistrats-Wahl würde, so könnten freylich in Ansehung dieser Punkte Resultate von einer vollkommen gleichen Art herauskommen.

Ad 7) Die Landstände Lüttichs hätten eben so wenig, als die anderer deutschen Staaten, jemals das Recht der Waffen gehabt; die Ansprüche der Stadt Lüttich, oder vielmehr der in derselben befindlichen Insurgenten darauf, gehörten unter die viele Attentate, wel-
che

in den unrechtmäßigen Besiz des Rechts, ihre obrigkeitliche Personen zu wählen, gekommen sind, dieses Besizes zu entsezen. — Wenn 7/8 der Bürger gegen, das übrige 1/8 aber für die Revolution gewesen wären, so hätten, im Fall das, was der Herr Fürst hier vermuthet, wirklich geschehen wäre, in dem Augenblik, da das gesammte Directorium dem Lande seinen Schuz ertheilte, mehr als 6/8 der Lütticher vor diesem 1/8 gezittert. — Gesezt nun, diese Furcht würde dem ungeachtet vorhanden gewesen seyn; so hätte man ja die Wahl durch ein Scrutinium können austellen lassen.

che das Kammergericht zu ahnden und zu unterdrüken nothwendig gefunden habe *).

Ad 8) Wenn ein gütlicher Vergleich statt finden sollte, so könne er nur verlangen, daß er so, wie seine Majestät vorgeschlagen, genehmigt und bestätigt werde.

Ad 9) Es seye ganz wahrscheinlich, daß die mißvergnügte Lütticher mit den Vorschlägen Sr. Majestät zufrieden seyn werden: sie seyen bereit, allerley Aufopferungen zu machen, sobald alles nach ihrem Willen gehe.

Ad 10) Alles hänge von dieser Genehmigung, Mitwürkung und Bekräftigung ab, welche Seine Majestät von den Condirectoren und dem Reichskammergericht erwarten.

Das

*) Von dem Grund dieser Ansprüche ist mir nichts bekannt; allgemeine Grundsäze des deutschen Staats-Rechts sind ganz dagegen.

Das Ende des Fürstlichen Schreibens enthält noch einige Vorstellungen, welche denen der vorhergehenden Schreiben ganz ähnlich, nur in höchst starken und zum Theil anzüglichen Ausdrüken gemacht sind. Es schließt mit den Worten: „Gerechtigkeit, Sire, Gerechtigkeit! Es ist davon wenig in den Vorschlägen, welche man Sie verleitet hat, mir zu thun: mehr in Ihrem Königlichen Herzen.„

Nach Erhaltung dieses Schreibens blieb dem König nichts mehr übrig, als dasselbe dem höchsten Reichskammergericht vorlegen zu lassen, und dessen weitern Verfügungen das Schiksal des Bißthums Lüttich anheim zu stellen. Er erließ zu dem Ende den 6ten April an seinen Agenten zu Wezlar ein Rescript, worinn er ihm aufgab, das Bischöfl. Schreiben mittelst einer schriftlichen Anzeige im Namen des Königs dem Kammergericht zu übergeben, und dabey zu ersuchen, diese Pieçen ad acta zu nehmen, und darauf nach

Gut-

Gutbefinden zu verfügen, wobey er in seinem Namen schriftlich zu erklären habe,

„daß, da der König alles, was von Ihm abgehangen, gethan habe, um den Ruhestand im Bißthum Lüttich herzustellen, und zu erhalten, solches auch durch die That und bisher mit gutem Erfolge geschehen, die Sentenz aber Seines Ermessens, wegen der vorkommenden Umstände nicht wörtlich exequirt werden könne, und der Bischoff alle von Ihm gethane Vorschläge, welche viel eher zum Endzwek führten, verworfen, und selbige der Entscheidung des Reichskammergerichts überlassen habe; so müsse der König nun demselben anheimstellen, was es anjezo ex officio zu Erhaltung des Bißthums Lüttich in seinem Wesen und Ruhestand verfügen wolle. Der König hielte aber dafür, daß solches nicht besser geschehen könne, als wenn das Reichs-Kammergericht die von ihm gethanen Vergleichs-Vorschläge genehmigen, und dem Bischoff von Lüttich sowohl, als dem Kreis-Directorio

ctorio aufgebe, selbige ohne Anstand anzunehmen und zu befolgen; da Er dann Seines Orts alles mögliche beytragen wollte, um eine gemeinnützige Vereinigung in dem Bißthum Lüttich und die völlige Ruhe zu Stande zu bringen. Zu selbigem Ende hätte der König auch dem General-Lieutenant von Schlieffen aufgegeben, die Truppen am 15. April noch nicht abmarschiren zu lassen, sondern noch eine kurze Zeit abzuwarten, was das Reichs-Kammergericht verfügen werde. Wenn aber solches nicht bald geschehen sollte, so könnte der König nicht länger Anstand nehmen, seine Truppen abzurufen, und das Bißthum Lüttich seinem, aller Wahrscheinlichkeit nach, unglüklichen Schiksal zu überlassen, dessen Er sich dann gänzlich entschuldigt halten wollte,, *).

Um das Publikum, dessen Urtheil einem mächtigen Fürsten, wenn er groß und edel denkt,

*) Reuß deutsche Staatskanzley 23ter Theil pag. 502. bis 504.

Bayerische Staatsbibliothek München

denkt, nie gleichgültig seyn kann, in den Stand zu sezen, über diese Sache zu urtheilen, ließ der König seine ganze Correspondenz aus Gelegenheit derselben mit dem Herrn Fürsten im Druk herausgeben, *) und zugleich eine vom 6ten April datirte Final-Note dem Reichstag und den deutschen Höfen bekannt machen, **) worinn auf eine kurze und bündige Art die Grundsäze uud Absichten des Königs bey seinem Betragen in dieser Sache dargestellt sind. Das Wesentliche ihres Innhalts beruht auf Betrachtungen, welche aus der bisher erzählten Folge unbestrittener Thatsachen fliessen. Es wird darinn erklärt, der König habe niemals die Revolution in Lüttich gebilligt oder unterstüzt, er seye weder für den Fürsten noch für das Volk partheyisch: er habe in seinem Schreiben vom 2ten Nov. vorigen Jahrs dem Fürsten nur unter der aus-

drük-

*) Mémoire et Correspondance sur les troubles de Liége.

**) Sie ist unter den Beylagen der Dohmischen Schrift über die Lütticher Revolution.

drüklichen und gerechten Voraussezung, daß er sich zu einem Vergleich bequemen werde, die Execution versprochen. Obgleich er dazu mit grossen Kosten 4000., von seinen Herrn Mitdirectoren aber jeder nur 1200. Mann habe marschieren lassen, so hätten diese doch ungerechter Weise verlangt, die Execution durch die Mehrheit ihrer Stimmen zu leiten. Die Schwürigkeiten, welche dem Versuch, durch 6000. Mann die Kammergerichtlichen Urtheile Wörtlich zu vollziehen, im Wege gestanden seyen, hätten die Commissarien des Königs veranlaßt, auf Stiftung eines gütlichen Vergleichs unter der Mediation des gesammten Directorii anzutragen. Nach Verwerfung dieses Vorschlags hätten dieselbe und die königlichen Truppen durch gutwillige Unterwerfung der Unterthanen unter annehmlichen Bedingungen sich in den Besiz Lüttichs gesezt: von dieser Zeit an sey es ihnen unmöglich gewesen, mit Ehre die wörtliche und vollkommene Vollstrekkung der Kammergerichtlichen Mandate zu unternehmen. Seit-

dem habe der König dem Fürsten die billigste und seiner Würde auf keine Art nachtheilige Vergleichsvorschläge gemacht, und dieselbe zugleich dem Reichskammergericht und dem Condirectorio vorgelegt, ohne daß man darauf die geringste Aufmerksamkeit habe richten wollen: er glaube nun dadurch, daß er allein und auf seine Kosten in Lüttich die Ruhe hergestellt, und dem Fürsten zur billigsten Vereinigung mit seinen Unterthanen den Weg gebahnt, genug gethan zu haben. Unentschuldbar sey es, daß der Leztere durch seine Hartnäkigkeit und freywillige Abwesenheit täglich seinem Lande eine Ausgabe von mehr als 6000. Reichsthlr. für die Erhaltung der Kreistruppen verursache, so daß schon jezt dadurch das ohnehin höchst verschuldete Bißthum in eine Million neuer Schulden gestürzt sey, und die Unterthanen theuer genug ihre Vergehen gebüßt hätten. *)

Der

*) Diß sind nur die zu dieser Zeit durch das Executions-Corps veranlaßte Schulden. Die öffentliche Kosten, welche die Landesunruhen verursacht haben, sollen

Der König habe in dieser unglüklichen und höchst unangenehmen Sache gewiß allen Patriotismus gezeigt, welchen man von einem Reichsfürsten erwarten könne, der stets bereit sey, die Constitution Deutschlands auf eine gerechte und kluge Art zu unterstüzen, und der das, was aufs öffentliche Wohl abzwekt, der Form nicht aufopfere. Sein Benehmen verdiene die Critiken nicht, die man sich in weitläufigen Schriften dagegen erlaube, und die eben so leicht zu widerlegen seyn würden, als der Innhalt des lezten bischöfflichen Schreibens, worauf der König aus Uebermaas von Grosmuth nicht Rüksicht nehmen wolle.

Noch ehe diese Final-Note bekannt gemacht wurde, hatte der König dem geheimen Directorial-Rath von Dohm den Befehl ertheilt, durch eine vollständige Ausführung die Begebenheiten der Revolution Lüttichs und die

 Gründe

sollen schon im März 1790. zu der ausserordentlichen Summe von 32. Tonnen Golds — mehr als 3. Millionen — gestiegen seyn.

Gründe des ganzen Benehmens Seiner Majestät bey derselben dem Publiko bekannt zu machen. Diesem Auftrag zu folge verfertigte Herr von Dohm eine Schrift hierüber, welche noch am Ende Aprils im Druk herauskam, und in Deutschland allgemeines Aufsehen erregt hat. Jeder unbefangene Leser wird den ruhigen, edlen, über niedrige Vorwürfe und Beschuldigungen erhabenen Ton, die einfache, lichtvolle und eindringende Darstellung, die treffende Anwendung der Geseze, die mit Wärme vorgetragene heilsame Maximen einer aufs Wohl der Staaten sich gründenden Politik nicht mißkennen, wodurch sich diese vortrefliche Schrift auszeichnet. *)

Inzwischen äusserte das Reichskammergericht bald auf die entschlossenste Art seine Gesinnung, sich

*) Ein Auszug, der das Wesentlichste dieser Schrift lichtvoll, kurz und bündig darstellt, ist von dem Herausgeber der deutschen Staatslitteratur, Herrn Dr. Cotta zu Stuttgardt verfertigt, und im May 1790. unter dem Titel: Auszug der Schrift: Die Lüttischer Revolution im Jahr 1789. und das Benehmen Seiner Königl. Majestät von Preussen bey derselben; im Druk bekannt gemacht worden.

sich über alle Bedenklichkeiten zu erheben, welche es hätten abhalten können, auf dem Weg der Strenge fortzugehen. Es blieb also dem General-Lieutenant von Schlieffen nichts übrig, als dasjenige nun in Ausübung zu bringen, was der König schon zum voraus auf diesen Fall verordnet hatte. Den 16ten April zogen sich die Preussischen Truppen zugleich mit den 1200. Pfälzern, die bisher mit ihnen vereinigt gewesen waren, aus dem Bißthum Lüttich zurük. Die Hauptstadt nebst ihrer Cidatelle, und die übrige bisher besezte Pläze des Landes wurden sogleich der Lütticher National-Miliz wieder eingeräumt, und alles gerade in denjenigen Zustand gesezt, in welchem es vor den Einzug des Executions-Corps gewesen war. Zwar begehrten die Pfälzer von den Preussen die Einräumung der wichtigsten Posten des Landes; aber die Bewilligung dieses Begehrens war unmöglich, weil es unedel, ungerecht, treulos gewesen wäre, die Bedingungen, unter welchen die Truppen in Lüttich waren aufgenommen worden, so ganz zu brechen, und weil ein wegen seines Edelmuths

und seiner Gewissenhaftigkeit in Beobachtung heiliger Verträge bekannter Monarch durch diese einzige Handlung nothwendig alles Zutrauen, alle Achtung hätte verlieren müssen. *) Uebrigens nahm von dieser Zeit an der König von Preussen nicht mehr den geringsten Antheil an dieser ganzen Sache, wiewohl er schon den 17ten April, und seitdem öfters von den Lütticher Ständen um seinen Schuz ist ersucht worden.

Nach dem Abzug der Preussen ergriff das Reichskammergericht die strengsten Maasregeln. Aufgefordert um neue Hülfe von dem Herrn Fürsten von Lüttich, schritt es nun zu dem Wege der Hülfsaufrufung mehrerer Kreise, welcher von den Reichsgesezen alsdann vorgeschrie-

*) Es ist mir aus der nehmlichen Ursache unbegreiflich, wie man dem König von Preussen hat zumuthen können, sich des Vortheils zu bedienen, welchen die seinen Truppen geschehene Einräumung Lüttichs ihm verschafft hatte, und an den seiner Discretion überlassenen Lüttichern die Kammergerichtliche Urtheile nach der Strenge zu vollziehen. Man lese hierüber die Bemerkungen, welche pag. 22. der Schrift: Lettre sur l'affaire de Liège; enthalten sind.

schrieben ist, wenn die Hülfe der ausschreibenden Fürsten des Kreises, in dem der Vergewaltiger gelegen ist, zu Vollstrekkung des gegen denselben ergangenen Urtheils nicht hinreicht. *) Durch zwey neue Sentenzen, welche dieser höchste Gerichtshof des Reichs den 19ten und 21ten April 1790. erließ (Beylage Nro. 1. und 2.) wurde daher

1.) „ungeachtet der Herzoglich Clevischer Seits den Rebellen beym Einmarsch der Truppen ertheilten executionswidrigen, ganz unverbindlichen Zusicherung, und der dem Herrn Fürsten zu Lüttich gemachten, von diesem aber nicht angenommenen, auch ohnedem mit dem rechtskräftigen Urtheil vom 4ten December vorigen Jahrs ganz unvereinbarlichen Mediations-Vorschläge, den ausschreibenden Herrn Fürsten des Westphälischen Kreises geboten, nunmehr, bey so sehr dringender Gefahr, mit allem Ernst und Nachdruk zur Vollziehung des erkannten Man-

*) Execut. Ordn. von 1555. §. 63. N. R. A. §. 160.

Mandats und der darauf gefolgten Paritori-Urthel unverweilt zu schreiten, und die an den Lütticher Gränzen stehende und daher von den Rebellen vom Tag ihres ersten Aufbruchs an zu besoldende Münsterische Truppen ins Lüttichische einrükken zu lassen, auch ihre zur Execution bestimmte Truppen zu vermehren."

2.) „Das von dem Kaiserlichen Fiscal und dem Fürstlich-Lüttichischen Procurator von Zwierlein gebetene Mandatum Auxiliatorium wegen des besorglichen Widerstands der Rebellen auf den Kur- und Oberrheinischen, auch Fränkischen und Schwäbischen Kreis cum clausula: sammt und sonders, erkannt, mit dem Anhang, daß die ausschreibende Fürsten dieser Kreise sobald möglich ihre Truppen ausrükken lassen, die Stadt Jülich zum Versammlungsort wählen, und dort gemeinsam mit den ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Kreises die zu ergreifende Maasregeln überlegen, sofort darüber nach

nach der Mehrheit der Stimmen das nöthige beschliessen, und dem Commandanten der sämmtlichen Executions-Truppen, sich hiernach lediglich zu richten, anweisen sollen."

3.) Das Mandatum de exequendo auf die dem Kammergericht bekannt gemachte, und von ihm ausdrüklich benannte „höchst frevelhafte Gewalt-Handlungen" ausgedehnt, welche seit der Urthel vom 4ten December in Lüttich waren begangen worden, und „sämmtlichen Kreisausschreibenden Herrn Fürsten aufgetragen, dieselbe genau zu untersuchen, und nach Vorschrift der erwähnten Urthel gegen die Schuldigen zu verfahren."

4.) Wurden die inzwischen von den Aufrührern gemachte „verwegene, die Truppenanwerbung, um der Kreis-Execution sich zu widersezen, bezielende Schlüsse, wie auch der zu gleichem Ende entworfene höchststrafbare Eid als null und

nichtig

nichtig erklärt, und den Kreisausschreibenden Fürsten anbefohlen, diese neuere Facta in Gemäsheit der eröfneten Urthel zu untersuchen."

Die durch diese Urtheln bestellten Executoren zeigten sich gröstentheils geneigt, denselben durch ihre Maasregeln Nachdruk zu geben. Die Kurfürsten von Mainz, Kölln, Trier, und vorzüglich der Kurfürst von der Pfalz waren zu diesem Ende thätig. Ueber die Gesinnungen des leztern war zwar Deutschland eine geraume Zeit im Zweifel gewesen. Der Hof von München hatte sich schon im Januar dieses Jahrs durch eine Note erklärt, *) daß er wegen der ernsthaften Folgen, welche diese Sache wahrscheinlich nach sich

*) Es heißt in dieser Note: „Comme S. E. (le Comte de Brühl) vu les difficultés nombreuses, dont cette exécution paroit être accompagnée, désire ardemment, ou que l'affaire principale même puisse s'arranger entre les parties contestantes, ou que s' il falloit encore suivre la marche de l'exécution, les commissaires Directoriaux puissent s'entendre sur le mode, qu'il seroit convenable d'observer."

„Comme

sich ziehen könnte, geneigt sey, zu einem gütlichen Vergleich sein möglichstes beyzutragen; aber die seit dieser Zeit veränderte Lage der Sachen in Deutschland hatte ohne Zweifel auch in den Gesinnungen desselben eine gänzliche Umwandlung bewürkt. Durch den am 20ten Februar dieses Jahrs erfolgten Tod Kaiser Josephs des Zweyten erhielt der Kurfürst von der Pfalz das Reichsvicariat in den Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen Provinzen, in deren Bezirk auch das Bißthum Lüttich liegt. Wegen dieser Eigenschaft hielt er sich für höchst verpflichtet, für schleunige und vollkommene Erfüllung Reichsgerichtlicher Urtheile auf das thätigste zu sorgen. In diesem Entschluß bestärkten ihn auch vielleicht die den 8ten Febr. dieses Jahrs in dem Pfälzischen Oberamte Simmern

„Comme aussi l'envoyé de la lour Palatine, Msr. de Grein, *se trouve deja instruit de n'épargner de son côté aucun soin, pour atteindre au plûtôt ce but si louable*, & accommoder une affaire, qui pourroit entrainer des suites si serieuses, de sorte qu'une paix & une tranquillité parfaite renaissent dans le territoire de Liège.“ le Soussigné &c.

mern ausgebrochene Unruhen, *) und überzeugten ihn von der Nothwendigkeit, durch die Bestrafung der Lütticher den aufrührischen Unterthanen Deutschlands ein abschrökendes Beyspiel zu geben.

Die Lütticher wurden über diese Gesinnungen nicht lange im Zweifel gelassen. Schon den 22ten April erliessen die Gesandten des Jülich-Münsterschen Directorii von Aachen aus eine Erklärung, worinn dieselbe ermahnt würden, den Anführern der aufrührischen Unternehmungen kein Gehör zu geben, und sich aller militärischen Zusammenrottungen und gewaltsamen Verlezungen der persönlichen Sicherheit und des Eigenthums bey scharfer Strafe zu enthalten, da die Decrete des Reichskammergerichts vom 27ten August und 4ten December vorigen Jahrs unausbleiblich in förmliche Ausführung würden gebracht werden.

Zu diesem Ende besezten die 1200. Pfälzer, welche vereinigt mit den Preussen in Lüttich gewesen waren, die Stadt Maaseyk, an der

*) Hamb. politisches Journal Jahrg. 1790. pag. 347.

der Maas, die an der äussersten Gränze des Landes gegen das Jülichsche in der Grasschaft Looz gelegen ist. Dieses kleine Corps machte es einstweilen zu seiner einzigen Sorge, sich hier zu verschanzen, den Uebergang über die Maas zu sichern, und die Ankunft neuer Truppen dadurch zu erleichtern. Noch im April wurde dasselbe durch 1000. Mann Köllner, die bisher bey Aachen gestanden hatten, und durch 1500. Pfälzer von Jülich aus verstärkt. Im May stieß noch ein Münsterisches Corps von 500. Mann, das seit einiger Zeit wegen einer ähnlichen Execution in den Abteyen Stablo und Malmedy gelegen hatte, nebst 1500. Pfälzern aus der Mannheimer Garnison, 1600. Mainzern, und vieler Artillerie hinzu, auch ließ der Kurfürst von Trier im Junii 800. Mann seiner Truppen zu gleichem Ende marschiren, und im Julii bekamen noch 400. Mann aus der Mannheimer, und 400. aus der Düsseldorfer Besazung, nebst einiger Reuterey aus Kölln, von ihren Souverains gleiche Ordre, so daß sich gegenwärtig das ganze Executions-Corps ungefähr auf 8000. Mann belau-

belaufen wird. Das General-Commando über die gesammte vereinigte Truppen erhielt Anfangs der Pfälzische General und Gouverneur von Düsseldorf, Freyherr von Winkelhausen.

Bey diesen Umständen befand sich unstreitig nach mehrern Rüksichten die Volkspartie zu Lüttich in einer ungleich nachtheiligern Lage, als damals, da die Executions-Truppen im vorigen Jahr an den Gränzen dieses Landes gestanden waren. Dieses hatte sich bekanntlich zu einer Zeit ereignet, wo die leztere, im Fall sie die Reichsgerichtliche Urtheile pünktlich hätten exequiren wollen, mit den unendlichen Beschwerlichkeiten und Nachtheilen zu kämpfen gehabt hätten, welche die rauhe Witterung einem Corps entgegensezt, das in einem feindlichen, von Lebensmitteln fast entblößten Lande, auf offenem Felde, den Krieg führen will: — mit Beschwerlichkeiten, wovon die Lütticher, da sie sich wahrscheinlich blos auf Vertheidigung ihrer Pläze eingeschränkt hätten, nur weniges würden empfunden haben. — Nunmehr hingegen sahen die zur Execution bestimmte

te Truppen einen Zeitraum von wenigstens vier Monathen vor sich, in welchem die Witterung zum Kriegführen besonders günstig ist.

Auch an eine würksame Vereinigung der Lütticher mit den Brabanter Insurgenten, welche die Preussen vor der Besezung Lüttichs im höchsten Grade hatten befürchten müssen, war nach dem Abzug derselben nicht mehr zu denken. Denn kaum hatten die Brabanter mit unglaublichem Glük die Kaiserlich-Königliche Truppen aus ihrem Lande vertrieben, und sich für unabhängig erklärt; so begiengen sie den Staatsfehler, auf Festsezung einer neuen Verfassung beynahe ihr ganzes Augenmerk zu einer Zeit zu richten, wo sie den gemeinschaftlichen immer noch furchtbaren Feind ihrer ganzen ungetheilten Aufmerksamkeit hätten würdigen sollen. Ueber diesen grossen Gegenstand entstand, wie leicht vorauszusehen war, bald eine Trennung der Gemüther, welche Haß, Erbitterung und Partheysucht unter ihnen erzeugte. Obgleich nun im

Anfang Aprils durch die Verhaftnehmung des General van der Meersch die Ruhe dem ersten Anschein nach wieder hergestellt wurde, so dauerten doch diese Leidenschaften in der Stille noch in ihrer ganzen Stärke fort, und neuerlich erst haben sie wieder die heftigsten Ausbrüche verursacht. Sichtbar zeigten sich ihre Würkungen bey allen folgenden Kriegsunternehmungen, welche ganz zum Verlust und Nachtheil der Brabanter Insurgenten ausfielen. Von nun an waren sie kaum im Stande, sich selbst zu vertheidigen, vielweniger zu Vertheidigung der Lütticher mit Nachdruk beyzuwürken.

Demungeachtet erschien der Staats-Secretair des Belgischen Congresses, van Eupen selbst in Lüttich, und hatte den 29ten April frühmorgends auf dem Rathhaus eine dreystündige Unterredung mit dem Grafen von Lannoy, dem Bürgermeister Fabry und mehrern Mitgliedern der Stände. Man vermuthete, die verzögerte Absendung einer versprochenen Anzahl Gewehre von Lüttich nach Bra-

bant seye der Gegenstand derselben gewesen: Mir ist inzwischen wahrscheinlich, daß sie auf nichts geringers, als auf eine zwischen den Einwohnern beyder Länder zu schliessende Vereinigung abgezwekt hat, weil van Eupen bey der damaligen höchst kritischen Lage Brabants gewiß aus keiner Ursache von minderer Wichtigkeit dieses Land nur einen Augenblik würde verlassen haben. Uebrigens ward der Antrag einer solchen Verbindung niemals weder dem Belgischen Congreß, noch den Lütticher Ständen gemacht, und scheinen sich also die Negociationen zu diesem Ende gleich anfangs zerschlagen zu haben. Wahrscheinlich legten die Häupter der Lütticher Volkspartheie dem Bündniß die wichtigsten Hindernisse in den Weg, weil es ihnen damals nicht mehr, wie ehedem, politisch rathsam war, sich in dasselbe einzulassen. *)

*) Daß keine Verbindung zwischen den Lüttichern und Brabantern existirt, ersieht man aus der Antwort, welche erst kürzlich der Bürgermeister Fabry auf ein Schreiben ertheilt hat, worinn der Magistrat von Lüttich durch den Magistrat von Herve und den Comman-

Vorzüglich war den Anhängern der Revolution die Trennung nachtheilig, welche um diese Zeit unter den Ständen Lüttichs selbst ausgebrochen war, indem sich der gröste Theil des Dom-Capitels nun öffentlich und nachdrüklich gegen dieselbe erklärt hatte. Die innige Verbindung, welche in den meisten deutschen Stiftern zwischen diesem Stande und dem Bischoff existirt, die grosse Theilnahme desselben an der geistlichen und weltlichen Regierung, seine Befugniß, bey erledigtem Stuhl die Staatsverwaltung zu führen, die Hoffnung, welche jeder Domherr hegen kann, daß einst er

mandanten der Königlich Ungarischen Truppen in Limburg ersucht wurde, diesen Truppen den freyen Durchmarsch durch das Lütticher Land zu gestatten. Diese Antwort lautet wörtlich so: „Ce que vous nous demandez, est juste; & nous nous y conformerons malgré les Calomnies repanduës des prétendus secours, qu'on nous imputoit d'avoir prêté, aux Belges; Nous aimons à croire, que vous étes persuadés de la fausseté de ces bruits; fausseté manifestée d'ailleurs par la notoriété publique. Nous nous ferons toujours un devoir d'observer les loix du bon voisinage, celle de l'exacte neutralité, & de prouver notre vénération & notre profond respect pour S. M. votre auguste maître.“

er selbst, oder doch ein Mitglied seiner Familie zur bischöfflichen Würde könne erhoben werden — alles dieses muß unter den Capitularen eines deutschen Stifts den Wunsch erregen, die Rechte ihres Fürsten vermehrt, oder doch wenigstens erhalten zu sehen, und jeder Schritt, der entgegengesezte Folgen haben kann, muß ihnen unangenehm seyn. *) — In Lüttich hatte sich das Dom-Capitel manchen zum Theil sehr gesezwidrigen Unternehmungen der Volkspartie mehrmalen widersezt, und der dritte Stand hatte sich schon einmal bey einer solchen Gelegenheit sehr harter Ausdrüke gegen dasselbe bedient. Die Furcht, nach dem Abzuge der Preussen in alle Maasregeln der Anhänger der Revolution einwilligen zu müssen, und vielleicht gar, die schon öfters von dem dritten Stande gemachte Aeusserungen der Absicht, die geistliche Güter anzutasten, bey der immer steigenden allgemeinen Noth mit Gewalt durch-

 gesezt

*) Ich weiß wohl, daß schon öfters bey einzelnen Gelegenheiten die Capitel einiger deutschen Stifter entgegengesezte Gesinnungen gezeigt haben: Allein diß waren Ausnahmen von der Regel, die ihre besondere Ursachen hatten.

gesezt zu sehen, *) bewog den grösten Theil der Dom-Capitularen Lüttichs, 22. an der Zahl, kurz vor und nach diesem Abzuge aus dem Lande zu entweichen, und sich nach Aachen zu begeben. Hier formirten sie sich zu einem Capitel, protestirten gegen alles, was die in Lüttich zurükgebliebene, deren 7. waren, etwa vornehmen würden, wurden auch von dem Reichskammergericht und von dem Fürsten von Lüttich als das rechtmäsige Capitel erkannt. Der dritte Stand hingegen nahm durch einen Schluß vom 21ten April (Beyl. Nro. 3.) die zurükgebliebene unter seinen besondern Schuz, erklärte sie für diejenige, welche allein den dritten Stand gesezmäsig ausmachten, citirte die Abwesende, innerhalb eines Termins von 3. Tagen zurükzukommen, nnd bedrohte sie, „im Fall sie fortfahren würden, ihrem Vaterland zu schaden, daß sie als Feinde desselben und ihrer Güter und Revenüen verlustig sollten erklärt werden.“ Diese Drohung

*) Es ist dieses übrigens, soviel mir bekannt ist, noch nicht geschehen. Aber daß grosser Grund, es zu vermuthen, vorhanden war, ist nicht zu läugnen.

hung ist, soviel ich weiß, ungeachtet ihres Aussenbleibens noch nicht zur Erfüllung gekommen. Man sagt vielmehr, daß sie gegenwärtig auf eine edelmüthige Art darauf bedacht seyen, einen Vergleich zwischen der Lütticher Nation und ihrem Landesherrn zu Stande zu bringen.

Aller angeführten Umstände ungeachtet blieben die meiste Lütticher fest auf dem Entschluß, die vorgegangene Revolution aus allen ihren Kräften zu vertheidigen. Betrogene Hoffnungen, beständige Zunahme der Noth und des Jammers ihres armen Vaterlandes, Aussicht eines schweren landverderblichen Kriegs, machten Erbitterung, Haß, Rachsucht gegen den Fürsten und alle seine Anhänger unter ihnen zu herrschenden Eindrüken. Diese schrökliche Leidenschaften rissen sie zu Ausschweifungen hin, welche ich — eben so, wie die Revolution selbst — zu vertheidigen weit entfernt bin.

Der dritte Stand faßte den 21ten April einen Schluß, (Beyl. Nro. 4.) welcher da-

hin gieng, dem Bischoff, „der sich laut als den Feind der Nation erklärt habe,“ seine Mensal-Einkünfte nicht zukommen zu lassen, und ein Collegium niederzusezen, welches sie einstweilen bis zu weiterer Verfügung verwalten, und besonders zu Bezahlung der durch die Executions-Truppen verursachten Kosten anwenden sollte. — Zwey Tage darauf, den 23ten April, erklärte der dritte Stand (Beyl. Nro. 5.) daß es gefährlich sey, den Fürstlichen Geheimen-Raths-Gliedern, welche ihres Amts wegen von dem Bischoff abhängig, und nur seine Befehle zu befolgen verbunden seyen, während der Abwesenheit desselben ihre Funktionen zu lassen. Er beschloß daher einstimmig, „einstweilen die Thätigkeit des Geheimen Raths zu suspendiren, und provisorisch eine Regierung von 9. Mitgliedern niederzusezen, um die Regierungs-Geschäfte, welche ehedem von dem Geheimen Rath oder dem Fürsten selbst waren besorgt worden, im Nahmen der Nation und zu ihrem Besten auszuüben.

Besonders gab ein Versuch, welchen der Bischoff machte, um sein Volk wieder zum Gehorsam zu bringen, zu einer sehr gewalt-samen Handlung des dritten Standes Anlaß. Ungeachtet alles dessen, was dieser Fürst bis-her gethan hatte, glaubte derselbe, durch sanf-te, rührende Worte noch einigen Eindruk auf seine Unterthanen machen zu können. Er er-ließ daher an dieselbe eine Erklärung, (Beyl. Nro. 6.) welche ganz in der Sprache verfaßt ist, die der Vater gegen seine fehlende Kinder zu führen pflegt, um sie wieder auf den rech-ten Weg zurükzubringen.

„Die Liebe meiner Unterthanen „ sagt er " liegt mir noch immer zu sehr am Herzen, als daß ich mich nicht bestre-ben sollte, sie gegen die falsche und ver-derbliche Eindrüke zu schüzen, welche man sich bemüht, ihnen zu geben, und denselben meine väterliche Gesinnungen an den Tag zu legen, wovon mein Herz für ein Volk wahrhaft durchdrungen ist, das ich nur mit tödtlichem Schmerz ver-

lassen habe, und in dessen Schoos ich mit Ungeduld zurükzukehren trachte. Meine Pflicht, meine Eide verbinden mich, die Vollziehung der Kaiserlichen Decrete, zum wenigsten in den wesentlichen Punkten, zu verlangen. Niemals könnte ich denselben entsagen, ohne meine heiligste Verbindlichkeiten und euren wahren Nuzen zu vernachläsigen, ohne mich in Europa's, und selbst in euren Augen herabzusezen. — Reisset die Binden ab, welche Irrthum und Verläumdung vor euren Augen ausgebreitet hat, sehet mich so, wie ich bin: es ist euer Fürst: mehr noch: es ist euer Vater, der mit euch spricht, und euch zu sich ruft: nein, meine Kinder, niemals ist die Absicht, euch zu quälen, eure Rechte zu kränken, die Geseze des Landes und die Freyheit, welche unsere weise Constitution euch versichert, zu verlezen, in meine Seele gekommen. Ich begehre nicht, euch eure Fehler vorzuhalten, ich begehre nur, sie zu vergessen. — Niemals werde ich verlangen,

langen, euch wegen des Vergangenen zur Strafe zu ziehen, wenn ihr euch der Vollziehung der Befehle unseres gemeinschaftlichen obersten Richters nicht auf eine strafbare Art widersezt. — Noch mehr: wenn ich gleich überzeugt bin, daß die Constitution, unter der ihr seit mehr als einem Jahrhundert gelebt habt, die beste für euch ist; so werde ich mich doch nicht weigern, die Veränderungen zu genehmigen, welche Zeit und Umstände können nüzlich oder annehmlich gemacht haben. — Die kriegerische Zurüstungen, welche das Reich in diesem Augenblik macht, dürfen euch nicht erschrökken: sie sind nicht bestimmt, euch zu unterdrüken, sondern die verlohrne Ruhe, Ordnung und Sicherheit eurer Personen und Güter euch wieder zu geben. Sie werden in dem Augenblik weichen, in welchem alle Spuren der Rebellion werden zerstöhrt seyn. — Nein: nach so vielen Beweisen meiner immerwährenden Sorgfalt und Hülfe in Zeiten der Noth könnt ihr an meiner

Denkungsart gegen euch nicht zweifeln: ihr könnt nicht glauben, daß ich andere Absichten habe, als Ruhe, Frieden, und Herrschaft der Geseze dauerhaft wieder herzustellen, daß mein Herz sich der Gnade verschliesse, und daß ich nicht von dem wahren, unveränderlichen Verlangen stets belebt sey, meinem ganzen Volk meine Arme zu öfnen, und diejenige unter den Schuldigen darein aufzunehmen, welche die Reue zu mir zurükführen wird."

Der Herr Fürst schikte diese Erklärung seinem Kanzler, Herrn von Sluse zu, welcher sie, seinem Befehl nach, allen Pfarrern und Hauptleuten der Bürger-Compagnien mittheilte, und zugleich durch ein Schreiben folgenden Innhalts begleiten ließ:

„Je suis chargé de la Part de son Altesse notre Evêque-Prince, de publier la Déclaratoire ci-incluse. J'attends de votre Zèle pour le bien public, que vous vous empresserez de

de seconder ses vues paternelles, en rendant cette publication aussi prompte & aussi étenduë que possible."

Kaum erfuhr der Magistrat und der Stadtrath von Lüttich diese Handlung, so ward Herr von Sluse durch ein Decret desselben vom 2ten May (Beyl. Nro. 7.) aller seiner Güter und Einkünfte auf lebenslänglich verlustig erklärt, unter der Bedeutung: „seine Absicht dabey könne keine andere gewesen seyn, als eine schädliche Trennung der Gemüther in einem Augenblik zu bewürken, wo das Vaterland, bedroht von fremden Truppen, die Uebereinstimmung des Willens und der Kräfte aller Bürger zu seiner Vertheidigung nöthig habe, und daher ein jeder **Versuch**, **das Bischöffliche Schreiben auszubreiten, und es würksam zu machen, ein wahres Verbrechen der beleidigten Nation sey.**" So sehr wurde ein Diener des Fürsten verfolgt, der nichts weiter, als, was seine Pflicht war, gethan hatte.

Zu gleicher Zeit, da die Lütticher diese gewaltsame Schritte gegen ihren Fürsten und seine Anhänger machten, nahmen sie die stärkste Maasregeln, welche in ihrer Gewalt waren, um den Executions-Truppen, die an den Gränzen ihres Landes sich versammleten, auf das kräftigste zu widerstehen. Fast alle Einwohner des Landes zeigten sich zu diesem Ende in einem ausnehmenden Grade thätig. Schon den 12ten, 13ten und 14ten April hatte man Schlüsse gefaßt, welche die Anwerbung und Einrichtung der Truppen betrafen, die zur Vertheidigung des Landes sollten gebraucht werden; auch hatten die Bürger der Hauptstadt pfarrweise in die Hände des Magistrats geschworen, „dem Volk, dem Geseze, und dem Stadt-Magistrate getreu zu seyn, und die Revolution vom 18ten August 1789. zu behaupten." Bald nach dem Abzug der Preussen wurden noch zwey regulirte Regimenter, jedes zu 1000. Mann nebst einem Corps Cavallerie errichtet, und den 26ten April von Seiten der Stände ein Manifest an alle Einwohner des Landes erlassen, welches wörtlich also lautet:

„Da

„Da endlich die Zeit gekommen ist, wo die Lütticher Nation den Muth und die Herzhaftigkeit zeigen muß, die ehemals unsere Vorfahren bewiesen, wenn sie sich in dem Genusse des grösten Glüks, der Freyheit, gestört und beunruhigt sahen, so werden hiemit alle brave Patrioten ohne Ausnahme eingeladen, sich unverzüglich zu den Fahnen der Ehre und Freyheit zu versammeln, und die Feinde zu vertreiben, die es gewagt haben, in unser Vaterland einzudringen."

Unverzüglich auf dieses Manifest rükten von allen Seiten des Landes, besonders aus der Grafschaft Looz und dem Marquisat Franchimont eine Menge Bürger gegen die Hauptstadt herbey, welche zum Sammelplaz der National- und freywilligen Truppen ausersehen war. Ganze Gemeinden sezten sich zur Vertheidigung des Landes in Marsch, und die Anzahl der freywilligen war, wie man berichtet, so groß, daß man aus gegründeter Besorgniß, eine solche Menge von Menschen nicht unterhalten zu kön-

können, dieselbe in einigen Gegenden bereden mußte, einstweilen noch in ihrer Heimath zu bleiben. Die Menge, und der den Einwohnern des Lütticher Landes angebohrne kriegerische Geist, verbunden mit Bereitwilligkeit, Muth und Entschlossenheit, ersezte bey ihnen zum Theil den Mangel der Waffenübung und Disciplin. Gewehre, deren in den vortrefflichen Fabriken der Hauptstadt eine Menge verfertigt wird, wurden sogleich in hinlänglicher Anzahl unter sie ausgetheilt. Der Geldmangel, welcher bisher im höchsten Grade geherrscht hatte, ward theils durch die von den Ständen eingezogene Bischöffliche Einkünfte, theils durch freywillige Beyträge verschiedener Einwohner und Stifter um vieles vermindert, und die Stände fühlten sich fähig, die nöthigste Vertheidigungs-Kosten einstweilen zu bestreiten. Zum General-Commandeur der Lüttichischen Truppen ward der ehemalige Kaiserlich-Königliche Obrist von Donceel ernannt: einzelne Corps und Regimenter aber wurden zum Theil von den Häuptern der Bürgerparthie angeführt.

Man

Man hat es gewagt, zu behaupten, daß dieser ausserordentliche Eifer der Lütticher zur Vertheidigung ihrer Sache vor dem Einzug der Preussen in diesem Lande nicht vorhanden gewesen, sondern erst durch das ganze, den Empörern günstige, Betragen derselben in Lüttich während ihres Aufenthalts daselbst entstanden sey. — Es ist mir unbegreiflich, wie nicht jeder Unpartheyische durch einen einzigen Blik auf die ganze Folge der Begebenheiten sollte überzeugt werden, daß gerade alles das, was während des Aufenthalts der Preussen in Lüttich vorgefallen ist, niemals die Anhänger der daselbst vorgegangenen Revolution in ihren Absichten bestärken, wohl aber ihren Muth zur Vertheidigung derselben ganz darniederschlagen konnte. Empörungen, welche nur durch Schwärmerey eines ausgelassenen Pöbels erzeugt werden, sind gemeiniglich bey ihrem Ursprung, oder bald nachher, auf ihrem höchsten Gipfel, und nehmen dann in eben dem Maaße wieder ab, wie die Länge der Zeit und einiger nur geringer

Widerstand die Empörer aus ihrem ersten Taumel herausreißt, zum Nachdenken bringt, und die Heftigkeit der ihnen Anfangs beygebrachten leidenschaftlichen Eindrüke mindert. Wäre der Aufstand in Lüttich von dieser Art gewesen, so hätte der lange, bey der grossen Theurung der Lebensmittel höchst beschwerliche Aufenthalt der Preussen daselbst, die Beharrlichkeit des Fürsten, die fruchtlose Negociationen mit demselben, die dadurch nach und nach schwindende Hoffnung eines gütlichen Vergleichs, allem menschlichen Vermuthen nach den Eifer der Volkspartie in Ausführung ihrer Absichten zum wenigsten geschwächt: und als nun vollends der König seine Hand vom Lande abzog, als neue scharfe und abschrökende Sentenzen des Reichskammergerichts in Lüttich bekannt wurden, als sich ein grosser Theil des Reichs zu gewaltsamer Ausführung derselben rüstete, als es unmöglich schien sich gegen den Strom dieser überlegenen Macht anzustemmen: — da hätte gewiß unter der obigen Voraussezung alle Spur

des

des Aufstands nothwendig müssen vertilgt werden. — Der Umstand, daß das Gegentheil geschehen ist, beweißt also weiter nichts, als daß die Revolution Lüttichs auf gerechte und allgemeine, schon lange vorher von dem Volk im stillen beseufzte National-beschwerden gegründet war. — Doch ich eile wieder zur Geschichte:

Der ganze bisherige Krieg der Executions-Truppen mit den Lüttichern, obgleich er schon Blut gekostet hat, liefert doch wenig interessante Auftritte: ich werde daher die Begebenheiten desselben nur kurz darstellen:

Die erste kriegerische Unternehmung ward noch im April dieses Jahrs von Seiten der Lütticher gemacht. Sie hatte die Absicht, nicht nur das weitere Eindringen der Executions-Truppen in Lüttich zu verhindern, sondern wo möglich, noch ehe neue Verstärkungs-Corps anlangten, sie aus ihrem wichtigen Posten bey Maaseyk und dem Besiz der Maas zu vertreiben, und dadurch

 ihnen

ihnen allen festen Fuß im Lande zu benehmen. Zu diesem Ende brachen die regulirte Corps der Lütticher unter ihrem General von Donceel den 27ten April von der Hauptstadt auf, und nahmen ihren Weg über Tongern und Bilsen bis ganz in die Nähe von Maaseyk, wo sie den ersten May bey Asch ihr Hauptquartier nahmen. Unterwegs vereinigte sich eine ungeheure Menge Freywilliger aus den benachbarten Orten mit ihnen, so daß ihre Anzahl am Ende auf 25000. Mann sich belief. Die Nähe beyder Theile verursachte bald die erste Feindseligkeiten. Bey Op = Oetern, zwischen Maaseyk und Asch, kam es zu einer unwichtigen Action zwischen einem kleinen Detachement Pfälzischer Reuterey und einigen im Hinterhalt verstekten Lüttichern, welche jedoch nicht ganz ohne Blutvergiessen abgeloffen ist.

Inzwischen bevestigten sich die Reichstruppen in ihrem Posten immer mehr, legten Batterien an, sicherten ihre Communication

cation mit der Maas, und schränkten sich blos auf Vertheidigungs-Anstalten ein. Der General der Lütticher fühlte bald, daß eine schnelle Hinwegnahme von Maaseyk durch gröstentheils ungeübte Truppen unter diesen Umständen, eben so, wie der glükliche Fortgang langsamerer Kriegs-Operationen zu diesem Ende, unmöglich sey, und daß wegen Mangel an Lebensmitteln, der bey einer so grossen Menge von Menschen unvermeidlich bevorstand, verbunden mit den Beschwerlichkeiten des Diensts und der Abwesenheit von häußlichen Geschäften, der Eifer der Freywilligen in die Länge erkalten würde. Aus diesen Ursachen ließ er die irreguläre Truppen gröstentheils wieder nach Hause ziehen, und wich sodann den 10ten May mit den Uebrigen nach Tongern zurük, wo er sein Hauptquartier nahm, und einen Theil seines Corps in die nahe gelegene Orte, besonders nach Hasselt und Bilsen verlegte. Die Häupter der Volkspartheie ermahnten die Einwohner des Landes, inzwischen, wie gewöhnlich, ihre häußliche Ge-

schäfte zu versehen, sodann aber schnell „zur Vertheidigung ihrer Freyheit und ihres Vaterlandes „ herbey zu eilen, sobald durch allgemeines Sturmläuten an jedem Orte des Landes das Nothzeichen werde gegeben werden.

Die Stände, welche nach diesem fruchtlosen Versuch alle Augenblike befürchteten, von den Executionstruppen, die sich inzwischen verstärkten und zum Kriege rüsteten, angegriffen zu werden, faßten in dem kurzen Zwischenraum von Ruhe, der darauf folgte, verschiedene Schlüsse, deren Endzwek dahin gieng, kräftige Anstalten zur Vertheidigung zu treffen, und das Volk mit Muth zur Gegenwehr zu beleben. Besonders merkwürdig ist die feyerliche Erklärung, welche in den Sizungen vom 17ten und 19ten May erlassen wurde. (Beyl. Nro. 8.) Nach einigen schweren Beschuldigungen wider ihren Fürsten, welche die Macht der Leidenschaft und des Hasses, den die Mißvergnügte wegen seines Betragens nach der

Revo-

Revolution auf ihn geworfen hatten, in ihrem ganzen Umfang beweisen, äussern sich die Stände darinn:

1) „Sie seyen nicht darauf bedacht, sich von dem deutschen Reiche zu trennen, sondern nur ihre unstreitige und unverjährbare Rechte zu behaupten, und sich den Thälichtkeiten, Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten zu widersezen, durch welche man sie unter dem Vorwand der Vollziehung Kammergerichtlicher Decrete zu Boden drüken wolle. Diese seyen aber notorisch nichtig, weil sie ohne Känntniß der Sache seyen erlassen worden, weil das Kammergericht nur nach den Gesezen und der Constitution eines jeden Reichslandes richten könne, und weil dasselbe nach den Capitulationen der Kaiser, nahmentlich Franz des ersten ruhmvollen Andenkens Art. 1. §. 8. Art. 12. §. 4.*) sich

*) Wahlcapitulation Franz I. Art. 1. §. 8. „Wir wollen weder denen Reichsgerichten, noch sonst jemand- wer

sich keineswegs in die innere Politische, Oekonomische und Kriegs-Einrichtungen deutscher Staaten zu mischen befugt sey: Wahrheiten die in den zu Wezlar und dem Directorio übergebenen Schriften erwiesen worden seyen, und sie berechtigten, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.„

2) „Sie seyen gesonnen, die Römisch-Catholische Religion als die allein herrschende im Lande zu erhalten.„

3) Ihre

wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religions-Politischen- und Justiz-sachen sub quocunque prætextu, wider den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige Pacta vor- oder eingegriffen werde.„

Art. 12. §. 4. „denen Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innere Kriegs- Civil- und Oekonomische Verfassungen der Reichs-Kreise Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder wohl gar Prozesse ausgehen zu lassen.„ — Diese Geseze würden viel beweisen, wenn nicht zugleich in der gegenwärtigen Sache wegen Land-Friedensbruch geklagt worden wäre.

3) Ihre Absicht sey nicht, einen der drey Stände des Landes abzuschaffen, sondern es solle einem jeden von ihnen erlaubt werden, sich besser zu organisiren, wenn sie es für gut finden, so wie es die Stände gleich nach der Revolution einstimmig beliebt hätten *).„

4) „Weit entfernt, die Constitution ihres Landes umstossen zu wollen, seyen sie blos bedacht, sie in ihrer ganzen Reinigkeit wieder herzustellen.„

5) „Noch seyen sie entschlossen, sich an die Fundamental-Punkte zu halten, die einmüthig von ihnen seyen festgesezt, und, da sie in der alten Constitution schon existirt hätten, nur erneuert worden.„

6) „Sie bestünden nach den gefaßten Entschliessungen auf der Verbesserung

*) Auffallend zeigt sich in diesem und dem folgenden Punkt, wie himmelweit die ersten Prinzipien von einander abstehen, auf welche die Französische, und die Lütticher Staats-Revolution gegründet ist.

der Mißbräuche, die nur ein Werk der Zeit und der Ueberlegung seyn könne.„

7) „Sie würden mit Vergnügen sehen, wenn die abwesende Domherrn mit ihren Mitbrüdern, (die in diesem Augenblik den ersten Stand allein ausmachten) sich vereinigen wollten, um mit den beyden andern Ständen an dem allgemeinen Wohl und der Erhaltung des Eigenthums zu arbeiten, und zu Vertheidigung des Vaterlandes gegen seine Unterdrüker, die auf den Untergang desselben bedacht seyen, beyzuwürken.„

Zu gleicher Zeit, da dieses Manifest bekannt wurde, erliessen die Subdelegaten von Münster und Jülich, welche nun das Westphälische Kreis-Directorium ausmachten, von Aachen aus ein neues Abmahnungsschreiben an die Lütticher, um sie zu vollkommener Befolgung der Reichsgerichtlichen Mandate zu bewegen. Sie machten darinn denenjenigen, welche die Waffen niederlegen wür-

würden, die vortheilhaftesten Versprechungen, und stellten ihnen zugleich vor, „daß sie im entgegen gesezten Fall es nur ihrer blinden und strafwürdigen Hartnäkigkeit würden zuschreiben müssen, wenn sie mit der Strenge behandelt würden, welche alle Geseze in der Welt gegen Rebellen vorschreiben, die man zu bekriegen und mit den Waffen in der Hand zu bändigen genöthigt sey.„

Unmittelbar nach Bekanntmachung dieses Abmahnungsschreibens erhielten die in Maaseyk liegende Executionstruppen Ordre, sich zum Angriff auf Lüttich gefaßt zu machen. Zwar belief sich damals ihre Anzahl nur auf 3000. Mann, und die meiste Corps, welche sie verstärken sollten, wurden noch erwartet; doch hoffte man, durch einen schnellen, unvermutheten Ueberfall die Sache beendigen zu können: vielleicht mochte auch der Umstand, daß sich gerade damals die Brabanter ganz im Gedränge befanden, zu diesem Entschluß nicht wenig beygetragen haben, weil es immer noch zweifelhaft schien,

ob

ob nicht zwischen beyden Nationen eine Vereinigung vorgegangen sey, oder zum wenigsten bevorstehe. Den 23ten May, am nehmlichen Tage, da von den Kaiserlichen über die Brabanter der wichtige Sieg bey Marche en Famine erfochten wurde, brachen die Executions-Truppen von Maaseyk auf, und marschirten schnell gegen Bilsen, in welcher Stadt ein Theil der Lüttischer Truppen lag. Diese wurden so plözlich überrascht, daß sie, ohne auf Gegenwehr zu denken, kaum nach geschehenem Angriff sich in Eil gegen das Hauptquartier zu Tongern zurükzogen. Wie ein Lauffeuer gieng die Nachricht vom Einfall der Executions-Truppen durchs ganze Land, und nun heulten die Sturmgloken an allen Orten desselben. Grosse Haufen von Freywilligen eilten aus den benachbarten Dörfern zu der Hauptstadt herbey, und zogen, über 6000. Mann stark, von da aus nach Tongern. Den 27ten May marschirten die Executions-Truppen von Bilsen nach Hasselt, um auch diese Stadt in ihre Gewalt zu bekommen.

Hier fanden sie aber die Lütticher auf den Angriff gefaßt. Die Stadt wurde vergeblich zur Uebergabe aufgefordert, und darauf einige Stunden eben so vergeblich beschossen. Sie zogen sich daher noch am Abend desselben Tages wieder zurük, wurden von den Lüttichern auf dem Rükzug beunruhigt, und verlohren einige Mannschaft und Munition *). Ueberzeugt, daß es noch nicht Zeit sey, den Krieg tiefer ins Land hinein zu spielen, verliessen sie nun auch Bilsen wieder, und begaben

*) Diese kleine Action wird, so wie diejenigen, welche späterhin vorgefallen sind, von beyden Theilen so verschieden erzählt, daß man den Verlust auf beyden Seiten dabey unmöglich mit Genauigkeit bestimmen kann. Die Sache ist auch hier nicht von Wichtigkeit. Ueberhaupt ist es, wie mich dünkt, Regel, Kriegsvorfälle mehr aus ihren Folgen, als aus den Berichten der Kriegführenden Parthien zu beurtheilen. Nach Mainzer Berichten, welche ohne Zweifel die glaubwürdigsten sind, verlohren die Pfälzer 1. Offizier und einen Gemeinen, 2. Gemeine aber wurden verwundet. — Die Lütticher aber wollten glauben machen, es seyen 45. Todte von ihnen auf dem Plaz gefunden worden. — Soviel ist gewiß, daß die Lütticher auf den Rükzuge einen Pulverwagen und mehrere Kriegsgeräthe und Sachen erbeutet haben.

gaben sich nach Maaseyk zurük, wo sie den 28ten May Abends ankamen.

Der kommandirende General der Executions-Truppen Freiherr von Winkelhausen traf erst den 29ten May in Maaseyk ein. Als er den Vorfall erfuhr, der ganz ohne seine Beywürkung sich zugetragen hatte; so bat er den Churfürsten von der Pfalz, seinen Herrn, entweder seine Entlassung anzunehmen, oder ihn von der Kreisdirectorial-Commission unabhängig zu machen. Die erstere Bitte ward ihm gewährt, und der Müncher Hof schikte den Prinzen von Ysenburg, welcher das Commando der Reichs-Executions-Armee gegen Lüttich übernahm.

Von diesem mißlungenen Angriff an hielten sich beide Theile eine geraume Zeit ruhig. Die Lütticher waren beschäftigt, sich zum gewaltsamen Widerstand in bessere Verfassung zu sezen, das Executionscorps aber war in der Nothwendigkeit, die Ankunft der Truppen zu erwarten, welche es zu verstär-

ken

ken bestimmt, und grossen Theils schon auf dem Marsche begriffen waren. So wie dieselbe nach und nach heranrükten, breitete es sich weiter an den Ufern der Maas aus, und besezte besonders die Stadt Stokhem und die umliegende Oerter: ein beträchtlicher Theil davon blieb auf der andern Seite der Maas im Jülichschen zu Sittart. Erst gegen das Ende des Juny zogen sich die dazu gehörige Truppen vollends alle über die Maas, liessen sodann in Maaseyk nur etliche hundert Mann zurük, und machten einige Bewegungen, welche die Absicht zu haben schienen, einen neuen Angriff zu wagen. Die Lütticher wurden dadurch in Unruhe gesezt und hielten sich in Bereitschaft. Der Angriff erfolgte nicht.

Das Reichskammergericht wurde durch diese neuere Vorfälle von den grossen Schwürigkeiten überzeugt, welche der Wörtlichen Vollziehung seiner Urtheile gegen die Lütticher im Weg standen. Es entschloß sich daher, noch mehrere Hülfe aufzurufen, den

Directoren der Kreise die schweren Executionskosten zu erleichtern, und die neuere Gewaltthaten der Lütticher zu ahnden. Zu diesem Ende erließ es den 23ten Juny dieses Jahrs eine neue merkwürdige Sentenz. (Beyl. Nro. 9) Es wird durch dieselbe

1) Den ausschreibenden Herrn Fürsten des Chur- Ober- und Nieder- rheinischen Kreises gebotten, „die Execution zu vollenden und den Geist des Aufruhrs im Fürstenthum Lüttich völlig zu unterdrüken": zu welcher Absicht ihnen gestattet wird, „ihre sämmtliche Kreismitstände zu einem Matricular- mäßigen Beytrag, nicht nur an Mannschaft, sondern auch zur Erleichterung der bereits vorgeschlossenen und noch ferner nöthigen Executions-Kosten an Geld zuzuziehen.„

2) „Den Kreisausschreibenden Herrn Fürsten des Fränkischen Kreises von Amtswegen Zeit eines Monaths angesezt,

sezt, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem Mandato auxiliatorio gehorsamlich nachgelebt worden, auch gegen die ausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Kreises das gebetene Rufen erkannt. „

3) „ Das Mandatum Auxiliatorium wegen des hartnäkigen Widerstands der Rebellen auf den Niedersächsischen Kreis erkannt. „

4) „ Das Mandatum de exequendo auf die von den Aufrührern weiter unternommene unerhört vermessene (und ausdrüklich benannte) Thathandlungen erstrekt, und sämmtlichen Kreisausschreibenden Herrn Fürsten, diese Verbrechen zu untersuchen, und gegen die schuldigen Verbrecher nach Vorschrift der ergangenen Urtheile zu verfahren, aufgetragen. „

5) Werden alle wohlgesinnte Lütticher ermahnt, sich zur Theilnahme an der

höchststräflichen Rebellion nicht verführen zu lassen, sondern vielmehr zu ihrer Familie und Gewerbe zurükzukehren, unter der Bedrohung „daß gegen diejenige, welche mit den Waffen in der Hand unter der Rotte der Aufrührer würden ergriffen werden, nach aller Strenge, mit Leib- und Lebensstrafe, auch Confiscation ihres Vermögens verfahren werden solle.„

6) Wird insbesondere dem Adel und der Ritterschaft im Fürstenthum Lüttich gebotten, "an den anmaßlichen Städtischen Schlüssen keinen Antheil zu nehmen, die gegen die Kreis-Execution ergriffene Waffen sogleich abzulegen, sich als getreue Vasallen und Unterthanen ihres Landes- und Lehensherrn zu betragen, und, soviel von ihnen abhängt, die alte Constitution des Landes aufrecht zu erhalten, und, wie sie alles das befolgt, und ferner zu befolgen gedenken, in Zeit 14. Tagen an-

zu-

zuzeigen, mit dem Anhang, daß widrigenfalls die Contravenienten ihres Adels, ihrer Ehre und Güter verlustig erklärt, auch gegen sie mit Leib- und Lebensstrafe, bewandten Umständen nach, verfahren werden solle.„

7) „Werden die nach Aachen nothgedrungen geflüchtete Domherrn, nachdem sie sich mit Genehmigung des Fürstbischoffs dort einstweilen Capitulariter versammlet, für das rechtmäsige Capitel und ersten Lütticher Landstand nicht nur erklärt, sondern es wird auch den in Lüttich zurükgebliebenen sieben Domherrn nachdrüklich verwiesen, daß sie sich pro Capitulo zu geriren, und den ersten Landstand zu repräsentiren unterstanden haben, und bey schwerer Strafe und Confiscation ihres Vermögens untersagt, künftig ein gleiches zu thun.„

Da in dieser Urthel nur den Ausschreibenden Fürsten der drey Rheinischen

Kreise ausdrüklich ware gestattet worden, ihre Kreismitstände zu einem matricular-mäsigen Beytrag an Geld und Mannschaft beyzuziehen, der Zwek dieser Verordnung aber auf alle zur Hülfsleistung aufgerufene Kreisausschreibende Fürsten anwendbar war, so wurde dieselbe in einer neuen Sentenz vom 1. July (Beyl. Nro. 10.) auf die leztere überhaupt ausgedehnt, und ihren Mitständen geboten, den verlangten Beytrag unverweilt zu leisten.

Diesen beyden Reichsgerichtlichen Urtheilen sind seitdem noch in Bezug auf die gegenwärtige Sache den 8ten und den 17ten July zwey andere nachgefolgt (Nro. 11. und 12.) welche gegen die Verfasser verschiedener aufrührischen, mit auffallenden Beleidigungen und Ehrentastungen gegen die höchste Reichsgerichte angefüllten öffentlichen Blätter gerichtet sind.

Den ganzen Monath July gieng zwischen der Executions-Armee und den Truppen

pen der Lütticher nichts merkwürdiges vor. Aber zu Anfang des Monaths August wagten die Reichstruppen eine neue Unternehmung gegen Lüttich. Den dritten dieses Monaths brachen dieselbe von ihren Quartieren zu Maasenk und Stochem auf, und marschirten in 3. Colonnen gegen Bilsen und Hasselt. Ihre Stellung nahmen sie den Lüttichern gegenüber so, daß ihr rechter Flügel bey Hasselt, der linke aber bey Sutendal stand. Dieser leztere ward den 10ten August von einem Theil der Lütticher Truppen wüthend angegriffen, und es kam bey Stalken, eine halbe Stunde von Sutendal, zu einem Gefecht, welches in diesem kleinen Kriege bisher noch das blutigste gewesen ist. Die Lütticher verlohren dabey 80 bis 90. Mann an Todten und Verwundeten: Der Verlust der Pfälzer war weit geringer, doch zogen sie sich unmittelbar auf das Gefecht nach Sutendal, und die darauf folgende Tage marschirten die Executionstruppen wieder in ihre vorige Quartiere nach Maasenk und Stokhem zurük, entweder, weil

man hoft, daß von dem durch die Negociationen von Reichenbach bevestigten und zum Theil wiederhergestellten allgemeinen Frieden auch die Beendigung der Lütticher Sache eine Folge seyn werde, oder, weil es unmöglich ist, mit 9000. Mann ein Land, das in der Gegend, wo der Krieg geführt werden muß, mit Gebüschen und Morästen angefüllt ist, gegen wenigstens 20000. entschlossene und mit der Gegend vollkommen bekannte Vertheidiger desselben zu erobern, besonders, da man bey jedem Vorschritt die erbittertsten Feinde hinter sich zurüklassen muß *).

So befindet sich nun, nach Verfluß eines Zeitraums von mehr als 4. Monathen, die

*) Ein Beweis, wie weit diese Erbitterung geht, ist folgende schröckliche Begebenheit: Als die Besazung von Stokhem am 3ten August zu Felde zog, feuerten 6. Patrioten zu Dissen aus einem Haus auf die vorbey marschirende Truppen. Man umzingelte das Haus, und stekte es in Brand. Nur einer suchte sich zu retten, wurde aber sogleich niedergehauen, und die Uebrigen alle lebendig verbrannt.

die gegenwärtige Sache gerade noch in einer eben so verwikelten Lage, als damals, da die Preussische Executionstruppen aus dem Fürstenthum Lüttich abzogen: Nur hat inzwischen der Krieg den traurigen Zustand dieses Landes sehr verschlimmert, manchen Einwohner desselben dahingerafft, Akerbau, Handel, Industrie, die reichhaltigste Zweige menschlicher Nahrung und Glükseligkeit in einem Zeitpunkt, wo die Theurung der vorigen Jahre viele unglükliche Menschen gemacht hat, beträchtlich geschwächt, und die indessen angehäufte ungeheure Executions-Kosten, welche bald oder spät auf das kleine Land gelegt werden müssen, stehen mit seinen Kräften so ganz in keinem Verhältniß, werden für dasselbe so drükend und aussaugend seyn, daß es sich gewiß in langen Jahren nicht wird erholen können, und mancher arme Einwohner in der unseligen Nothwendigkeit seyn wird, ein kummervolles Leben an dem Bettelstab dahinzubringen.

Es ist gar nicht zu zweifeln, daß so viele mächtige von dem Reichskammerge-

richt um Hülfe aufgerufene Fürsten bey grösserer Anstrengung ihrer Kräfte das unglükliche Land am Ende durch Gewalt zum Gehorsam bringen könnten: die gegenwärtige politische Lage der deutschen Angelegenheiten ist hiezu vollkommen günstig. Der allgemeine Friede ist gesichert, und ein trefflicher Fürst, den man zum Reichsoberhaupt zu wählen im Begriff ist, wird die abgefallene Niederlande sich wieder unterwerfen. Ganz umgeben von Provinzen, in deren Besiz, bälder oder später, das Reichsoberhaupt sich befinden wird, bestürmt durch die Macht aller vom höchsten Reichsgericht aufgerufenen Executoren; wie sollten da die Lütticher, auch mit der äussersten Anstrengung ihrer Kräfte, sich gegen so überlegene Macht lange zu wehren im Stande seyn?

Aber sind denn so gewaltsame Maasregeln auch nöthig oder rathsam? wird es wohl zwekmäßig seyn, ein zerrüttetes Land, verheerte und verödete Felder, verarmte Unterthanen dem Fürsten Lüttichs zurük zu geben,

ben, deren Herzen alsdann innerlich mit Gram und unvertilgbarem Haß gegen ihn werden erfüllt seyn? Unter dem Geräusch der Waffen, unter entseelten Leichnamen, unter dem Gewinsel unglüklicher Unterthanen, ihn in seine Hauptstadt wieder einzuführen? und dieses unübersehbare Unglük aus allzupünktlicher Anhänglichkeit an die Worte eines Gesezes angerichtet zu haben, dessen Geist und Absicht es nie gewesen seyn kann, dem ersten aller Geseze, dem allgemeinen Besten zuwider, einen vordem blühenden deutschen Staat zu Grunde zu richten?

Nein! so können, so werden unsere Reichsfürsten, von denen viele mit Vatersorge auf das Wohl ihrer Unterthanen bedacht sind, nicht handeln: Eben die Gewissenhaftigkeit, welche sie ermuntert, unsere Geseze und Verfassung pünklich zu handhaben, muß ihnen fühlbar machen, daß hier die Anwendung ihres Buchstabens höchst schädlich ist. Gewiß: gegen die edelste aller Empfindungen, gegen allgemeine Menschen-

liebe und sanftes Mitleid bey dem Anblike menschlichen Elends sind ihre Herzen nicht verschlossen, wiewohl leider so viele Grosse der Erde weniger empfänglich gegen dieselbe sind, weil sie, im Schoose des Glüks und Wohllebens erzogen, so selten mit den Scenen der Noth und des Jammers bekannt werden, worinn so viele Unglükliche seufzen: Hier haben sie volle Gelegenheit, diese Gesinnungen zu äußern: Hunderttausende werden es ihnen ewig Dank wissen, wenn sie jezt noch — denn noch ist es Zeit — sich gemeinschaftlich bemühen, durch Stiftung eines gütlichen Vergleichs das in Lüttich schon entstandene Unglük zu mindern, das bevorstehende abzuwenden, dem Fürsten die Herzen seiner Unterthanen wieder zu gewinnen, und die glükliche Eintracht zwischen beyden Theilen auf ewig zu begründen. Diß ist mein innigster Wunsch — ein Wunsch, der ganz nur aus der Fülle meines Herzens entspringt, da ich mit keinem der dabey interessirten Theile bekannt, vielweniger verbunden bin.

Die Besorgniß, daß dergleichen Bemühungen zu Stiftung eines Vergleichs in dem gegenwärtigen Augenblik Würkungen der Schwäche des Reichs, oder seiner Unfähigkeit, die Kammergerichtlichen Decrete wörtlich zu vollziehen, scheinen möchten, darf wahrhaftig keinen Reichsstand von diesem edlen Vorhaben abhalten. Jeder Vernünftige muß, besonders bey der jezigen Lage der Sachen, fühlen, wie höchst ungegründet ein Vorgeben dieser Art seyn würde, er muß also auch die wohlthätige Beweggründe eines solchen Betragens einsehen, und nur der Schwachsinnige, an dessen Urtheil nichts gelegen ist, wird sie mißkennen.

Ich habe um so mehr Ursache, diese angenehme Hoffnung zu hegen, da, wie ich fest überzeugt bin, alle politische und rechtliche Gründe, welche etwa unsere Reichsfürsten zu einem entgegengesezten Betragen bewegen könnten, bey genauerer Erwägung der Sache ganz hinwegfallen. Unmöglich ist es, daß, auch ohne ein grausames Beyspiel an den Lüt-

tichern

tichern zu geben, unsere deutsche Landesherrn nicht durch Beweise wahrer våterlicher Zuneigung gegen ihre Unterthanen, durch Beförderung der Nahrungszweige, durch Bereitwilligkeit, Arme und Dürftige kråftig zu unterstüzen, durch thåtiges Bestreben, soviel als möglich Glükliche zu machen, und zugleich durch die genaueste Aufmerksamkeit auf alle unruhige Bewegungen in ihren Staaten, auch allen Keim des Aufruhrs in Bålde erstiken sollten. Zudem erfordert, wie ich augenscheinlich gezeigt zu haben glaube, unsere deutsche Reichsverfassung im gegenwårtigen Falle eine wörtliche Anwendung der Geseze nicht, und selbst das Reichs-Kammergericht, wenn es gleich die schårfste Decrete in dieser Sache hat ergehen lassen, wird durch Stiftung eines gütlichen Vergleichs in seinem Ansehen nicht gekrånkt: es wird vielmehr eine seiner edelsten Richterpflichten erfüllen, wenn es zu diesem grossen Endzwek beyzuwürken sich entschliessen will.

Auch

Auch der Herr Fürst von Lüttich — ich müßte mich dann sehr irren — wird gegenwärtig die Hände zu einem Vergleich gerne bieten. Er liebt sein Volk: er hat davon wirklich während seiner Regierung Proben abgelegt: *) die Gegenliebe seiner Unterthanen liegt ihm am Herzen: er ist ungeduldig, in den Schoos seines Landes zurükzukehren, und seinem ganzen Volk die Arme zu öffnen. Nur die ihm beygebrachte unrichtige Meinung, daß die Beschwerden, auf welche die Revolution sich gründet, nicht beschwerden der Nation, sondern einiger ehrgeizigen, unruhigen, übelgesinnten Köpfe seyen, daß er, ohne seine wesentlichste

*) Glaubwürdige und mit der Sache bekannte Männer haben mich versichert, daß der Herr Fürst während seiner Regierung, selbst zum Nachtheil seiner Einkünfte, verschiedene Anstalten zum besten seiner Unterthanen gemacht, und Mißbräuche abgeschaft hat. So wurde z. E. von ihm das schädliche Lotto in Lüttich aufgehoben, wovon ehedem die Kasse des Fürsten ein beträchtliches Einkommen gehabt hatte. — Auch die Beschwerden, welche die Revolution bewürkt haben, können, wie aus der Geschichte derselben ersichtlich ist, nicht ihm zur Last gelegt werden, sondern sie haben gröstentheils lange vor seinem Regierungs-Antritt existirt.

lichste Pflichten, ohne die dem Kaiser und Reich und seinem Lande selbst geleistete heilige Eide zu verlezen, ohne sein Ansehen ganz zu verlieren, ohne sich in den Augen von Europa herabzusezen, keinen Vergleich eingehen könne, ist, wie er selbst so oft bekannt hat, die Ursache seines bisherigen Betragens gewesen. Alles dieses fällt hinweg: Genauere Erwägung der Sache, und besonders Erfahrung aus neuern Begebenheiten haben ihn nun sicher von dem Gegentheil überzeugt. Bey diesen Umständen könnte er es unmöglich dem Reichskammergericht und den Vollziehern seiner Urtheile Dank wissen, wenn sie ihn mit den Waffen in der Hand unter seine traurende, gebeugte, im innersten ihrer Seele mit unauslöschlicher Leidenschaft gegen ihn erfüllte Unterthanen zurückführten, und ihn dadurch des größten Regentenvorzugs, Vater seines Volks seyn zu können, uud aller davon abhängenden unaussprechlich angenehmen Empfindungen auf ewig verlustig machten. Gewiß: er wird, wenn man ihm nur Gelegenheit dazu giebt, edelmüthig zur Versöhnung mit seinem Volk

einen

einen Schritt thun, und eben so gewiß wird auf diesen Fall auch sein Volk sich ihm nähern: die Wiederherstellung einer vollkommenen Eintracht wird die nächste Folge davon seyn, und dann kann der Herr Fürst hoffen, glüklich und gesegnet von seinen Unterthanen in Ruhe seine Tage zu beschliessen.

Sollte, wie ich hoffe und wünsche, ein gütlicher Vergleich zu Stande kommen; so wird derselbe, mit Genehmigung des Reichskammergerichts, entweder unter Vermittlung der gesammten zur Hülfe aufgerufenen Kreisausschreibenden Fürsten, oder etwa nur der Direktoren des Westphälischen Kreises können geschlossen werden. Ich bin zu wenig mit der Staats-Verfassung von Lüttich bekannt, um genau und im einzelnen die Bedingungen angeben zu können, welche demselben etwa dürften zum Grund gelegt werden: doch bin ich überzeugt, daß die erste und allgemeine Vermittlungs-Punkte, wenn sie mit der Gerechtigkeit, Billigkeit und Lage der Umstände übereinkommen sollen, von denenjenigen im Wesentlichen nicht

abweichen könnten, welche der König von Preussen in seinem lezten Schreiben dem Herrn Fürsten von Lüttich vorgelegt hat. Es müßte daher, wie ich glaube

1.) Noch vor Zurükkunft des Herrn Fürsten in sein Land eine allgemeine Verzeihung für alle Theilnehmer an der vorgegangenen Revolution aus den oben angeführten Ursachen verkündigt werden.

2.) Unmittelbar nach geschehener Rükkehr desselben müßte die Nation, als der eine Contrahent bey dem zu schliessenden Vertrag, zusammen berufen werden. Die Stellvertreter derselben würden, wie bisher, aus den Repräsentanten der drey Stände bestehen, wovon jeder abgesondert seine Berathschlagungen anzustellen und seine Stimme zu geben berechtigt wäre, so daß dasjenige, was von jedem der drey Stände beliebt und von dem Fürsten genehmigt worden, gesezliche Kraft erhielte.

3.) In der Art der Repräsentation des ersten und zweyten Stands dürfte von der bisherigen Observanz keine Abänderung gemacht werden. Die Repräsentanten des Volks hingegen könnten wegen ihrer Eigenschaft als **Contrahenten im Nahmen desselben**, nicht, wie seither, gröstentheils von dem Fürsten gewählt werden: **Das Volk also müßte dieselbe für dißmal** (doch ohne Präjudiz für die Zukunft, denn dieses könnte nur von dem Final-Vergleich abhängen) **allein zu wählen befugt seyn.**

4.) Was die Art der Wahl betrift, so würde es ganz zwekwidrig seyn, vorerst die Gesezmäsigkeit der verschiedenen Wahlreglements zu untersuchen, welche vor dem Edict von 1684. vorhanden gewesen sind. *) Es würde solches zu höchst weit-

*) Es versteht sich, daß dieses, zugleich mit der Verbesserung der Wahlreglements, einer der wichtigsten Gegenstände wäre, die bey Stiftung des endlichen Vergleichs erörtert werden müßten.

weitläufigen Erörterungen und Streitigkeiten Anlaß geben, und zudem hätte man blos unter fehlerhaften und unbestimmten Reglements zu wählen, welche ehemals der Grund so vieler zwistiger Bürgermeister-Wahlen gewesen sind. — Man müßte also nur darauf sehen, die Wahl auf die einfachste, bestimmteste Art, und zugleich so anstellen zu lassen, daß kein Bürger von dem Wahlrecht ausgeschlossen wäre. Dieser Zwek könnte, wie mir scheint, am besten erricht werden, wenn für dißmal, (doch, wie bey Nro. 3., ohne Präjudiz für die Zukunft) jeder Bürger eine persönliche Stimme zu geben berechtigt wäre, und derjenige Candidat unter die Repräsentanten der Bürgerschaft aufgenommen würde, der vor den übrigen die meiste Stimmen für sich hätte. Die Anzahl der Repräsentanten jeder Stadt müßte durch die seitherige Observanz bestimmt werden.

5.) Ob auch die geringere Gemeinden, so wie die Städte, ihre Stellvertreter zum Landtag schiken sollten? das müßte etwa vorläufig durch Convention entschieden werden. Mir scheint dieses zwekmäsiger zu seyn. Weil aber die Anzahl der Mitglieder des Tiers-Etat auf eine höchst schädliche Art gewaltig vermehrt würde, wenn jede Ortschaft ihren besondern Repräsentanten dabey hätte, so könnte man etwa die Bewohner der Dörfer an der Wahl der Stellvertreter der benachbarten Städte Theil nehmen lassen.

6.) Um alle Nebenrüksichten soviel möglich zu verbannen, welche in Bezug auf Erlangung der Gunst oder Vermeidung der Unzufriedenheit vielgeltender Personen die Bürger abhalten könnten, sich frey zu äussern, müßte man dieselbe nicht öffentlich, sondern heimlich ihre Stimmen ablegen lassen. *)

*) Es könnte dieses mündlich oder schriftlich geschehen. Das leztere würde vorzuziehen seyn, wenn jeder Bürger

7.) Bis zum Zeitpunkt der Vollendung dieser Wahl müßte man zu Erhaltung der Ordnung die bisherige Magistrats-Personen in ihren Aemtern lassen. Wollte man übrigens durchaus auch dem Buchstaben der Geseze ängstlich Genüge leisten; so könnte man einstweilen die Obrigkeitliche Personen, welche unmittelbar vor der Revolution in Lüttich vorhanden waren, wieder einsezen, nur müßten sie gleich nach geschehener Wahl der Repräsentanten ihre Stellen niederlegen, *) und die vermittelnde Kreisausschreibende Fürsten der

Na-

ger selbst schreiben könnte. Wollte man aber die Stimmen mündlich geben lassen; so müßte man zu dem Geschäft ihrer Sammlung und Zählung einige soviel möglich unpartheyische und in dem Rufe einer unwandelbaren Rechtschaffenheit stehende Männer auswählen, und unter andern auch auf das Geheimhalten der Stimme eines jeglichen Bürgers beeidigen.

*) Abstrahirt von allem, was ich oben gesagt habe, könnte man diese Männer auch selbst nur deßwegen nicht zum Hauptgeschäft des zu schliessenden Final-Vergleichs zuziehen, weil dieses Geschäft nothwendig eine geraume Zeit erfordert, die neue Magistrats-Wahl aber, der Verfassung von Lüttich nach, den 20ten

Sep-

Nation, um alles Mißtrauen derselben zu heben, die nöthige Versicherung leisten, daß solches geschehen werde. Es wäre möglich, daß unter diesen Bedingungen die Anhänger der Volksparthie sich zu Wiedereinsezung ihrer vorigen Magistrate auf eine gütliche Art verstünden: denn alsdann würde der Hauptgrund, warum sie sich bisher derselben so sehr widersezt haben, die **Furcht, bey der wichtigsten National-Angelegenheit durch sie repräsentirt zu werden**, hinwegfallen. Uebrigens gestehe ich, daß ich es niemals für gut halten kann, ein Volk durch Männer, die, vielleicht unschuldiger Weise, der Gegenstand seines Hasses sind, auch nur eine kurze Zeit regieren zu lassen.

8.) Sobald die Stände versammelt wären, müßte man nach einem von beiden Thei-

September vorigen Jahrs hätte vorgehen müssen, folglich diese Obrigkeitliche Personen von der Zeit der Revolution, dem 18ten August an, nur noch einen Monath im Besiz ihrer Aemter geblieben wären.

sen beliebten, und der Lage der Umstände angemessenen Plan die Fehler in der Constitution Lüttichs zu verbessern suchen. Aus den oben angeführten Gründen glaube ich, daß man auf die Verfassung dieses Staats, wie sie vor dem Jahre 1684. gewesen, dabey vorzüglich Rüksicht zu nehmen hätte. Die Fragen: Ob der Herr Fürst das Privilegienrecht allein, oder nur zugleich mit den Landständen ausüben könne? — Ob und in wie weit er an der Magistrats-Wahl der Städte Antheil haben solle, oder nicht? — Was für ein Wahlreglement für die Zukunft zum Grunde zu legen wäre? — Ob alle, oder nur die begüterten Bürger der Activ- und Passiv-Wahl fähig seyn dürften? — Ob auch die Bürger der Dörfer künftighin ihre Stellvertreter auf dem Landtag haben sollten? — Wie die Auflagen etwa könnten verbessert und weniger drükend für das Volk gemacht werden? — in wie weit die beiden erstern Stände dran Theil nehmen müßten? —

Wären, wie mir scheint, die vorzüglichste, welche bey dieser wichtigen Gelegenheit erörtert, und mit der grösten Bestimmtheit für alle künftige Zeiten müßten entschieden werden.

Mit Sehnsucht und warmer Theilnahme erwarte ich nun die Wendung, welche diese Sache nehmen wird. Nur kann ich mich nicht enthalten, am Ende noch eine allgemeine Bemerkung zu machen, welche jedem, der dieselbe in Erwägung zieht, äusserst auffallend seyn muß: Hätten unsere höchste Reichsgerichte die schon längst vor ihnen angebrachte streitige Rechtssachen zwischen den Fürst-Bischöffen von Lüttich und ihren Unterthanen mit mehrerer Schnelligkeit entschieden, hätten sie es nicht geschehen lassen, daß die erstere nun mehr als ein Jahrhundert sich in dem Besiz eines mit Gewalt erlangten Rechts befinden; *) so

*) Mit eben dem Recht, mit welchem gegenwärtig das Kammergericht der Volkspartheie in Lüttich von Amtswegen verordnet hat, sich aus dem gewaltsam erlangten Besizstande ihrer alten Constitution zu begeben,

so würden auch gewiß die gegenwärtige unglükliche und landverderbliche Unruhen in Lüttich niemals ausgebrochen seyn. Ich bin weit entfernt, die Schuld daran den vortrefflichen Männern zuzuschreiben, aus welchen unsere Reichsgerichte zusammengesezt sind: *) sie liegt vielmehr in der äusserst langsamen, schwerfälligen, weitschweifigen Prozeß-Form, welche, besonders bey dem Reichskammergericht, von alten Zeiten her eingeführt ist, und in der wenigen Thätigkeit, womit sich unsere gesezgebende Gewalt dieses höchst wichtigen Gegenstandes annimmt. — Eine Person in den Fall sezen, blos wegen der langsamen gerichtlichen Entscheidung ihrer Sache sich von dem Besiz des ihr gebührenden Rechts lange ver-

drängt

ben, hätte es auch, wie mir scheint, ein ganzes Jahrhundert hindurch von Amts wegen dem Herrn Fürsten von Lüttich befehlen können, das gewaltsam eingeführte Edict von 1684. wieder abzuschaffen.

*) Wie viele dieser Männer wünschen nicht selbst mit der grösten Sehnsucht, das Uebel der schwerfälligen Prozeß-Form ganz gehoben zu sehen? Wie viele Berichte und Gutachten sind nicht schon von dem ganzen Gericht hierüber an Kaiser und Reich erstattet worden?

drängt zu sehen: den Enkeln, im Fall sie der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte nicht überdrüssig werden, nach aufgewandten ungeheuren Prozeßkosten öfters erst dasjenige zusprechen, was schon längst den Vorfahren gebührt hätte; will wahrhaftig kaum weniger heissen, als einen ungerechten Spruch fällen. Selbst aus politischen Rüksichten ist die Vervollkommung der Reichs-Justizpflege, besonders in dem gegenwärtigen unruhigen Zeitpunkt, der ganzen Aufmerksamkeit des Reichstags würdig. Unsere Reichsgerichtsbarkeit ist eine vortreffliche Anstalt, die, zwekmäsig eingerichtet und vervollkommt, Deutschland vorzüglich vor dem Uebel innerlicher Unruhen schüzen muß, welches benachbarte Staaten, zum wenigsten für die gegenwärtige Zeiten, so unglüklich gemacht hat. Voll Vertrauen werden Unterthanen, welche mit ihren Landesherrn uneinig sind, zu dem gemeinschaftlichen Richter ihre Zuflucht nehmen, sobald sie hoffen können, schnell und kräftig durch ihn unterstüzt, nicht lange bedrükt zu bleiben: Niemals werden sie das verzweifelte Mittel ergreifen, dessen sich gegen-

wärtig die Lütticher bedient haben, und die Gefahr einer Empörung in Deutschland wird dadurch gänzlich verschwinden. Gewiß ist es also eigener Vortheil unserer Reichsstände, auf Verbesserung der Reichs-Justizpflege eifrigst bedacht zu seyn, und in diese grosse Maschine, mehr Kraft, Feuer und Leben zu bringen. *) Möchte doch das zu wählende Reichs-Oberhaupt, so wie Joseph der Zweyte, gleich bey dem Antritt seiner Regierung diesen grossen Zwek zum ersten Gegenstand seiner Aufmerksamkeit wählen, und durch Vollendung des Werks sich um Deutschland unsterbliches Verdienst erwerben!

Bey-

*) In den neuesten Zeiten sind zwar verschiedene Verbesserungen, welche dahin gehören, gemacht worden, aber wie vieles bleibt nicht noch zu thun übrig? — Man lese hierüber die vortreffliche Abhandlung welche unter dem Titel: Patriotische Wünsche in Absicht auf die jezt am Reichstage bearbeitet werdende Kammergerichtliche Gegenstände: von Herrn Regierungsrath Reuß 1788. herausgegeben worden ist.

Beylagen.

Beyl. Nro. 1.

Sententia Wezlariæ die 19. Aprilis 1790. publicata, in Causa Leodiensi.

In Sachen des Kaiserlichen Fiscalis generalis, und des Herrn Fürst-Bischoffen zu Lüttich, eines-wider die Urheber des im Fürstenthum Lüttich ausgebrochenen Aufruhrs andern-wie auch die Lüttticher Stände dritten Theils, sodann die zur Herstellung der Ruhe und Ordnung ernannte Kaiserliche Kommissarien, die Kreisausschreibende Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ꝛc. Litterarum patentium adversus seditiosos subditos Leodienses, ut & Mandati pœnalis auxiliatorii & protectorii de indilate principi Leodiensi armata manu auxilium adversus seditiosos subditos præstando, & tam ipsius sacratam personam, quam Consiliarios, & reliquos ipsi addictos contra in-

insultus tumultuantium protegendo; statum publicum civitatis & provinciae Leodiensis ad eam formam, quae ante motam seditionem fuit, in continenti reducendo; in eumque finem remotas magistratuum personas in pristina officia restituendo, in eorumque exercitio, usque ad novam secundum morem ante has turbas usitatum, cum exclusione tamen pro hac vice in tumultu novissime creatorum Consulum & Magistratuum, instituendam electionem manutenendo, in rebellionis auctores inquirendo eosdemque custodiae publicae tradendo; fugitivos autem litteris arrestatoriis & annotatione bonorum prosequendo, eaque omnia sumtibus rebellium peragendo Sine Clausula Cum Clausula sammt und sonders.

Ist die von den subdelegirten Commissarien der Kreisausschreibenden Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises unterm 7, 19, und 23ten December a. pr. 4ten Januar 14. und 11ten März jüngsthin, so-

dann

dann 2. und 14ten laufenden Monats erstattete Berichte wie auch die durch Dr. Hofmann unterm 18ten März 1, 9, und 10ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicas sammt Anlagen ad acta zu registriren verordnet; darauf gedachten Kreisausschreibenden Herren Fürsten, der Herzoglich Clevischer Seits den Rebellen beym Einmarsch der Truppen ertheilten executionsordnungswidrigen, ganz unverbindlichen Zusicherung, und der dem Herrn Fürsten zu Lüttich gemachten, von diesem aber nicht angenommenen, auch ohnedem mit dem rechtskräftigen Urtheil vom 4ten December vorigen Jahrs ganz unvereinbarlichen Mediationsvorschläge ungeachtet, nunmehr bey so sehr dringender Gefahr, mit allem Ernst und Nachdruk zur Vollziehung des erkannten Mandats und der darauf gefolgten Paritori-Urtheil unverweilt zu schreiten, insbesondere aber dem Herrn Fürsten zu Münster, die an den Lüttichen Grenzen stehende und daher von den Rebellen vom Tag ihres ersten Aufbruchs zu besoldende Truppen nunmehr ins Lüttichische einrükken zu lassen, auch demselben sowohl, als

als dem Herrn Herzogen zu Jülich, ihre zur Execution bestimmte Truppen noch zu vermehren, und wie alles das befolgt worden, in Zeit eines Monats zu berichten, hiermit alles Ernstes anbefohlen.

Demnächst ist das vom Kaiserlichen Fiscal und von Dr. von Zwierlein Nahmens des Herrn Fürsten zu Lüttich gebetene Mandatum auxiliatorium und zwar wegen des besorglichen Widerstandes der Rebellen, auf den Kur- und Oberrheinischen, auch Fränkischen und Schwäbischen Kreis mit dem Anhang, daß die Kreisausschreibende Herren Fürsten vorgenannter Kreise, sobald möglich, ihre Truppen ausrükken, die Stadt Jülich zum Versammlungsort wählen, und dort gemeinsam mit den Kreisausschreibenden Herren Fürsten des Westphälischen Kreises, die zu ergreifende Maasregeln überlegen, sofort darüber nach der Mehrheit der Stimmen das Nöthige beschliessen, und dem Commandanten der sämmtlichen Executions-Truppen, sich hiernach lediglich zu benehmen, anweisen sollen,

len, hiermit cum Clausula sammt und sonders erkannt, und terminus paritionis auf einen Monat angesezt. Sodann wird das Mandatum de exequendo auf die von den Rebellen immittelst weiter verübte, höchstfrevelhafte, strafbare Thathandlungen erstrekt, und sämmtlichen Kreisausschreibenden Herren Fürsten,

1.) die verwegene Abreissung des gemeinsamen Kreis-Dehortatorii vom 25ten November vorigen Jahrs,

2.) die in Spa und in dem Marquisat Franchimont begangene Excesse,

3.) die in Vervier verübte Mordthat,

4.) die Befehle des eingedrungenen Magistrats vom 3ten December vorigen Jahrs, wegen des Cocardentragens,

5.) die am 19ten des nemlichen Monats gewagte Verjagung der Fürstlichen Leibgarde aus ihrer Kaserne, und vornemlich

6.) das Verfahren des rebellischen Magistrats gegen das sogleich wieder herzustellende

Ge=

Gericht der Zwey und Zwanziger genau zu untersuchen, und gegen die Schuldigen nach Vorschrift vorerwehnter Urtheil zu verfahren, aufgetragen.

Endlich wird dieses Kaiserlichen Kammergerichts-Fiscali generali, daß er in dieser hochwichtigen Aufruhr-Sache nicht mehrere Thätigkeit bezeigt, hierdurch ernstlich ver- und derselbe zu künftiger genauer Befolgung der Kaiserlichen Kammergerichts-Ordnung Th. I. tit. 16. §. 5. angewiesen; zugleich aber auch wider Dr. Hofmann, weil er in dieser gerichtlichen Sache abermal und wiederholt aussergerichtlich anzurufen, sich nicht entsehen, die Strafe von drey Mark Silber in den Armensäkkel sub pœna dupli & realis executionis in Zeit eines Monats zu entrichten, vorbehalten.

Schlieslich werden Dr. Rasor, Dr. Hofmann und Lt. Abel Nahmens respective des Herrn Fürsten zu Münster, Herrn Herzogen zu Cleve, und Herrn Herzogen zu Jülich sich gehörig ad acta zu legitimiren, hierdurch erinnert.

Beyl.

Beyl. Nro. 2.

Sententia Wezlariæ die 21ma Aprilis 1789. publicata, in Causa Leodiensi.

In Sachen des Kaiserlichen Fiscalis generalis, und des Herrn Fürst-Bischofen zu Lüttich, eines: wider die Urheber des im Fürstenthum Lüttich ausgebrochenen Aufruhrs anderen: wie auch die Lütticher Stände dritten Theils, sodann die zur Herstellung der Ruhe und Ordnung ernannte Kaiserliche Kommissarien, die Kreisausschreibende Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises rc. Litterarum patentium aduerſus seditiosos subditos Leodienses, vt et Mandati pœnalis auxiliatorii et protectorii de indilate Principi Leodiensi armata manu auxilium adversus seditiosos subditos præstando, et tam ipsius sacratam personam, quam Consiliarios, et reliquos ipsi addictos contra insultus tumultuantium protegendo; statum publicum ciui-

tatis et prouinciæ Leodienſis ad eam formam, quæ ante motam ſeditionem fuit, in continenti reducendo; in eumque finem remotas magiſtratuum perſonas in priſtina officia reſtituendo, in eorumque exercitio, usque ad nouam ſecundum morem ante has turbas vſitatum, cum excluſione tamen pro hac vice in tumultu nouiſſime creatorum Conſulum et Magiſtratuum, inſtituendam electionem manutenendo, in rebellionis auctores inquirendo eosdemque cuſtodiæ tradendo; fugitiuos autem litteris arreſtatoriis et annotatione bonorum proſequendo, eaque omnia ſumtibus rebellium peragendo Sine Clauſula cum Clauſula ſammt und ſonders.

Iſt den Bericht der ſubdelegirten Kommiſſarien der Kreisausſchreibenden Herren Fürſten des Niederrheiniſch-Weſtphäliſchen Kreiſes vom 17ten, wie auch die durch Dr. von Zwierlein unterm 19ten dieſes Monats Nahmens der nach Aachen geflüchteten Lütticher Dom-Kapitularen exhibirte Supplicam

cam sammt Anlagen ad acta zu registriren verordnet; darauf sind die verwegene = die Truppen = Anwerbung um der Kreis = Exe= kution sich zu widersezzen = bezielende Schlüs= se vom 12, 13 = und 14ten dieses Monats, wie auch der zu gleichem Ende entworfene höchststrafbare Eid als null und nichtig hiermit erklärt, und den Kreisausschreiben= den Herren Fürsten, auch diese neuere Facta in Gemäsheit der eröffneten Urteln zu un= tersuchen, anbefohlen.

Beyl. Nro. 3.

En l'Assemblée de Messeigneurs du Tiers-Etat du Pays de Liège & Comté de Looz, tenuë le 21. Avril 1790.

Messeigneurs, ayant eu lecture des Protestations, que quelques Membres du Chapître Cathédral, retirés en Pays étranger, se sont avisés de faire parvenir à

leur Corps, contre tout ce qu'il pourroit faire en leur abſence; conſidérant combien ces Fugitifs ſe rendent coupables par ces démarches, requièrent les Seigneurs de l'Etat-Primaire de les ſommer de revenir en trois jours, & à ce défaut de les déclarer Forains: Meſſeigneurs déclarent, que les Seigneurs, ſiégeant maintenant au Chapitre Cathédral, & conſtituant ſeuls l'Etat-Primaire, ſont ſous la ſpéciale Sauve-Garde & protection de la Nation, & que Meſſeigneurs leur donnent pleine Garantie en ſon nom pour toutes moleſtations quelconques, qu'ils pourroient eſſuyer de la part de leurs Confrères abſens; déclarent de plus Meſſeigneurs, que, dans le cas où ces abſens continuent par leurs manèges à nuire à la Patrie, ils en feront déclarés Ennemis & Félons, & que leurs Biens en conſéquence feront confiſqués au profit de la Caiſſe publique: Ordonnant que le préſent Recès ſoit communiqué aux Seigneurs des deux autres Etats. — Par Or-

Ordonnance de mes dits Seigneurs. (Etoit ſigné) P. J. Vroonen.

Beyl. Nro. 4.

En l'Aſſemblée de Meſſeigneurs du Tiers - Etat du Pays de Liège & Comté de Looz, tenuë le 21. Avril 1790.

Meſſeigneurs, conſidérant que, dans l'état actuel des choſes, il ſeroit de la dernière abſurdité de laiſſer paſſer les Revenus de la Menſe Epiſcopale à celui qui ſe déclare hautement l'Ennemi de la Nation, & qui ſemble n'uſer de ces Revenus que pour chercher à en hâter la ruine, ont arrêté de nommer un Committé, qui les adminiſtrera au nom de la Nation, en verſant proviſoirement, & jusqu'à autre dispoſition, dans la Caiſſe publique les Revenus de la dite Menſe, à concurrence de la Dépenſe, qui a été

occasionnée par le séjour des Troupes du Cercle, que S. A. a appellées Elle-même dans le Pays. Le Committé sera composé provisorement de Mr. le Bourgmestre de Fabry, Mr. l'Avocat Deltour, Mr. Petitbois & Mr. Lagasse, Bourgmestre de Wareme, le tout sans Appointements. Messeigneurs sont aussi d'avis de nommer provisoirement, pour Receveur de la dite Mense, Mr. de Fabry, Rentier de la Cité, enjoignant à Mr. de Harlez, son Substitut, & à tous autres Receveurs des Revenus de Son Altesse de lui donner tous les renseignemens, qui leur seront demandés sur cet objet, avec défense sérieuse de divertir de leurs Caisses le moindre Argent en faveur de qui que ce puisse être, sous peine d'en être responsables: Ordonnant que le présent Recès soit communiqué aux Seigneurs des deux autres Etats, les requérant d'y accéder sans délai. — Par Ordonnance de mes dits Seigneurs. (Etoit signé) P. J. Vroonen.

Beyl. Nro. 5.

En l'Assemblée de Messeigneurs du Tiers-Etat du Pays de Liége & Comté de Looz, tenuë le 24. Avril 1790.

Messeigneurs considérant, que la sortie de l'Evêque-Prince hors du Pays, & son refus constant d'y rentrer, laissent la Nation sans chef, attendu que les fonctions, qui en cette qualité lui étoient attribuées, sont maintenant abandonnées aux Membres de son Conseil-Privé, à qui il peut être dangereux pour le salut de la Patrie de les confier plus longtems, puisqu'ils sont par leur emploi dans la dépendance de Son Altesse, & qu'ainsi ils ne suivent que les ordres & les impressions, qu'Elle veut leur donner; eu égard sur-tout que ces ordres ne peuvent desormais avoir d'autre but que la ruine de la Nation, s'il faut en juger par les démarches Anti-Nationales de

S. A. & particulièrement par les réquisitions réïtérées, qu'Elle a faites à la Chambre Impériale de Wetzlaer, & à plusieurs Princes de l'Empire, pour inonder le Pays de Troupes Etrangères, qui l'écraseront de fraix, & dont la destination seroit d'enchaîner la Liberté des Liégeois; Messeigneurs donc, ensuite de ces considérations, ont arrêté unanimément " de suspendre dès ce moment l'activité du Conseil-Privé, & d'autoriser provisoirement un Conseil de Régence, qui sera composé de 9. Membres à dénommer, & qui exercera tous les actes de Gouvernement, qui étoient légitimément exercés par le dit Conseil, ou par S. A. même, entre autres d'établir des Officiers là où il pourroit en manquer; de surveiller leur conduite; de pourvoir au maintien des propriétés & du bon ordre, en soignant à ce que les Loix Constitutionnelles soient exactement observées; & enfin de règler tous les objets, qui peuvent être relatifs à ces Points;

le

le tout au nom de la Nation & pour ſa grande félicité;„ ordonnant la communication du préſent Recès.

Par ordonnance de Mes dits Seigneurs.

(Signé) P. J. Vroonen.

Beyl. Nro. 6.

Da ich von dem Schreiben des Herrn Fürſten im Text meiner Abhandlung einen ziemlich vollſtändigen Auszug geliefert habe; ſo will ich, um den Umfang dieſer Schrift nicht allzuſehr zu vergrößern, daſſelbe hier nicht wörtlich abdruken laſſen. Es iſt übrigens in mehrern öffentlichen Blättern, z. E. in der Leidner Zeitung Jahrgang von 1790. Nro. 38. zu finden.

Beyl. Nro. 7.

En l'Assemblée des Seigneurs Bourgmestres & Conseil, Maîtres & Commissaires de la Noble Cité de Liège, tenuë le 2. Mai 1790.

Messieurs, ayant eu communication de la Lettre-Circulaire, que M. le Baron de Sluse de Boeurs a adressé à Mrs. les Officiers des Paroisses, commençant par ces mots: „Je suis chargé de la part de Son Altesse, &c.,“ & datée d'Aix-la-Chapelle le 29. Avril 1790; considérant que le but de la Déclaratoire, jointe à cette Lettre, ne peut être que d'amener une division funeste dans les esprits, & cela au moment où la Patrie, menacée par des Troupes Etrangères, exige plus fortement que jamais le concours de toutes les volontés, la réunion de toutes les forces; qu'ainsi toute démarche, qui tend à répandre cette Déclaratoire & à en obtenir quelqu'effet, est un vrai Crime de

de Lèſe-Nation; conſidérant enfin, que dans cet inſtant il ſeroit criminel de n'y oppoſer que des voyes de clémence & de douceur, tandis que la ſévérité ſeule peut arrêter les manéges Anti-Patriotiques des mauvais Citoyens; Meſſieurs donc déclarent le dit Baron de Sluſe Traitre à la Patrie, ordonnant en conſéquence proviſoirement, que les Biens & Revenus, qu'il peut poſſéder dans la Capitale ou la Banlieuë, ſoient arrêtés, & que leur produit en ſoit verſé, pendant ſa vie, dans la Caiſſe de la Cité: Défendant à tous ceux qui tiennent les dits Biens à location, de lui faire desormais leurs payemens, leur enjoignant au contraire, de les remettre au Rentier de la Ville, de même que tous les Arriérés, dont ils peuvent être redevables vis-à-vis du dit Baron de Sluſe; & ce à peine d'être reſponſables par eux-mêmes: Ordonnant que le préſent Arrêté ſoit adreſſé à Aix la-Chapelle au Baron de Sluſe, imprimé, affiché & inſinué par-tout où

il

il conviendra, pour l'asſurance de ſon exécution.

Par ordonnance de mes dits Seigneurs, Rouveroy pro de Cologne.

Beyl. Nro. 8.

Les differends, qui agitent le Pays de Liège depuis quelques années, les juſtes plaintes de la Nation, les injuſtices qu'elle a eſſuyées, la Révolution qui en a été la ſuite, la ſanction que le Prince-Evêque lui avoit donnée, ſes promeſſes, ſes ſermens violés, les Décrets ſurpris de ſa part à la Chambre Impériale de Wetzlaer, la barbare Exécution qu'il en ſollicite avec l'acharnement le plus inconcevable, le mépris conſtant qu'il a témoigné de la Médiation d'un Roi juſte & magnanime; tous ces faits ſont connus de tout l'Empire-Germanique & de l'Europe entiére; il eſt inutile de les retracer ici. Cependant les Troupes de-

ſtinées

ſtinées à conſommer l'injuſtice, à nous écraſer, ſont aſſemblées. L'orage approche, on nous menace de la deſtruction. Il ne nous reſte plus qu'à vaincre ou à périr; & dans ce moment l'on ne ceſſe encore de nous calomnier! On nous prête des vuës, des deſſeins, qui ne ſont pas les nôtres! Dans ces conjonctures, nous croyons devoir déclarer à la face de l'Univers, à tous les Princes & Etats de l'Empire:

1. Que nous ne ſongeons pas à nous ſéparer, à nous ſouſtraire de l'Empire-Germanique; mais que nous voulons maintenir nos Droits inconteſtables & impréſcriptibles, & réſiſter aux voyes de fait, aux injuſtices, aux violences, ſous lesquelles ou veut nous accabler, en prétextant l'Exécution des Décrets de la Chambre Impériale; Décrets notoirement nuls, puisqu'ils ont été portés ſans connoiſſance de cauſe, puisque la Chambre ne peut juger que d'après les Loix & la

la Conſtitution de chaque Pays de l'Empire, puisque ſuivant les Capitulations des Empereurs, & nommément celle de Sa Majeſté l'Empereur François de glorieuſe mémoire, Art. I. §. 8. Art. XII. §. 4. elle ne peut ſe méler ni s'ingérer en aucune manière dans les Réglemens intérieurs des Etats de l'Empire en matière Politique, Economique ou de Guerre Civile; qui ont été démontrées dans les Mémoires préſentés à Wetzlar & au Directoire, & qui nous autoriſent à repouſſer la force par la force:

2. Que nous voulons, que la Religion Catholique, Apoſtolique & Romaine, ſoit, comme toujours, la ſeule Religion du Pays:

3. Que nous ne voulons abroger aucun des trois Ordres du Pays; mais qu'il leur ſera permis reſpectivement de s'organiſer mieux, s'ils le jugent à propos, ainſi qu'il a été convenu d'abord après la Révolution:

4. Que, loin de vouloir renverſer la Conſtitution, nous ne voulons que la réintégrer dans toute ſa pureté, comme il a été de même convenu par les Recès unanimes des trois Corps :

5. Que nous entendons encore nous en tenir aux Points fondamentaux, réſolus & arrêtés de même unanimément; Points qui étoient déjà établis par notre antique Conſtitution, & qui n'ont été que renouvellés :

6. Que nous reſtons emprès des Réſolutions priſes ſur la correction des abus, qui ne peuvent être que l'ouvrage du tems & de la réflexion :

7. Que nous verrons avec ſatisfaction, que les Chanoines de la Cathédrale abſens viennent ſe réunir à leurs Confrères (qui dans ce moment conſtituent ſeuls l'Etat-Primaire,) pour travailler au bien public, au maintien des propriétés, avec les deux autres Etats, & concourir avec eux à la défenſe de la Patrie, contre les Oppreſſeurs qui en méditent la ruine.

Aprés cette Dèclaration ſolemnelle, nous nous bornerons à mépriſer les inſinuations perfides, les lâches calomnies, les manèges infames des Ennemis de la Nation. Que ceux qui n'ont pas perdu tous ſentimens d'équité nous jugent: Que les Princes & Etats de l'Empire ouvrent les yeux; qu'ils ne ſe laiſſent point entraîner par d'injuſtes préventions à opprimer un Peuple eſtimable, qui réclame des Droits impréſcriptibles & garantis par ſon Pacte Social; qu'ils ſentent, qu'ils devront répondre au Tribunal ſacré de la Juſtice & de l'Humanité du ſang innocent, qu'ils feront couler & des ſuites qui en réſulteront.

Meſſeigneurs ordonnent que la préſente Déclaratoire ſoit imprimée, affichée & inſinuée par-tout où il conviendra. Par ordonnance de mes dits Seigneurs.

(Signé) L. Jardon pro de Grady.
P. J. Magis, pro de Groutars.
P. Vroonen pro Vroonen.

Beyl.

Beyl. Nro. 9.

Sententia die 23. Junii 1790. Wezlariæ publicata.

In Sachen des Kaiserlichen Fiscalis generalis, und des Herrn Fürst-Bischoffen zu Lüttich, wie auch des adhärirenden Lütticher Domkapitels und ersten Landstandes, dermalen zu Aachen befindlich, eines: wider die Urheber des im Fürstenthum Lüttich ausgebrochenen Aufruhrs anderen: wie auch die Ritterschaft und Lütticher Städte dritten Theils, sodann die zur Herstellung der Ruhe und Ordnung ernannte Kaiserliche Commissarien, die Kreisausschreibende Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises rc. Litterarum patentium adversus seditiosos subditos Leodienses, ut & Mandati pœnalis auxiliatorii, & protectorii &c. &c.

Ist den Bericht der subdelegirten Commissarien der Kreisausschreibenden Herren Fürsten des Westphälischen Kreises vom 10ten May jüngsthin zu den Acten zu registriren verordnet, darauf die von dem Herrn Chur-

fürsten zu Mainz, Herrn Churfürsten zu Kölln und Herrn Churfürsten zu Pfalz als Kreisausschreibenden Herrn Fürsten respective des Chur- und Oberrheinisch- auch Niederrheinisch-Westphälischen Kreises geschehene Anzeige der gegen die Lütticher Rebellen abgeschikten Truppen paritionis loco zwar einsweilen angenommen; jedoch denselben, die angefangene Execution nunmehr zu vollenden und den Geist des Aufruhrs im Fürstenthum Lüttich völlig zu unterdrüken anbefohlen, zu welchem Ende auch gedachten Kreisausschreibenden Herren Fürsten sämmtliche ihre Mitkreisstände zu einem matricularmässigen Beytrag nicht nur an Mannschaft, sondern auch zur Erleichterung der bereits vorgeschossenen und noch ferner nöthigen Executionskosten an Geld, zuzuziehen, frey gelassen; wie dann sämmtliche Kreisstände des Chur- Ober- und Niederrheinischen Kreises hierinn ihre Reichsständische Obliegenheit zu erfüllen alles Ernstes hierdurch erinnert werden.

Sodann ist den Kreisausschreibenden Herren Fürsten des Fränkischen Kreises, ohnerheblichen

lichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgegangenen = verkündet = und reproducirten Mandato auxiliatorio gehorsamlich nachgelebet worden, Zeit eines Monats von Amtswegen angesezt; zugleich auch gegen die nicht erschienene Kreisausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises das gebetene Rufen erkannt.

Demnächst ist das von dem Kaiserlichen Fiscal weiters nachgesuchte Mandatum auxiliatorium wegen des hartnäkigen Widerstandes der Rebellen auf den Niedersächsischen Kreis hiermit erkannt: und zugleich das Mandatum de exequendo auf die von den Aufrührern weiter unternommene unerhört vermessene Thathandlungen erstrekt und sämmtlichen Kreisausschreibenden Herren Fürsten, diese Verbrechen, besonders

1.) das dem Kreisdirectorial = Dehortatorio entgegengesezte höchstfrevelhafte Manifest,

2.) die anmaßliche Absezung des fürstlichen Geheimen Raths und dagegen unternommene

mene

mene Aufstellung einer neuen Regierung,

3.) die Schlüsse, wodurch der fürstliche Kanzler für einen Verräther des Vaterlandes erklärt und seines Vermögens beraubt wird,

4.) die höchstfrevelhafterweise gewagte Einziehung der fürstlichen Tafelgüter, wie auch der Einkünfte der nach Aachen geflüchteten Domkapitularen,

5.) das Abreissen der fürstlichen Wappen,

6.) die Ausstellung des Pfarrers von Votem an den Pranger,

7.) die Errichtung eines National-Inquisitionsgerichts und

8.) die unternommene Entsezzung aller auswärtigen fürstlichen Minister genau zu untersuchen, und gegen die schuldigen Verbrecher nach Vorschrift der ergangenen Urtheile zu verfahren, aufgetragen.

Immittelst werden alle wohlgesinnte Bürger und Einwohner des Fürstenthums Lüttich, sich

sich zur Theilnahme an der höchststräflichen Rebellion nicht verführen zu lassen, vielmehr zu ihrer Familie und Gewerbe zurükzukehren, dem ergangenen Kaiserlichen Mandat und diesem gemäs abgefaßten Kreis-Dehortatorien gehorsamlich nachzuleben, hierdurch nochmalen wohlmeinend und mit der Bedrohung ermahnet, daß gegen diejenige, welche mit den Waffen in der Hand, unter der Rotte der Aufrührer ergriffen werden, nach aller Strenge mit Leib- und Lebensstrafe auch Confiskation ihres Vermögens verfahren werden solle.

Nicht weniger wird dem Adel und der Ritterschaft im Fürstenthum Lüttich, an den anmaßlichen Städtischen Schlüssen ferner keinen Antheil zu nehmen, die gegen die Kreis-Execution ergriffene Waffen sogleich abzulegen, sich als getreue Vasallen und Unterthanen ihres Landes- und Lehnsherrn zu betragen, und so viel von ihnen abhangt, die alte Constitution des Landes aufrecht zu erhalten, auch wie sie alles das wirklich befolgt und ferner zu befolgen gedenken, in Zeit 14. Tagen anzuzeigen, alles Ernstes und mit dem Anhang

 hier-

hierdurch befohlen, daß widrigenfalls die Contravenienten ihres Adels, ihrer Ehre und Güther verlustig erklärt, auch gegen sie mit Leib- und Lebensstrafe bewandten Umständen nach verfahren werden solle.

Sodann sind die nach Aachen nothgedrungen geflüchtete Lütticher Domherren, nachdem sie sich mit Genehmigung des Herrn Fürstbischofs dort einsweil capitulariter versammlet, für das rechtmäsige Kapitel und ersten Lütticher Landstand nicht nur erklärt, sondern auch den in Lüttich zurükgebliebenen sieben Domherren, daß sie sich pro Capitulo zu geriren und den ersten Landstand zu repräsentiren, unterstanden, hiermit nachdrüklich verwiesen, und künftig ein gleiches zu thun, unter schwerer Strafe und Confiskation ihres Vermögens untersagt.

Endlich wird den Kreisausschreibenden Herren Fürsten, vorstehendes Urtel instar patentium überall und da es im Lüttichischen dermal nicht durchgehends ausführbar seyn dürfte, in den benachbarten Städten affigiren zu lassen, aufgetragen.

Schlieslich ist dem Kaiserlichen Fiskal sein im Rezeß vom 7ten May dieses Jahrs gebrauchter unanständiger Ausdruk hiermit ver- und derselbe, sich nicht mit Zeitungen zu behelfen, sondern mehr legale, nunmehr leicht zu habende Nachrichten, nach deutlicher Vorschrift der Gesezze, einzuholen, und darauf auf Kosten der fiskalischen Casse Kundschaft zu machen, angewiesen. Zugleich auch Dr. Rasor sich Nahmens des Herrn Kurfürstens zu Pfalz gehörig zu legitimiren, Dr. Mainone aber einen andern Substitutum zu ernennen, erinnert.

Beyl. Nro. 10.

Sententia die 1. Julii 1790. publicata.

In Sachen des Kaiserlichen Fiscalis generalis, und des Herrn Fürst-Bischoffen zu Lüttich, wie auch des adhärirenden Lütticher Domkapitels und ersten Landstandes, dermalen zu Aachen befindlich, eines; wider die Urheber des im Fürstenthum Lüttich ausgebro-

chenen Aufruhrs anderen; wie auch die Lüttischer Ritterschaft und Städte dritten Theils, sodann die zur Herstellung der Ruhe und Ordnung ernannte Kaiserliche Kommissarien, die Kreisausschreibende Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ꝛc. Litterarum patentium adversus seditiosos subditos Leodienses, ut & Mandati pœnalis auxiliatorii, & protectorii &c. &c.

Ist, die durch den Kaiserlichen Fiskal unterm 30ten vorigen Monats extrajudicialiter übergebene Suppliken zu den Acten zu registriren verordnet, darauf die gebetene Declaration des lezten Urtels, dessen Sinn und Absicht gemäs dahin: daß sämmtliche Kreisausschreibende Herren Fürsten der zu der Lütticher Execution berufenen Kreise, ihre Mit-Kreisstände zu einer matrikularmäsigen Concurrenz an Mannschaft und Geld beyzuziehen allerdings befugt, und gedachte Herren Kreis-Mitstände den verlangten Beytrag unverweilt zu leisten, schuldig seyen, hiermit ertheilt; auch dieses und das vorige Urtel den Anwälden sämmtlicher Kreisausschreibenden Herren

Fürsten nicht nur, sondern auch jenen der übrigen bewafneten Herren Stände vorberührter Kreise insinuiren zu lassen, in dieser eilenden Sache gestattet.

Beyl. Nro. 11.

In Sachen des Kaiserlichen Fiscalis generalis, wider den Herausgeber der Zeitung: Schauplaz der Welt; und das Kaiserliche Ober-Postamt zu Lüttich, wird, unterm 6ten Julii laufenden Jahrs Citationem ad videndum se propter injurias atrocissimas condemnari non solum ad revocationem earundem publicam & nominationem auctoris, sed in pœnam decem Marcarum auri puri fisco cæsareo persolvendam vel aliam arbitrariam, cum præfixione termini legalis, zu erkennen gebeten.

Decretum:

Ist die gebetene Citation wider den Verfasser der Zeitung: Schauplaz der Welt, hiermit erkannt, wider das mitbeklagte Kaiserliche Ober-Postamt zu Lüttich aber noch zur

Zeit

Zeit abgeschlagen, sondern versiehet man sich zu dem Herrn Fürsten zu Thurn und Taxis, daß Derselbe nicht nur diesem Ober-Postamt die fernere Annahme, Austheil- und Versendung der benannten Zeitung, sondern auch allen und jeden ihm nachgesezten Ober- und Unter-Postämterm überhaupt dergleichen, mit auffallenden Beleidigungen, Ehrenantastungen und Grobheiten, besonders gegen die höchste Reichsgerichte, angefüllte Schriften, Zeitungen, und Brochüren anzunehmen, auszutheilen, oder zu versenden, gemessenst verbieten werde, damit es widrigen Falls und auf weiteres Anrufen des Kaiserlichen Fiskals solcher nachdruksamen Maasregeln und Erkenntnisse, wodurch das Ansehen dieses höchsten Reichsgerichts wider solche und ähnliche Verleumdungen, verwegene Zudringlichkeiten und Injurien, als in der angeführten Zeitung enthalten sind, und wider die solche verbreitende Postämter hinlänglich gesichert werde, nicht bedürfen möge. Dann ist der Kaiserliche Fiskal, den Drukker mehrgedachter Zeitung ausfindig zu machen, und sodann wider den-

selben,

selben, den vorhandenen Reichsgesezen gemäs, ebenfalls zu verfahren, hiermit angewiesen. In Conf. 8. Julii 1790.

Beyl. Nro. 12.

Sententia die 17. Julii 1790. publicata.

In Sachen des Kaiserlichen Fiscalis generalis, und des Herrn Fürst-Bischoffen zu Lüttich, wie auch des adhärirenden Lütticher Domkapitels und ersten Landstandes dermalen zu Aachen befindlich, eines; wider die Urheber des im Fürstenthum Lüttich ausgebrochenen Aufruhrs anderen; wie auch die Lütticher Ritterschaft und Städte dritten Theils, sodann die zur Herstellung der Ruhe und Ordnung ernannte Kaiserliche Kommissarien, die Kreisausschreibende Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ꝛc. Litterarum patentium adversus seditiosos subditos Leodienses, ut & Mandati pœnalis auxiliatorii, & protectorii &c. &c.

Ist

Ist den Bericht der subdelegirten Kommissarien der Kreisausschreibenden Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises, wie auch die fiskalische Anzeigen, respectivè vom 5ten und 16ten dieses Monats, zu den Akten zu registriren verordnet, darauf Dri. Hofmann, das Urtheil vom 23ten vorigen Monats seinen Prinzipalen, der Lütticher Ritterschaft, wenn es noch nicht geschehen, ungesäumt einzuschikken, und, wie dies befolgt worden, in prima post ferias magnas mittelst Postscheins zu dociren, anbefohlen, übriges fiskalisches Begehren aber noch zur Zeit abgeschlagen.

Demnächst wird sämmtlichen zur Execution berufenen Kreisausschreibenden Herren Fürsten auf den Verfasser der ärgerlichen Zeitung: Journal general de l'Europe, ernstlich zu inquiriren, auch wegen des, unter angemutheter Verbürgung des Lütticher Cleri secundarii vorhabenden Anlehens, alle die hiezu Lust tragen, sub poena amissionis Crediti, mittelst öffentlichen Anschlags zu warnen, hiermit aufgetragen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

X V.88
XII.88

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Marschall von Biberstein, Karl Wilhelm von, 1763-1817

Darstellung der neuesten im Bißthum Lüttich vorgefallenen Begebenheiten
Nebst Staatsrechtlichen Betrachtungen darüber

Bd.: [2]

[S.l.] (1790)

Belg. 53 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10273046-1
VD18 80446205